



Niedersächsischer Wolfsmanagementplan

Grundsätze und Leitlinien im Umgang
mit freilebenden Wölfen



Niedersachsen

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Stand: Oktober 2022

Titelbild: Theo Grüntjens

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Teil I: Informationen zum Wolf und zur Organisationsstruktur des Wolfsmonitorings- und managements in Niedersachsen	7
1 Einführung	7
1.1 Inhalt und Ziel des Wolfsmanagementplans	7
1.2 Erläuterungen zum Populationskonzept	8
2. Biologie und Ökologie der Wölfe	9
2.1 Erscheinungsbild und Lebensweise.....	9
2.2 Nahrungsökologie	10
2.3 Gefahren und Mortalitätsfaktoren	11
3. Rechtliche Situation und Schutzstatus.....	12
3.1 Internationales Recht	12
3.2 Europäisches Recht	12
3.3 Bundesrecht	13
3.4 Landesrecht	14
4. Der günstige Erhaltungszustand	15
4.1 Das günstige Verbreitungsgebiet	15
4.2 Potentiell geeigneter Lebensraum für Wölfe in Deutschland.....	16
4.3 Die günstige Referenzpopulation	16
4.4 Modellbasierte Populationsstudie zum Wolf.....	17
5. Organisationseinheiten des niedersächsischen Wolfsmonitorings und -managements	18
5.1 Naturschutz- bzw. artenschutzrechtliche Zuständigkeit	18
5.2 Tierschutz- sowie jagdrechtliche Zuständigkeit	18
6. Erhebung der Bestandsdaten zum Wolf in Niedersachsen	20
6.1 Datentypen.....	20
6.2 Bundeseinheitliche Bewertung der Monitoringdaten	21
6.3 Organisationseinheiten des niedersächsischen Wolfsmonitorings	21
6.3.1 Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	21
6.3.2 Das Wolfsbüro im NLWKN	21
6.3.3 Ehrenamtlich tätige Wolfsberaterinnen und Wolfsberater.....	21
6.3.4 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	22
6.3.5 Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten	22
6.3.6 Das Senckenberg Forschungsinstitut in Gelnhausen.....	22
6.3.7 Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin.....	22
6.4 Datenmanagement und Datenaufbereitung.....	22
7. Transparenz der Daten und Informationen zu Wölfen.....	23
7.1 Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes (DBBW)	23
7.2 Bundeszentrum Weidetiere und Wolf (BZWW).....	23
7.3 Informationsquellen, Beratungs- sowie Meldestellen zum niedersächsischen Wolfsbestand	23
8. Die mitteleuropäische Flachlandpopulation	25
8.1 Status des deutschen Wolfsbestands.....	26
8.2 Aktueller niedersächsischer Wolfsbestand	29
9. Koexistenz, Konfliktfelder und damit verbundene Herausforderungen	31
9.1 Gesellschaftliche Akzeptanz und ihre Bedeutung	31
9.2 Koexistenz von Mensch und Wolf	31
9.3 Nutztierhaltung und Wölfe	32
9.3.1 Bedeutung der Beweidung für Natur, Klima und Kultur.....	34
10. Jagd und Wölfe.....	35
10.1 Jagdhunde und Wölfe	35
11. Tourismus	36

11.1 Pferdeland Niedersachsen.....	36
12. Herdenschutz- und Managementmaßnahmen.....	37
12.1 Auswirkungen fehlender Schutzmaßnahmen.....	37
12.2 Vorstellung und Eignung verschiedener Schutzmaßnahmen.....	37
12.2.1 Wolfsabweisende Herdenschutzzäune	37
12.2.2 Behirtung.....	37
12.2.3 Herdenschutzhunde.....	37
12.2.4 Verstärkende, temporäre Herdenschutzmaßnahmen	38
12.2.5 Herdenzusammensetzung.....	38
12.3 Aktive Managementmaßnahmen.....	38
12.3.1 Intensiviertes Monitoring.....	38
12.3.2 Besenderung / Telemetrie.....	38
12.3.3 Aktive Vergrämung.....	39
12.3.4 Letale Entnahme	39
Teil II: Informationen zu den Grundsätzen, Leitlinien und Managementabläufen in Niedersachsen	40
13. Grundsätze und Ziele des Landes zum Umgang mit wildlebenden Wölfen	40
14. Gründe und Grundlagen für ein Wolfsmanagement.....	41
14.1 Wieso benötigen wir ein Wolfsmanagement?	41
14.2 Bewertung des aktuellen Wolfsbestands in Niedersachsen	41
14.3 Bewertung der rechtlichen Grundlagen für ein Management.....	41
14.3.1 Handlungsoptionen gemäß Bundesnaturschutzgesetz.....	41
14.3.2 Bewertung des günstigen Erhaltungszustands.....	42
14.3.3 Vereinbarkeit von „wolfsfreien Zonen“ mit Europa-, Bundes- und Landesrecht	43
15. Handlungsleitlinien und Managementmaßnahmen.....	44
15.1 Verhaltensempfehlungen bei Wolfsbegegnungen.....	44
15.1.1 Wolfsverhalten gegenüber Menschen und Siedlungen	44
15.1.1.1 Verhaltensempfehlung bei einer Wolfsbegegnung.....	46
15.1.2 Wolfsverhalten gegenüber Hunden.....	47
15.1.2.1 Verhaltensempfehlung bei einer Wolfsbegegnung mit Hund	48
15.1.3 Wolfsverhalten gegenüber Pferden	49
15.1.3.1 Verhaltensempfehlung bei einer Wolfs-begegnung mit Pferd	49
15.2 Förderung von Präventionsmaßnahmen und Ausgleich von Schäden an Nutztieren.....	50
15.2.1 Handlungskette „Nutztierriß gemäß RL Wolf“	51
15.3 Umgang mit schadensverursachenden Wölfen.....	52
15.3.1 Handlungskette „Erteilung artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei schadensverursachenden Wölfen“	53
15.4 Umgang mit auffälligen Wölfen.....	54
15.4.1 Handlungskette „stark habitierter / konditionierter Wolf“	55
15.5. Umgang mit kranken und verletzten Wölfen	56
15.5.1 Handlungskette „kranker / verletzter Wolf“	57
15.6 Umgang mit „verirrten / verwaisten Wolfswelpen“	58
15.7 Umgang mit Wolfshybriden.....	58
15.7.1 Handlungskette „Wolfshybride“	59
15.8 Umgang mit toten Wölfen.....	60
15.8.1 Handlungskette „toter Wolf“	61
16. Nationale und internationale Zusammenarbeit.....	62
16.1 Nationale Zusammenarbeit	62
16.2 Internationale Zusammenarbeit	62
Ausblick	63
Literaturverzeichnis.....	64
Anlagen.....	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Seitliche Ansicht eines Wolfs zur Veranschaulichung der charakteristischen Merkmale. Bildrechte: Jürgen Borris..	9
Abbildung 2: Nahrungszusammensetzung (Biomasseanteil) der Wölfe in Sachsen von 2001 - 2016 (n= 3501), Quelle: Holzapfel et al. 2017.	10
Abbildung 3: Listung (Berner Konvention und FFH-Richtlinie) des Wolfs in Europa. Quelle: Neumann & Dubrulle, IUS CARNIVORIS 2015.	12
Abbildung 4: Ergebnisse der Habitatmodellierung zum Wolf in Deutschland. Quelle: BfN-Skript 556.	16
Abbildung 5: Organisationsstruktur des Wolfsmonitorings und -managements in Niedersachsen. GB: Geschäftsbereiche.	19
Abbildung 6: Wolfsvorkommen in Europa (links) sowie aktuelle Abgrenzung der mitteleuropäischen Flachlandpopulation zu den östlichen (Sub-)Populationen (rechts). Verändert nach Kaczensky et al. 2021, Szweczyk et al. 2021.	25
Abbildung 7: Bestandsentwicklung des Wolfs in Deutschland von 2000 bis 2020. Stand: November 2021. (rot = Rudel, grün = Paare). Quelle: DBBW-Statusbericht 2020/21.	26
Abbildung 8: Wolfsterritorien in Deutschland im Monitoringjahr 2020/2021 (Stand November 2021). Quelle: DBBW.	27
Abbildung 9: Entwicklung des niedersächsischen Wolfbestands von 2011 bis August 2022.	29
Abbildung 10: Wolfsterritorien in Niedersachsen. Quelle: Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Stand 01.09.2022.	29
Abbildung 11: Übersicht aller Wolfsmeldungen in Niedersachsen. Stand 20.09.2022. Quelle: Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	30
Abbildung 12: A) Entwicklung der Nutztierschadensereignisse von 2008 – 2021; B) Nutztierschadensereignisse je Nutztierart im Zeitraum 2008 – 2021; C) Anzahl geschädigter Nutztiere (2008-2021), * getötete, verletzte, verschollene Nutztiere. Quelle: Umweltkartenserver, Datenabfrage zu den Jahren 2008-2021 für Wolf als Verursacher, Stand 16.09.2022.	32
Abbildung 13: Relative Anzahl der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere seit 2008 je Landkreis. Stand 15.08.2022. Datenquellen: NLWKN, LjN e.V., Darstellung LjN e.V.	33
Abbildung 14: Entwicklung einer Populationsgröße im Laufe der Zeit in Abhängigkeit natürlicher (Populationsdichte) und antropogener (Managementmaßnahmen) Faktoren. Quelle und Darstellung: LjN e.V.	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Datentypen, die für das Wolfsmonitoring genutzt werden können.	20
Tabelle 2: Melde- und Beratungsstellen zum Wolf in Niedersachsen auf einem Blick.	24
Tabelle 3: Bewertung des Erhaltungszustandes für den Wolf in Deutschland – Nationaler FFH-Bericht 2019, erstellt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Quelle: Auszug aus NuL, 96. Jahrgang (2021).	28
Tabelle 4: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen. Verändert nach: Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland (Deutscher Bundestag, 28.10.2015).	45
Tabelle 5: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für Haushunde und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen. Verändert nach: Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland (Deutscher Bundestag, 28.10.2015).	47
Tabelle 6: Ansprechpartner für Präventions- und Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie Wolf (Stand März 2022).	50
Tabelle 7: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Verursachung von Nutztierschäden und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen. Verändert nach: BfN-Skript 201 (Reinhardt & Kluth 2007).	52

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BZWW	Bundeszentrum Weidetiere und Wolf
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
EU	Europäische Union
EU-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FLI	Friedrich-Löffler-Institut
GB	Geschäftsbereich
HSH	Herdenschutzhund
IZW	Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung im Forschungsverbund Berlin e.V.
JB	Jagdbehörde
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LCIE	Large Carnivore Initiative for Europe
LJN	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
LWK	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NJagdG	Niedersächsischen Jagdgesetzes
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NINA	Norwegisches Institut für Naturforschung
NWolfVO	Niedersächsische Wolfsverordnung
SCALP	Status and Conservation of the Alpine Lynx Population
SMNG	Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVB	Untere Veterinärbehörde (Veterinäramt)

Teil I: Informationen zum Wolf und zur Organisationsstruktur des Wolfsmonitorings- und managements in Niedersachsen

1 Einführung

Die Beziehung zwischen Menschen und Wölfen war zu Beginn durchaus positiv geprägt. Wölfe spielten für viele Urvölker eine bedeutende Rolle, die sie wegen ihrer Intelligenz, Weisheit, ihres Muts und Sozial- sowie Jagdverhaltens bewunderten. Die meisten Ureinwohner Nordamerikas waren mit Wölfen vertraut und betrachteten sie oft als spirituell mächtige und intelligente Tiere. Auch die frühen eurasischen Kulturen bewunderten Wölfe und versuchten ihnen in gewisser Weise nachzueifern. Ihnen wurde sogar eine Beteiligung an der menschlichen Abstammung zugeschrieben.

Mit Beginn des Mittelalters (6. Jahrhundert) änderte sich die Einstellung der Menschen gegenüber Wölfen jedoch grundlegend. Mit zunehmender Waldrodung und Viehhaltung sank der Wildbestand, während das Weidevieh als Beute leicht zugänglich wurde. Folglich kam es zu vermehrten Wolfsangriffen auf das wertvolle Vieh, was in der damaligen Zeit eine existenzielle Bedrohung für viele Bauern bedeutete. Die Einstellung der Bevölkerung wurde zunehmend von Angst geprägt. Hinzu kamen gelegentliche Übergriffe auf Menschen, die beispielsweise durch tollwütige Wölfe oder im Zuge kriegerischer Auseinandersetzungen erfolgten. In dieser Zeit wurde der Wolf zum „Inbegriff des Bösen“. Wölfe wurden als Plage angesehen und aufgrund dessen ab dem 15. Jahrhundert systematisch verfolgt und getötet. Das Bild vom „bösen Wolf“ wurde in einer Vielzahl von Überlieferungen wie Sagen, Mythen und Märchen festgehalten^{1,2}.

1.1 Inhalt und Ziel des Wolfsmanagementplans

Seit der Unterschutzstellung des Wolfs (*Canis lupus*) in den 1980er Jahren haben sich Wölfe europaweit wieder ausgebreitet. In Deutschland sind seit dem Jahr 2000 wieder wildlebende, reproduzierende Wölfe nachgewiesen. Seit 2011 ist der Wolf offiziell auch nach Niedersachsen zurückgekehrt. Mittlerweile gilt Niedersachsen mit mehr als 45 Wolfsterritorien als eines der wolfreichsten Bundesländer. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der niedersächsischen Wolfsterritorien aufgrund zahlreicher, noch unbesetzter Habitats zukünftig weiter ansteigt.

Wölfe nehmen als Spitzenprädatoren eine wichtige Rolle im Ökosystem ein und können einen wichtigen Beitrag zum ökologischen Gleichgewicht leisten. Die Rückkehr der Wölfe ist daher als ökologische Bereicherung anzusehen, die allerdings in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft mit einer Reihe von Konfliktpotentialen einhergeht.

Im niedersächsischen Wolfsmanagement wird das Ziel verfolgt, mögliche Konflikte im Nebeneinander von Menschen und Wölfen zu vermeiden oder zu vermindern, sowie die ökosystemare Rolle von Wölfen in der niedersächsischen Kulturlandschaft durch Forschung zu begleiten.

Nach dem Ende des 30-jährigen Krieges, ab ca. 1650, begannen die Fürsten auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsen mit organisierten Ausrottungsmaßnahmen. Mit Wolfsgärten, Wolfsgruben, dem Aufhängen von Wolfsangeln und der Veranstaltung großer Treibjagden, unter zwangsweiser Einbeziehung der Bevölkerung, wurden Wölfe systematisch dezimiert^{1,3}.

Bereits im 19. Jahrhundert tauchten nur noch vereinzelte Wölfe auf, die unter enormem Ressourceneinsatz gejagt wurden. Bei dem „Würger vom Lichtenmoor“ (1948) handelt es sich um einen der bekanntesten Berichte zur Wolfsverfolgung in Niedersachsen. An erfolglosen Treibjagden auf diesen Wolf nahmen rund 1500 Personen teil, darunter 70 Jäger. Knapp zwei Monate später wurde schließlich der sogenannte „Würger“ erlegt, an den nun ein Gedenkstein in der Schotenheide bei Ahlden erinnert⁴.

Mit der Unterzeichnung der Berner Konvention im Jahr 1979 sowie der FFH-Richtlinie von 1992 erhielt der Wolf europaweit einen strengen gesetzlichen Schutzstatus, was eine Erholung und Wiederausbreitung der Bestände ermöglichte.

Im Jahr 1998 etablierte ein aus Polen stammendes Wolfspaar schließlich erneut - auf einem Truppenübungsplatz im Nordosten Sachsens - das erste Territorium in Deutschland⁵.

Das Management ist dazu da, unter Berücksichtigung menschlicher Interessen das Überleben des Wolfsbestands zu sichern. Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für deren Umsetzung eine Allianz verschiedener Akteureinnen und Akteure notwendig ist, die gemeinsam an den komplexen Herausforderungen arbeiten.

Der Erfolg hängt im Wesentlichen von der Transparenz der Abläufe, dem Einsatz und Verantwortungsgefühl, sowie dem respektvollen Miteinander aller Akteure ab.

In dem vorliegenden Wolfsmanagementplan werden die wichtigsten Informationen zum Wolf, zum aktuellen rechtlichen Rahmen, zu den Grundsätzen der Landesregierung und zu den Konfliktfeldern dargestellt, um die Bedeutung und Notwendigkeit der daraus abgeleiteten Handlungsleitlinien und Managementmaßnahmen nachvollziehbar aufzuzeigen. Der Plan soll fortwährend an aktuelle Erkenntnisse, Erfordernisse und geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

1.2 Erläuterungen zum Populationskonzept

Das Populationskonzept des vorliegenden Managementplans basiert auf den von der EU-Kommission anerkannten Definitionen der „Leitlinien für Managementpläne für Großkarnivoren auf Populationsebene“⁶.

Gemäß den Leitlinien werden alle Wölfe Europas zu einer Metapopulation zusammengefasst, wenn sie in Verbindung miteinander stehen und folglich eine relativ einheitliche genetische Struktur aufweisen. In der Verbreitung einer Metapopulation kann es räumliche Unterbrechungen geben, aber es sollte noch so viel Verbindung zwischen den einzelnen Vorkommen bestehen, dass durch zu- und abwandernde Individuen der Genfluss (Austausch genetischen Materials) aufrechterhalten und ein gewisser demographischer Stabilisierungseffekt gewährleistet wird. Dafür sind nach Angaben der Autorenschaft der Leitlinien bereits einige wenige Individuen pro Generation ausreichend.

Eine Metapopulation setzt sich aus Subpopulationen zusammen, die von Individuen innerhalb eines relativ geschlossenen Verbreitungsgebiets gebildet werden. Diese Individuen interagieren untereinander sehr viel häufiger als mit Individuen benachbarter Subpopulationen, sodass die Demographie (d.h. die Zusammensetzung) einer solchen Gruppe in erster Linie von Geburt und Tod beeinflusst wird und deutlich weniger von zuwandernden Individuen aus benachbarten Subpopulationen. Diese Subpopulationen werden umgangssprachlich auch als Populationen bezeichnet und sind letztlich auch mit dem Populationsbegriff der FFH-Richtlinie gleichzusetzen.

Demzufolge handelt es sich bei der „Mitteleuropäischen Flachlandpopulation“ um eine Subpopulation. Der deutsche und der darin enthaltene niedersächsische Wolfsbestand ist als Teil dieser Subpopulation zu betrachten, während der Begriff des Vorkommens auf die dauerhafte Anwesenheit von Wölfen in einer Region hinweist.

2. Biologie und Ökologie der Wölfe

2.1 Erscheinungsbild und Lebensweise

Der Wolf (*Canis lupus*) ist die größte Art in der Familie der Hunde (Canidae). Das Gewicht und die Körpergröße schwanken je nach Verbreitungsgebiet zwischen 15 kg (Wölfe auf der arabischen Halbinsel) und 80 kg (Wölfe in nordischen Ländern). Die Wölfe Mitteleuropas sind dem Eurasischen Wolf (*Canis lupus lupus*) zuzuordnen, der in Europa und Asien am weitesten verbreiteten Unterart. Sie weisen ein durchschnittliches Körpergewicht von 40 kg auf und eine Schulterhöhe von ca. 75 cm. Die Fähen (weibliche Wölfe) sind in der Regel etwa 10-15 % kleiner und leichter als die Rüden (männliche Wölfe).

Vom Erscheinungsbild ähneln Wölfe dem Deutschen Schäferhund. Sie sind jedoch hochbeiniger und besitzen eine gerade Rückenlinie. Wölfe weisen relativ kleine und dreieckige Ohren auf, die auf der Innenseite dicht behaart sind. Die Rute (der Schwanz) ist gerade, buschig, an der Spitze oft schwarz und wird meist herabhängend getragen. Europäische Wölfe haben eine graue Grundfärbung, die von gelblichgrau über graubraun bis dunkelgrau variieren kann. Die Unterseite der Schnauze und die Kehle sind deutlich heller gefärbt, während das Rückenfell an den Schulterblättern häufig einen hellen Sattelfleck mit dunkler Sattellinie aufweist (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Seitliche Ansicht eines Wolfs zur Veranschaulichung der charakteristischen Merkmale. Bildrechte: Jürgen Borris

Wölfe leben in Familienverbänden, den sogenannten Rudeln, die sich durchschnittlich aus etwa drei bis 11 Individuen zusammensetzen⁷. In Niedersachsen kann von einer durchschnittlichen Rudelgröße von sechs bis sieben Tieren ausgegangen werden. Ein Wolfsrudel besteht aus den führenden Elterntieren (der sogenannten Leitfähe und dem Leitrüden) und ihren Nachkommen verschiedenen Alters. Das Elternpaar bleibt oft ein Leben lang zusammen. In der Regel pflanzt sich auch nur das führende Elternpaar fort. Im Gegensatz zu Haushündinnen wird die Wolfsfähe nur einmal im Jahr läufig.

In Mitteleuropa findet die Verpaarung, die sogenannte Ranzzeit, in der Regel Ende Februar/Anfang März statt. Nach einer Tragzeit von rund 63 Tagen werden zwischen Ende April und Anfang Mai meist vier bis sechs Welpen in einer Wurfhöhle geboren, von denen nur ein Teil das erste Jahr überlebt. Da der Geburtstermin variiert, wurde der Beginn eines Monitoringjahres auf den 1. Mai festgelegt. Die Welpen verbringen

die ersten zwei Wochen blind und taub in der Wurfhöhle und werden sowohl von den Eltern als auch von den älteren Geschwistern aus dem Vorjahr versorgt. Der Aktivitätsradius des Rudels ist in dieser Zeit stark verkleinert. Nach 20 – 25 Tagen sind die Welpen schon mobiler innerhalb der Höhle und nehmen bereits Fleisch zu sich. Die Säugezeit endet zwischen 40 und 60 Tagen nach der Geburt. Im Alter von acht bis 10 Wochen verlagern sich die Hauptaktivitäten des Rudels auf den sogenannten Rendezvousplatz, der „Spielplatz“ für die Welpen. Ab Herbst beginnen sie an Jagdausflügen teilzunehmen, da sie körperlich fast ausgewachsen und kaum noch von ihren Eltern oder älteren Geschwistern zu unterscheiden sind.

Jedes Wolfsrudel beansprucht ein eigenes Territorium, das durch Duftmarken (Urin und Kot) der Elterntiere markiert und gegen andere Wölfe verteidigt wird. Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche

für die Welpenaufzucht. Die Größe des Territoriums variiert innerhalb und zwischen (Sub-)Populationen und wird maßgeblich von der verfügbaren Nahrung bestimmt. Je weniger Beutetiere auf einer Fläche leben, desto größer sind die Wolfsterritorien.

Während Wölfe in Skandinavien eine Territoriumsgröße zwischen 400 und 2.200 km² aufweisen⁸, belaufen sich die der Wölfe in Polen auf 150 – 350 km²⁹. Junge Wölfe bleiben in der Regel ein bis zwei Jahre bei ihren Eltern und helfen bei der Aufzucht der jüngeren Geschwister.

Die Rudelgröße ändert sich im Jahresverlauf mit Geburt, Tod und der Abwanderung der älteren Jungwölfe. Wölfe werden in der Regel zwischen 11 und 22 Monaten geschlechtsreif. Die meisten jungen Wölfe wandern ab, wenn sie geschlechtsreif werden. Sie suchen dann ein eigenes Territorium und einen Partner. Manche versuchen sich in der Nachbarschaft anzusiedeln, wenn diese Gebiete noch nicht besetzt sind, andere wandern viele hundert Kilometer weit vom Elternrudel weg. Dabei können sie bis zu 70 km in einer Nacht zurücklegen und so große Distanzen in kurzer Zeit überwinden. Durch die regelmäßige Abwanderung bleibt die Anzahl der Wölfe, wenn alle Habitate besetzt sind, innerhalb eines bestimmten Gebietes relativ konstant.

Da Wölfe monogam leben, ist es üblich, dass bei einer Lebenserwartung von bis zu zehn Jahren auch über diesen Zeitraum dieselben Elterntiere ein und dasselbe Territorium beanspruchen. In den kleinen Familienrudeln in Mitteleuropa

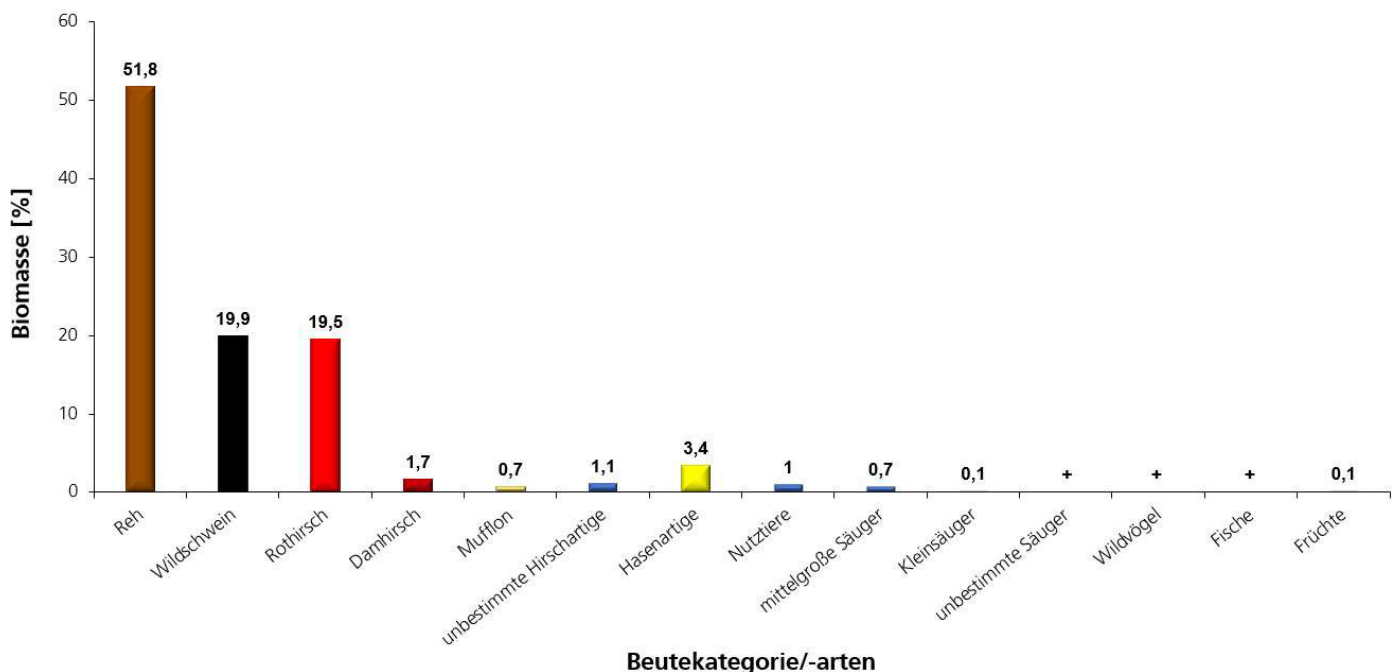
kommt es nur selten vor, dass eine zweite geschlechtsreife jüngere Fähe im Rudel verbleiben und einen zweiten Wurf Welpen zur Welt bringen kann.

2.2 Nahrungsökologie

Ein erwachsener Wolf benötigt täglich etwa zwei bis drei Kilogramm Fleisch. Er kann mehr als 10 kg Nahrung auf einmal aufnehmen, aber auch mehrere Tage hungern¹⁰. Wölfe sind in Bezug auf ihre Nahrung sehr anpassungsfähig und bevorzugen Beutetiere, die leicht zu fangen sind.

In Europa erbeuten Wölfe hauptsächlich wildlebende Huftiere. Die Analyse von 3501 Wolfslosungen aus der Lausitz konnte dies auch für Deutschland zeigen (siehe Abbildung 2). Die Studie ergab, dass Rehe mit über 50 % den Hauptnahrungsbestandteil der sächsischen Wölfe bilden, gefolgt von Rothirschen und Wildschweinen mit je 20 %. Hasenartige (Wildkaninchen und Feldhase) machen einen Anteil von 3,4 % aus. Einen sehr geringen Biomasseanteil wurde hingegen für die vom Menschen angesiedelten Arten Mufflon (0,7 %) und Damhirsch (1,7 %) festgestellt. Haustiere (überwiegend Schafe) und Kleinsäuger (vor allem Wühlmäuse) kommen zwar regelmäßig in der Wolfsnahrung vor, machen jedoch nur einen sehr geringen Teil der verzehrten Biomasse aus. Der Anteil von Nutztieren liegt bei 1 %.

Des Weiteren können gelegentlich mittelgroße Säuger wie Nutria, Fuchs und Marderhund, Vögel, Fische und Früchte festgestellt werden, wobei es sich wahrscheinlich größtenteils um Gelegenheitsbeute oder Aas handelt¹¹.



© 2016 Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

Abbildung 2: Nahrungszusammensetzung (Biomasseanteil) der Wölfe in Sachsen von 2001 - 2016 (n= 3501), Quelle: Holzapfel et al. 2017.

Je nach Verfügbarkeit und Erreichbarkeit kann die Zusammensetzung des Speiseplans saisonale oder jährliche Schwankungen aufweisen. So zeigte die Studie außerdem, dass Wildschweine vor allem im Frühling erbeutet werden, wenn Frischlinge eine leichte Beute darstellen. Im Sommer hingegen werden vor allem Rothirschälber bevorzugt. Das Reh wird dagegen das ganze Jahr über gleich genutzt.

Erste Ergebnisse einer Pilot-Studie der Tierärztliche Hochschule Hannover zur Nahrungsökologie der niedersächsischen Wölfe, welche sich auf 239 analysierte Losungsproben aus den Jahren 2018/2019 von 22 Wolfsterritorien bezieht, deckt sich mit der Hauptaussage, dass wildlebende Huftiere die Hauptnahrungsquelle von Wölfen darstellen (Biomasseberechnung nach Goszczyński).

Das Reh macht mit rund 50 % den Hauptbestandteil der Biomasse aus, gefolgt vom Wildschwein mit rund 25 %. Rot- und Damhirsch sind zu einem geringen Anteil vertreten (8,4 % Huftiere unbestimmt (Cervidae), 4 % Rot- und 3 % Damhirsch).

Der Anteil an mittelgroßen Säugern (Dachs, Biber, Marderartige) beträgt 3,5 %, der an Hasenartigen knapp 1,1 %, während Kleinsäuger (Maus, Ratte) mit 0,6 % einen sehr geringen Teil der verzehrten Biomasse ausmacht¹². Der Anteil von Nutztieren liegt hier bei 3 %.

Die genannten Zahlen zu den Nahrungsquellen geben allerdings nicht die Anzahl der tatsächlich gefressenen oder getöteten Tiere wieder. Diese müssen nicht mit dem Anteil in Losungsproben korrelieren, da bei Übergriffen auf Nutztiere in der Regel mehr Tiere getötet werden, als später für die Nahrungsaufnahme genutzt werden.

2.3 Gefahren und Mortalitätsfaktoren

Der Wolfsbestand kann durch eine Reihe von Faktoren negativ beeinflusst werden, die nachfolgend in natürliche und anthropogene Gefahren bzw. Mortalitätsfaktoren aufgeteilt werden.

Zu den natürlichen Gefahren und Mortalitätsfaktoren gehören u.a. innerartliche Auseinandersetzungen, Krankheiten und Parasiten sowie Inzucht. Während innerartliche Auseinandersetzungen als eine der Hauptmortalitätsursachen in gesättigten Populationen angeführt werden, ist die Gefahr einer hohen Inzuchtrate vor allem bei individuenarmen Populationen gegeben, die zu einer geringen genetischen Vielfalt und damit zu einer verminderten Fitness der Nachkommen führt. Wölfe werden zudem von denselben Krankheiten und Parasiten befallen wie Hunde (z.B. Räude, Staupe, Tollwut). Die Wahrscheinlichkeit eines Tollwutfalls wird derzeit als gering eingeschätzt, da Deutschland seit 2008 als frei von der terrestrischen Tollwut gilt (gemäß den Richtlinien der OIE – World Organisation for Animal Health).

Anthropogene Gefahren bzw. Mortalitätsfaktoren stellen u.a. der Straßen- und Schienenverkehr, illegale Tötungen und die Hybridisierung mit Haushunden dar. Der Straßenverkehr ist mit Abstand die häufigste anthropogene Todesursache in

Deutschland. Von den bislang 785 tot aufgefundenen Wölfen in Deutschland starben 587 durch Verkehrsunfälle, 72 weitere wurden illegal getötet (Quelle DBBW, Stand 07.09.2022). Die illegale Tötung von Wölfen stellt weltweit einen bedeutsamen und schwer einzuschätzenden Gefährdungsfaktor dar. Grundsätzlich muss von einer höheren Dunkelziffer als der tatsächlich erfassten Zahl ausgegangen werden¹³.

Eine weitere Gefahr für Wölfe stellt die Hybridisierung mit Haushunden dar, welche die Genetik der Wölfe gefährdet und dazu führen kann, dass die Anpassungsfähigkeit der Art verloren geht. In kleinen oder stark fragmentierten (Sub-)Populationen ist die Gefahr der Hybridisierung größer und die Auswirkungen sind stärker als in großen, individuenreichen Wolfspopulationen.

3. Rechtliche Situation und Schutzstatus

Die Verabschiedung von internationalen und europaweit gültigen Rechtsinstrumenten führte zum Schutz von Wölfen und zur natürlichen Wiederbesiedlung von Teilen ihres ursprünglichen Verbreitungsgebiets. Für die Umsetzung von Schutz und Management der Großraubtiere in der EU wurde 1995 die „Large Carnivore Initiative for Europe (LCIE)“ gegründet. Hieraus resultiert der Europäische Wolfs-Aktionsplan¹⁴. Allgemeines Ziel aller Vertragspartner ist es, „lebensfähige Wolfspopulationen als integraler Teil des Ökosystems und der Landschaft in Europa, in Koexistenz mit der Bevölkerung, zu erhalten bzw. wiederherzustellen“. Alle Schutz- und Managementmaßnahmen basieren auf gültigen internationalen und nationalen Rechtsvorschriften. Einschlägige Urteile des Europäischen Gerichtshofes und deutsche Verwaltungsgerichtsurteile finden zudem Berücksichtigung.

3.1 Internationales Recht

Berner Konvention

Die Berner Konvention ist das „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“, welches 1979 durch die europäischen Umweltminister verabschiedet wurde und 1984 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft trat. Nahezu alle europäischen Länder gehören zu den insgesamt 51 Vertragsparteien der Berner Konvention. Die Konvention verlangt u. a. den Schutz der dort in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere und den strengen Schutz der in Anhang II aufgeführten Tierarten sicherzustellen. Der Wolf wird als streng geschützte

Art in Anhang II gelistet. Bei Unterzeichnung der Konvention haben 14 Vertragsparteien sogenannte Vorbehalte angegeben, mit denen bestimmte Arten ausgeschlossen wurden, so dass der Wolf nicht in allen Ländern in Anhang II gelistet ist (siehe Abbildung 3).

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Seit 1977 wird der Wolf in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geführt, welches den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen regelt. Bei den in Anhang II gelisteten Arten ist ein kommerzieller Handel nach einer Unbedenklichkeitsprüfung des Ausfuhrstaates möglich.

3.2 Europäisches Recht

FFH-Richtlinie

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), kurz FFH-Richtlinie, ist als Instrument der Ausgestaltung der Berner Konvention für die EU-Staaten anzusehen.

Arten, die unter strengen Schutz fallen, sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, wohingegen Anhang V die Arten umfasst, für die ein flexibleres Reglement gilt. Demnach entsprechen die Schutzanforderungen der FFH-Richtlinie denen der Berner Konvention. In der Regel korreliert Anhang II der Berner Konvention mit Anhang IV der FFH-Richtlinie, es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen (siehe Abbildung 3).

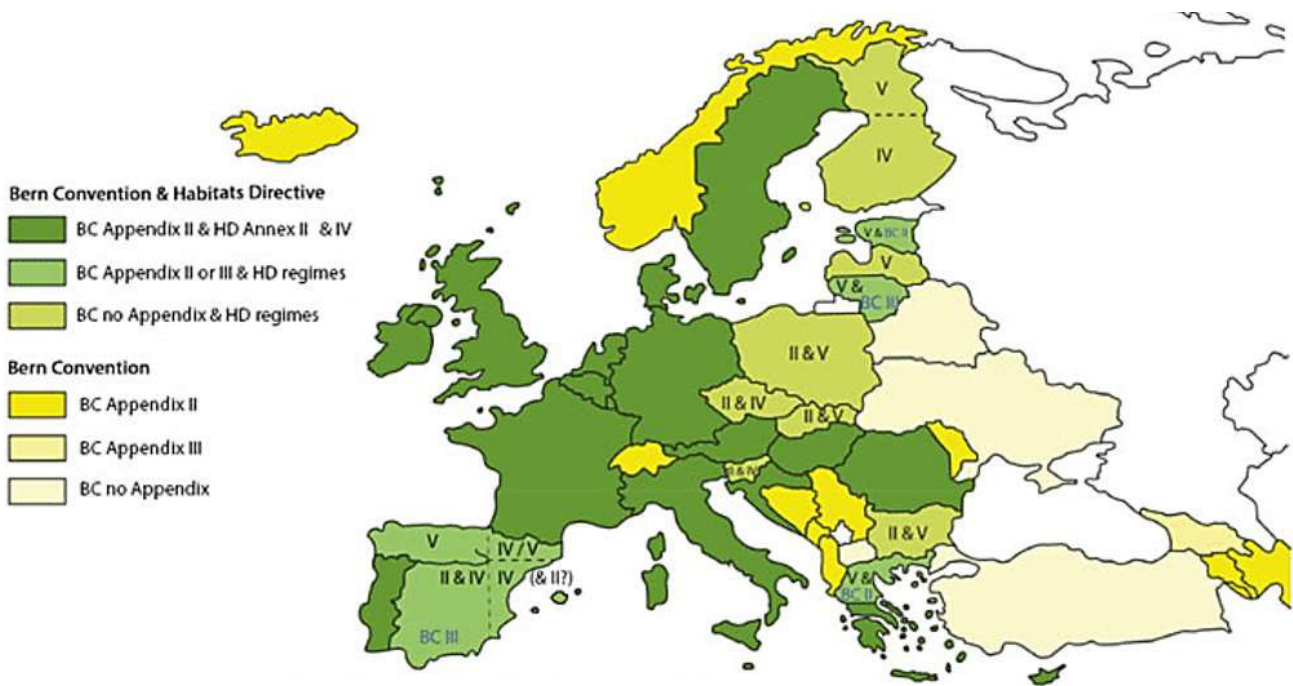


Abbildung 3: Listung (Berner Konvention und FFH-Richtlinie) des Wolfs in Europa. Quelle: Neumann & Dubrulle, IUS CARNIVORIS 2015.

In Deutschland ist der Wolf in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelistet und wird demnach als streng geschützte Art geführt. Deutschland ist daher verpflichtet, Wölfe bei ihrer Wiederbesiedlung zu fördern sowie deren Lebensräume zu sichern. Sie müssen geschützt werden, um einen günstigen Erhaltungszustand (Details siehe Kapitel 8) zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 12 der FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten ein strenges Schutzsystem etablieren, welches es zur Erreichung der genannten Ziele u.a. verbietet, Tiere der Anhang IV Arten zu fangen oder zu töten.

Die FFH-Richtlinie sieht allerdings auch Ausnahmeregelungen vom strengen Schutz vor (siehe Artikel 16 FFH-RL), von denen unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden kann, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und sich der günstige Erhaltungszustand der Art dadurch nicht verschlechtert. Ausnahmen können nach folgenden Kriterien erteilt werden:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Alle zwei Jahre muss ein Artenschutzbericht im Zusammenhang mit den genehmigten Ausnahmen erstellt und der Europäischen Kommission übermittelt werden.

Gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, über den Stand der Umsetzung der Richtlinie sowie über die Situation der durch die Richtlinie betroffenen Lebensraumtypen und Arten in und außerhalb von FFH-Gebieten zu berichten. Als Grundlage hierfür dienen eine dauerhafte systematische und vergleichende Erfassung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und -arten. Die Ergebnisse werden nach einem EU-einheitlichen Modell in einem Bericht, dem sogenannten FFH-Bericht, zusammengefasst.

Um eine einheitliche Bewertung zu gewährleisten, wurde eine gemeinsame geographische Klassifizierung vorgenommen, die sogenannten Biogeografischen Regionen. Sie bilden die räumliche Basis für die Beurteilung des Gefährdungs- bzw. Erhaltungszustandes einer Art bzw. eines Habitats. Deutschland hat Anteil an der atlantischen (Nordwest-Deutschland), kontinentalen (Süd- und Ostdeutschland) und alpinen Region (Alpenraum), für die der Erhaltungszustand des Wolfs durch das Bundesamt für Naturschutz alle sechs Jahre einzeln betrachtet und in Form eines nationalen FFH-Berichts an die EU-

Kommission übermittelt werden muss (siehe Kapitel 4).

Die Bewertung des Erhaltungszustands erfolgt anhand der Kriterien „Verbreitungsgebiet“, „Habitat“, „Population“ und „Zukunftsaussichten.“ Diese vier Kriterien werden jeweils als "günstig", "ungünstig-unzureichend" oder "ungünstig-schlecht" bewertet. Der schlechteste Einzelparameter bestimmt die Gesamtbewertung des Erhaltungszustands. Zudem wird ein Gesamttrend gemeldet, der sich aus den Kurzzeittrends der Einzelkriterien direkt ableitet: „stabil“, „sich verschlechternd“, „sich verbessernd“, „unbekannt“.

EG Verordnung 338/97

Wölfe unterliegen in der EU in Bezug auf den Handel restriktiven Regeln. Das Washingtoner Artenschutzabkommen wird in der EU einheitlich durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den „Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“ umgesetzt. In der Verordnung wird der Wolf in Anhang A geführt, sodass Exemplare dieser Art einem Vermarktungsverbot unterliegen. Ausnahmen müssten von der zuständigen Vollzugsbehörde genehmigt werden. Einzelne Wolfspopulationen in Spanien und Griechenland sind in Anhang B gelistet.

3.3 Bundesrecht

Bundesnaturschutzgesetz

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben erfolgt in Deutschland über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Wölfe gelten im gesamten Bundesgebiet als streng geschützt, was sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ergibt. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten bzw. aus der Natur zu entnehmen. Somit genießen Wölfe den höchstmöglichen Schutzstatus in Deutschland. Auch das BNatSchG ermöglicht nach § 45 Ausnahmen. § 45 Abs. 7 BNatSchG setzt die Vorgaben des Artikels 16 FFH-Richtlinie um. Ausnahmen dürfen bei Vorliegen der in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten Gründe nur erteilt werden, wenn keinerlei zumutbare Alternativen gegeben sind und sich durch die Zulassung der Ausnahme der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert.

Im Jahr 2020 wurde § 45a BNatSchG eingeführt, wodurch mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Wölfen geschaffen wurde.

Die Novelle konkretisiert die Regelungen zur Entnahme von Wölfen sowie den Umgang mit Wolf-Hund-Hybriden. Um eine Gewöhnung von Wölfen an den Menschen von vornherein zu vermeiden, wurde zudem das Füttern und Anlocken wildlebender Wölfe ausdrücklich verboten und kann nun als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Um ein rechtssicheres Handeln in der Praxis zu gewährleisten, wurde im Rahmen einer Bund-Länder-AG ein „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen“ erarbeitet, der am 25.11.2021 im Rahmen der 97. Umweltministerkonferenz beschlossen wurde.

Bundesartenschutzverordnung

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) wurde zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage

des BNatSchG erlassen. Sie erweitert und verschärft die EU-Artenschutzverordnung. Der Wolf genießt, wie fast alle heimischen Säugetierarten, als „besonders geschützte Art“ einen besonderen Schutz.

Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) dient dem Zweck, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Nach dem §1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Tierschutzgesetz gilt es sowohl im Zuge von Monitoring- als auch Managementmaßnahmen zu beachten.

3.4 Landesrecht

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ergänzt die Regelungen des BNatSchG auf Landesebene im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung.

Niedersächsisches Jagdgesetz

In Niedersachsen wurde der Wolf im Mai 2022 in das Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) aufgenommen und gehört damit in Niedersachsen zu den jagdbaren Arten. Er genießt allerdings eine ganzjährige Schonzeit. Der strenge Schutzstatus bleibt demnach auch weiterhin bestehen.

§ 28 b NJagdG enthält Sonderregelungen für den Wolf. Danach darf die Entnahme von Wölfen - wie bisher - nur auf der Grundlage einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 und 4 erfolgen (vgl. §28 b Abs. 2 BJagdG). § 28b NJagdG regelt u.a. auch den Umgang mit kranken, verletzten sowie toten Wölfen (Totfunde) und beschreibt das genaue Vorgehen in Bezug auf die Informations- und Berichtspflichten nach Vollzug einer erteilten Ausnahmegenehmigung.

Zuständig für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sind weiterhin grundsätzlich die Unteren Naturschutzbehörden (siehe § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG). Es besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG zu übertragen, wenn eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Unterer Naturschutzbehörden fällt.

Richtlinie Wolf

Das Zusammenleben mit Großraubtieren, insbesondere dem Wolf, verursachte damals wie heute insbesondere Konflikte mit der Weidetierhaltung.

Da sich Deutschland, wie andere EU-Länder auch, für den strengen Schutz und die Unterstützung einer natürlichen Rückkehr des Wolfs entschieden hat, werden die Bemühungen für eine Koexistenz von Mensch und Wolf als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen. Dies bedeutet, dass Kosten nicht nur von einzelnen Betroffenen, sondern von der Gesellschaft getragen werden.

Auch wenn kein rechtlicher Anspruch auf eine staatliche Entschädigung von Nutztierrissen besteht, da Wölfe herrenlose

Wildtiere sind, so haben die Mehrzahl der EU-Länder sich dennoch dazu entschlossen, ein entsprechendes freiwilliges staatliches Präventions- und Kompensationssystem zu etablieren.

Dieses System dient nicht nur dem anteiligen finanziellen Schadensausgleich, sondern soll die flächendeckende Etablierung von Herdenschutzmaßnahmen und letztlich die Akzeptanz von Wölfen in der Gesellschaft fördern.

Vor diesem Hintergrund wurde in Niedersachsen im Jahr 2014 die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen“, kurz „Richtlinie Wolf“ (siehe Anlage A), erlassen. Die Bearbeitung von Anträgen zur Gewährung von Billigkeitsleistungen oder für Zuwendungen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Details siehe Kapitel 15.2).

4. Der günstige Erhaltungszustand

Nach den Anforderungen der FFH-Richtlinie (Artikel 1 i FFH-RL) befindet sich eine Art in einem günstigen Erhaltungszustand, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der günstige Erhaltungszustand wird anhand der folgenden Parameter eingeschätzt und zu einem Gesamtwert zusammengeführt:

- Verbreitung
- Population
- Habitat
- Zukunftsaussichten

Die räumliche Ebene für die Einschätzung des Erhaltungszustandes nach der FFH-Richtlinie ist die biogeografische Region innerhalb eines Mitgliedsstaates. Deutschland ist Teil der atlantischen, kontinentalen und alpinen Region. Der Großteil der niedersächsischen Landesfläche zählt zur atlantischen Region, wohingegen bereits südliche und östliche Bereiche des Landes der kontinentalen Region zugeordnet werden.

Für die Bewertung der Parameter „Verbreitung“ und „Population“ werden Referenzwerte herangezogen. Um einschätzen zu können, ob das Verbreitungsgebiet und die Population ausreichend groß sind, um als „günstig“ eingestuft zu werden, sollen die Mitgliedstaaten Schwellenwerte dafür benennen. Die Ableitung der Referenzwerte stützt sich auf Ausführungen der von Linnell et al. (2008) erarbeiteten „Leitlinien für Managementpläne für Großkarnivoren auf Populationsebene“¹⁵, die zwar rechtlich nicht bindend sind, aber von der EU-Kommission als beste fachliche Grundlage angesehen werden. Den Leitlinien zufolge wird der Begriff des günstigen Erhaltungszustandes folgendermaßen definiert:

Eine Population ist in einem günstigen Erhaltungszustand, wenn

- sie stabil ist oder zunimmt,
- sie genügend geeigneten Lebensraum zur Verfügung hat und dies voraussichtlich auch in Zukunft der Fall sein wird,
- dieser Lebensraum seine Qualität beibehalten wird,
- die Größe der günstigen Referenzpopulation erreicht ist,
- die Population und das Verbreitungsgebiet so groß sind wie oder größer als zu dem Zeitpunkt, als die Richtlinie in Kraft trat,
- das günstige Verbreitungsgebiet besetzt ist,
- ein Austausch von Individuen innerhalb der Population bzw. zwischen Populationen erfolgt oder gefördert wird,
- ein effizientes und robustes Monitoring etabliert ist.

Gemäß den Leitlinien bezieht sich der in der FFH-Richtlinie verwendete Begriff der „Population“ bei Großraubtieren korrekterweise auf eine Subpopulation, die zusammen mit benachbarten Subpopulationen eine größere Metapopulation

bildet (siehe Kapitel 1.2).

Die Parameter „günstiges Verbreitungsgebiet“ und „günstige Referenzpopulation“ sind von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, den Erhaltungszustand einer Art einzustufen. Als „günstiges Verbreitungsgebiet“ wird der Bereich bezeichnet, in dem alle signifikanten ökologischen Faktoren der Art für eine gegebene biogeografische Region enthalten sind und der ausreichend groß ist, um das langfristige Überleben der Art zu ermöglichen. Die „günstige Referenzpopulation“ ist die Population in einer bestimmten biogeografischen Region, die als die minimale Population angesehen wird, die erforderlich ist, um die langfristige Lebensfähigkeit der Art zu gewährleisten.

Der Parameter „Zukunftsaussichten“ wird als günstig bewertet, wenn davon auszugehen ist, dass der günstige Erhaltungszustand erreicht werden kann.

4.1 Das günstige Verbreitungsgebiet

Als günstiges Verbreitungsgebiet ist gemäß den Leitlinien für Managementpläne für Großkarnivoren auf Populationsebene das Verbreitungsgebiet gemeint, das von der Population benötigt wird, um den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Dieses muss folgende Kriterien erfüllen:

- Das Verbreitungsgebiet ist größer als das Mindestareal zur Erhaltung der Referenzpopulation (da innerhalb des günstigen Verbreitungsgebiets nicht alle Gebiete gleich gut geeignet sind) UND
- es stellt eine zusammenhängende Verbreitung der Population sicher UND
- gewährleistet eine Vernetzung mit anderen Populationen.

Grundsätzlich ist die Beurteilung der Habitatqualität von zentraler Bedeutung für die Festlegung des geeigneten Referenzgebietes. Wölfe sind jedoch Habitatgeneralisten, die keine spezifischen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und äußerst tolerant gegenüber anthropogenen Aktivitäten und Einflüssen sind. Aufgrund dessen kommen sie prinzipiell fast überall in unserer Kulturlandschaft zurecht, wo sie Rückzugsräume in Form von ruhigen Waldabschnitten und genügend Beutetiere finden.

Eine im Auftrag des Bundes durchgeführte Studie zur Erfassung des geeigneten Lebensraums bestätigt die Annahme, dass eine nahezu flächendeckende Verbreitung von Wölfen in Deutschland in Hinblick auf die ökologischen Gegebenheiten möglich ist (Details siehe Kapitel 4.2). Linnell et al. (2008) machen allerdings im Rahmen der Leitlinien deutlich, dass nicht nur die ökologische Tragfähigkeit für die Existenz von großen Beutegreifern von Bedeutung ist, sondern diese vor allem von der sozialen Tragfähigkeit abhängt, d. h. die Anzahl an Wölfen, welche die Gesellschaft akzeptiert. Die soziale Tragfähigkeit befindet sich meist unterhalb der ökologischen Tragfähigkeit und stellt letztlich den einzigen limitierenden Faktor in Hinblick auf die Verbreitung der Wölfe in Europa dar.

4.2 Potentiell geeigneter Lebensraum für Wölfe in Deutschland

Im Rahmen der Studie von Kramer-Schadt et al. (2020)¹⁶ wurde der potentiell geeignete Lebensraum in Deutschland erfasst und die Anzahl möglicher Territorien modelliert. Die Ergebnisse zeigen, dass Wölfe in Bezug auf ihre ökologischen Anforderungen potentiell nahezu flächendeckend in Deutschland vorkommen können. Während Großstädte wie z. B. Berlin und Hamburg, Ballungsräume wie z. B. Halle/Leipzig und ein Großteil von Nordrhein-Westfalen für die Etablierung von Wolfsterritorien schlecht geeignet sind, scheint u. a. eine sehr gute Eignung in den Mittelgebirgen sowie in Nordost-Deutschland vorzuliegen (siehe Abbildung 4).

Basierend auf der relativen Habitategignung wurde zudem die Anzahl der potentiellen Wolfsterritorien in Deutschland geschätzt. Als Grundannahme wurde eine Territoriumsgröße von 200 km² zugrunde gelegt, was der aktuellen durchschnittlichen Territoriumsgröße in Deutschland entspricht. Die Ergebnisse der Studie zeigen je nach Schwellenwert und Modell ein geschätztes Potential für ca. 700-1400 Wolfsterritorien.

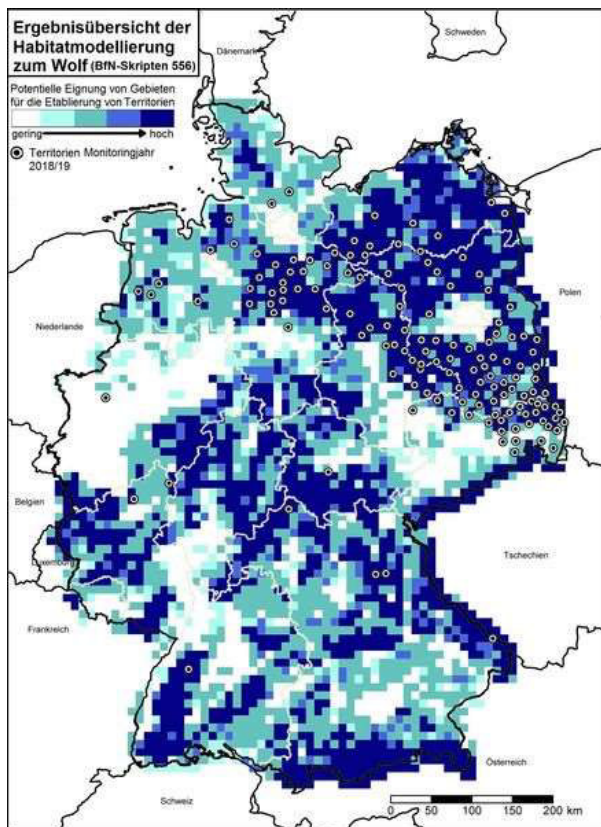


Abbildung 4: Ergebnisse der Habitatmodellierung zum Wolf in Deutschland. Quelle: BfN-Skript 556.

Im Rahmen der durch die Universität für Bodenkultur in Wien durchgeführten Populationsstudie (siehe Kapitel 4.4) wurde unter Annahme eines gleichbleibenden Wachstums von bundesweit 32% prognostiziert, dass die maximale ökologische Kapazitätsgrenze von 1408 Territorien in Deutschland mit hoher Wahrscheinlichkeit (89,6%) im Jahr 2030 erreicht wird. Für Niedersachsen entspricht das, je nach Modell, 175 bis 205 Territorien (1120-1312 Wölfe).

4.3 Die günstige Referenzpopulation

Neben der Habitatverfügbarkeit und -qualität ist ein großer Beutegreifer wie der Wolf insbesondere auf die Akzeptanz der Bevölkerung angewiesen. Mensch-Tier-Konflikte sind in einer Kulturlandschaft unumgänglich und führen, je nach Art und Umfang des Konfliktpotentials, häufig zur Implementierung eines Managementplans. Neben der Konfliktminimierung, muss im Rahmen des Wolfsmanagements auch Sorge getragen werden, dass der Bestand langfristig überlebensfähig ist. Damit dies gewährleistet ist, müssen u.a. die EU-Vorgaben der sogenannten „günstigen Referenzpopulation“ berücksichtigt werden.

Gemäß den EU-Leitlinien wird die Definition der günstigen Referenzpopulation an folgende Bedingungen geknüpft:

- Die Population muss mindestens so groß sein wie zu dem Zeitpunkt, als die FFH-Richtlinie in Kraft trat UND
- sie muss mindestens so groß sein wie die kleinste überlebensfähige Population nach den International Union for Conservation of Nature (IUCN) – Kriterien D (Anzahl adulte Tiere; beim Wolf mehr als 1000 erwachsene Individuen) oder E (Aussterbewahrscheinlichkeit; beim Wolf weniger als 10 % in den nächsten 100 Jahren) UND
- die Population ist Gegenstand eines ständigen robusten Monitorings.

Laut den Expertinnen und Experten der Initiative für Großraubtiere in Europa (LCIE) ist der günstige Erhaltungszustand einer isolierten Wolfspopulation mit etwa 1000 adulten Individuen erreicht. Damit eine Population jedoch auch dauerhaft überlebensfähig ist, kommt der Verbindung einer Population mit ihren benachbarten Populationen bei der Einschätzung des Gefährdungstatus eine besondere Bedeutung zu. Ist eine Population mit anderen Populationen so vernetzt, dass die Zuwanderer eine genetische und demographische Wirkung (d.h. positive Effekte auf die genetische Variabilität und die Geburten- bzw. Sterberaten) haben, so kann ein Bestand von mehr als 250 Tieren ausreichen, um den Bestand als „nicht gefährdet“ einzustufen.

4.4 Modellbasierte Populationsstudie zum Wolf

Das Land Niedersachsen hat eine modellbasierte Populationsstudie¹⁷ über den Wolf in Niedersachsen als Teilaspekt zum Erhaltungszustand in Deutschland im Jahr 2021 in Auftrag gegeben, welche durch die Universität für Bodenkultur Wien, kurz BOKU, am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft erarbeitet wurde.

In der Studie wurde der Wolfsbestand in Niedersachsen sowie in Deutschland (exkl. Niedersachsen) ausgehend vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2045 simuliert. Dabei wurden 23 Szenarien implementiert, welche die Auswirkungen verschiedener Gegebenheiten auf den Endbestand beschreiben. Für die Modellierung der Simulation wurde eine Populationsgefährdungsanalyse (PVA) erstellt, sodass die Überlebenswahrscheinlichkeit einer Population erfasst werden kann. Um die Gegebenheiten bestmöglich zu modellieren, wurde die PVA stadienbasiert, d.h. auf Grundlage der Lebensstadien der Wölfe (Welpen, Jährling, Subdominant, Disperser – „Wanderwölfe“, Territorial) anhand eines eigens entwickelten, auf Literaturwerten beruhenden Lebenszyklusmodells durchgeführt. Zunächst wurde ein Standardszenario erstellt, bei dem die Simulation auf realistischen Werten basiert und welches für den Vergleich mit anderen Szenarien verwendet wurde. Der Ausgangsbestands im Jahr 2015 basiert auf den tatsächlich nachgewiesenen Individuen des Bestands. Die Ergebnisse der PVA wurden sowohl anhand von demographischen als auch genetischen Parametern analysiert und interpretiert. Zwei Sensitivitätsanalysen wurden durchgeführt, um Effekte der Eingangsparameter der Simulation auf den Wolfsbestand zu evaluieren.

Die festgestellten Wolfsterritorien in Deutschland in den Monitoringjahren 2000/01 bis 2020/21 lassen sich sehr gut mit einer exponentiellen Zunahme beschreiben. Auf Basis der Habitataignungsanalyse von Kramer-Schadt et al. (2020) konnte unter Annahme eines gleichbleibenden Wachstums von bundesweit 32% prognostiziert werden, dass die maximale ökologische Kapazitätsgrenze von 1408 Territorien in Deutschland mit hoher Wahrscheinlichkeit (89,6%) im Jahr 2030 erreicht wird. Für Niedersachsen entspricht das, je nach Modell, 175 bis 205 Territorien (1120-1312 Wölfe).

In den durchgeführten Simulationen zeigte sich eine hohe Relevanz der Mortalität territorialer Tiere sowie der von Wölfen, die ihr Geburtsterritorium verlassen (sogenannte Disperser). Bei erhöhter Mortalität in diesen Lebensstadien ergaben sich Szenarien mit hohen Aussterbewahrscheinlichkeiten.

Alle Szenarien (bis auf jene mit erhöhten Mortalitäten) resultieren in guter genetischer Diversität, vergleichbar mit jener des Ausgangsbestands im Jahr 2015. Die Immigration in den niedersächsischen Bestand aus dem restlichen Deutschland scheint dabei für die Aufrechterhaltung der genetischen Diversität eine bedeutende Rolle zu spielen. Die Mortalität territorialer Tiere sowie der Disperser, sogenannte „Wanderwölfe“, übt dabei den größten Einfluss auf die genetische Diversität aus. Anhand der Sensitivitätsanalyse konnte die Effektstärke

einzelner Parameter ermittelt werden. Dabei zeigte sich, dass die jährliche Mortalitätsrate als auch die Anzahl an reproduzierenden Weibchen einen starken Effekt auf den Bestand haben.

Die Ergebnisse der Studie ermöglichen eine Abschätzung der Auswirkung verschiedener Szenarien auf die Entwicklung des niedersächsischen und deutschen Wolfsbestands. Sie stellt durch die Präsentation von potentiell realistischen Szenarien eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung eines adaptiven Wolfsmanagements in Niedersachsen dar. Um realistische Annahmen treffen zu können, müssen die Daten für die Analysen so aktuell wie möglich gehalten werden.

5. Organisationseinheiten des niedersächsischen Wolfsmonitors und -managements

An dem Wolfsmonitoring und -management in Niedersachsen sind eine Vielzahl von Behörden und anderen Organisationen beteiligt (siehe Abbildung 5). Wölfe unterliegen in Niedersachsen sowohl dem Naturschutz- als auch dem Jagdrecht.

5.1 Naturschutz- bzw. artenschutzrechtliche Zuständigkeit

Die naturschutzrechtliche Zuständigkeit liegt im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als oberste Naturschutzbehörde. Es steuert die landesweiten Schutzbemühungen, legt die Grundsätze zum Umgang mit der Tierart, zum finanziellen Ausgleich von Schäden, zur finanziellen Unterstützung von schadensvorbeugenden Maßnahmen fest und entscheidet über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz kümmert sich im eingerichteten Wolfsbüro (nachfolgend auch NLWKN-Wolfsbüro) um fachliche und operative Fragen und Angelegenheiten rund um den Wolf in Niedersachsen (Details siehe Kapitel 6.3.2).

Die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) sind grundsätzlich zuständig für die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und somit auch für artenschutzrechtliche und artenschutzfachliche Fragen zum Wolf, sofern nicht anders geregelt.

Die niedersächsischen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sind vom Land geschulte und ehrenamtlich tätige Personen, die daran mitwirken, die Rückkehr der Wölfe zu beobachten und sachlich zu begleiten, Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und das Nebeneinander von Mensch und Wolf zu unterstützen (Details siehe Kapitel 6.3.3).

5.2 Tierschutz- sowie jagdrechtliche Zuständigkeit

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ist sowohl für alle jagd- und tierschutzrechtlichen als auch für die landwirtschaftlichen Belange des Landes zuständig.

Es gibt u. a. Handlungsreichungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, zum Einsatz von Herdenschutztieren und zum Schutz von Tieren im Rahmen wissenschaftlicher Erhebungen heraus.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) ist für die Abwicklung der Richtlinie Wolf zuständig. Sie prüft und bewilligt die Anträge auf Zuwendung für Präventionsmaßnahmen und bietet in dem Zusammenhang Beratungsangebote für alle Nutztierhaltende zum Herdenschutz an. Ferner ist die LWK zuständig für die Nutztierrißbegutachtung und Feststellung der Verursacherschaft. Sie prüft die Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen, führt die Wertermittlung für geschädigte Tiere durch und zahlt die Landesmittel an die Antragstellerinnen und Antragsteller aus.

Im Fall wissenschaftlicher Untersuchungen entscheidet das zuständige Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) über die Erteilung einer Tierversuchsgenehmigung, die neben der artenschutzrechtlich notwendigen Ausnahmegenehmigung erforderlich sein kann. Das LAVES wirkt zudem an der Erarbeitung von Managementmaßnahmen mit, sofern diese von tierschutzrechtlichem Belang sind.

Die unteren Veterinärbehörden (UVB) überwachen die Einhaltung veterinärrechtlicher Anforderungen und entscheiden z. B. über erforderliche Maßnahmen bei verunfallten Wölfen und im Fall eines unzureichenden Schutzes von Nutztieren soweit tierschutzrechtlich relevant.

Die Jagdbehörden erteilen nach § 28b Abs. 2 NJagdG das Einvernehmen in Bezug auf die geeigneten Personen nach § 45a Abs. 4 BNatSchG. Weiterhin kann es bei bestimmten Managementmaßnahmen notwendig sein, Genehmigungen nach § 24 Abs. 2 NJagdG zu erteilen, auch dafür sind die Jagdbehörden zuständig.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) führt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem MU seit dem Jahr 2011 das Wolfsmonitoring in Zusammenarbeit mit dem NLWKN-Wolfsbüro durch (Details siehe Kapitel 6.3.1). Sie ist zuständig für die Erfassung, Begutachtung und Dokumentation von Wildtierriß, für Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf sowie (in Zusammenarbeit mit dem NLWKN-Wolfsbüro) für die Schulung und Betreuung der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater. Die LJN beteiligt sich an der Fortentwicklung konzeptioneller Grundlagen zum Umgang mit Wölfen in Niedersachsen.



Abbildung 5: Organisationsstruktur des Wolfsmonitorings und -managements in Niedersachsen. GB: Geschäftsbereiche.

6. Erhebung der Bestandsdaten zum Wolf in Niedersachsen

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für das Monitoring bei den Bundesländern. Die Bundesebene, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), ist im Rahmen der FFH-Berichtspflicht u.a. für die Zusammenstellung und Übermittlung der nationalen Vorkommens- und Verbreitungsdaten an die EU verantwortlich.

Für die länderübergreifende Abstimmung der Datenauswertung und -interpretation koordiniert und organisiert das BfN die jährlichen Treffen der Monitoringbeauftragten der Bundesländer. Die Treffen dienen dem Informationsaustausch, der Methodenabstimmung und -weiterentwicklung sowie der Erstellung einer jährlich aktualisierten Verbreitungskarte von Wölfen in Deutschland.

Seit 2016 wird das BfN durch die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, kurz DBBW, unterstützt (Details siehe Kapitel 7.1). Zudem gibt das Bundesamt Studien in Auftrag, die zur Beratung der Länder dienen, wie z. B. die Erarbeitung von Standards für eine bundeseinheitliche Erfassung und Bewertung von Wolfshinweisen, das Zusam-

mentragen von validen Erkenntnissen zu Herdenschutzmaßnahmen oder zum Umgang mit Wölfen in unterschiedlichen Situationen. Auf der Internetseite der DBBW (<https://www.dbb-wolf.de/>) wurden Studien als auch weitere einschlägige Literatur zum Thema Wolf gebündelt zusammengetragen.

6.1 Datentypen

Das Wolfsmonitoring setzt sich aus einer Vielzahl von Daten (siehe Tabelle 1) mit unterschiedlich hoher Aussagekraft zusammen, die in Kombination wichtig für die Erfassung der Verbreitung und des Zustands sind.

Zu den häufigsten Datentypen gehören in absteigender Reihenfolge Fotofallenaufnahmen (Fotos/Videos), Sichtungen, Kot bzw. Losung sowie Nutztierrisse. Weniger häufig sind Meldung von Wildttierissen, Spuren bzw. Fährten sowie Totfunden.

Funde von Haaren, Urin sowie lebenden Tieren sind dagegen sehr selten und werden i.d.R. nur von erfahrenden Personen zweifelsfrei nachgewiesen.

Tabelle 1: Übersicht der Datentypen, die für das Wolfsmonitoring genutzt werden können.

Datentyp	Beschreibung
Lebendes Tier	Lebender Wolf, z.B. gefangen für Besenderungszwecke; verletzte, kranke oder verwaiste Wölfe
Totfund	Toter Wolf, Feststellung erfolgt anhand morphologischer und genetischer Merkmale
Sichtung	Beobachtung eines lebenden Wolfs, Beschreibung und ggf. auch Dokumentation durch Bilder/Videos
Fotofallenfotos / -videos	Aufnahmen, die Aufschluss über Größe, Fellzeichnung und Proportionen geben
Spuren / Fährten	Feststellung anhand von charakteristischen Trittsiegeln und Spurverläufen (Gangart, Laufverhalten)
Kot bzw. Losung	Feststellung aufgrund der Bestandteile (Knochen, Haare), Geruch und Lage
Riss	Feststellung bei frischen Kadavern durch typische Fraßmerkmale und/oder Speichelproben möglich
Haare	Nicht von Hundehaaren zu unterscheiden; nur durch genetische Analysen feststellbar, Auffinden im Zusammenhang mit Rissen (Zaun) / Spuren möglich
Urin	Nicht von Hundeurin zu unterscheiden; nur durch genetische Analysen feststellbar; Auffinden im Zusammenhang mit Spuren (Spurenverlauf) und/oder Bild- bzw. Videoaufnahmen möglich
Wolfsheulen	Nicht eindeutig von Hundeheulen zu unterscheiden, erfahrene Person erforderlich

6.2 Bundeseinheitliche Bewertung der Monitoringdaten

Bundeseinheitlich wurden Standards für das Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland¹⁸ festgelegt, die in Anlehnung an die SCALP-Kriterien des Projektes „Status and Conservation of the Alpine Lynx Population“ des länderübergreifenden Luchsmonitorings in den Alpen entwickelt wurden. Die Monitoringstandards dienen der einheitlichen Kategorisierung und Überprüfbarkeit der Daten. Die Kategorisierung erfolgt in den Stufen „C 1 – 3“ (= Category), „Falsch“ oder „k.B. / k.B.m“ (keine Bewertung / keine Bewertung möglich).

C1: eindeutiger Nachweis = harte Fakten, die die Anwesenheit der entsprechenden Tierart eindeutig bestätigen (Lebendfang, Totfund, genetischer Nachweis, Foto, Telemetrieortung).

C2: bestätigter Hinweis = von erfahrener Person überprüfter Hinweis (z. B. Spur oder Riss), bei dem ein Wolf, Luchs oder Bär bestätigt werden kann. Die erfahrene Person kann den Hinweis selbst im Feld oder anhand einer aussagekräftigen Dokumentation von einer dritten Person überprüfen und bestätigen.

C3: unbestätigter Hinweis = alle Hinweise, bei denen ein Wolf, Luchs oder Bär auf Grund der mangelnden Indizienlage von einer erfahrenen Person weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. Dazu zählen z. B. alle Sichtbeobachtungen ohne Fotobeleg, auch von erfahrenen Personen; ferner alle Hinweise, die zu alt, unzureichend oder unvollständig dokumentiert sind. Die Kategorie C3 kann in Unterkategorien, wie „wahrscheinlich“ und „unwahrscheinlich“ unterteilt werden.

Falsch: Falschmeldung = Hinweis, bei der die entsprechende Tierart ausgeschlossen werden kann.

k.B./k.B.m.: keine Bewertung möglich = Hinweise, zu denen auf Grund fehlender Mindestinformationen keine Einschätzung möglich ist, z. B. Sichtmeldungen von Rissen oder Spuren.

Bundeseinheitlich wurde zudem festgelegt, dass ein Monitoringjahr am 1. Mai beginnt und am 30. April des Folgejahres endet. Das Vorkommen wird jährlich für den Zeitraum bestimmt.

6.3 Organisationseinheiten des niedersächsischen Wolfsmonitorings

6.3.1 Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Seit 2011 ist die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen offiziell mit dem Wolfsmonitoring in Niedersachsen beauftragt. Das Wolfsmonitoring wird in erster Linie passiv durchgeführt. Die Meldungen von Wolfshinweisen (z.B. Sichtungen, Fotofallaufnahmen, Risse) erfolgen durch ehrenamtliche Wolfsberaterinnen und Wolfsberater, Jägerinnen und Jäger oder andere Naturnutzerinnen bzw. -nutzer. Aktive Monitoringmaßnahmen (z. B. Fotofallenmonitoring, Losungssuche) ergänzen das Monitoring und helfen, das lokale Wolfsvorkommen besser zu analysieren.

Die anschließende Dokumentation und Plausibilitätseinschätzung der Meldungen erfolgen nach den beschriebenen bun-

deseinheitlichen Standards (siehe Kapitel 6.2), sodass eine nationale Vergleichbarkeit und wissenschaftliche Validität gewährleistet wird.

6.3.2 Das Wolfsbüro im NLWKN

Der NLWKN in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz informiert durch das Wolfsbüro die Bevölkerung über wildlebende Wölfe in Niedersachsen und berät Behörden, Verbände sowie die breite Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten zum Wolf. Erhobene Daten zu Wolfsvorkommen und -verhalten werden im NLWKN-Wolfsbüro zentral für das gesamte Land Niedersachsen gesammelt, amtlich dokumentiert und standardisiert bewertet, bevor sie letztlich den zuständigen Behörden und ggf. anderen Stellen zur Verfügung gestellt und zur Erfüllung der FFH-Berichtspflicht dem Bund (BfN) übermittelt werden.

Das NLWKN-Wolfsbüro hat die Aufgabe, im Zusammenhang mit Nutztierschäden und als Beitrag zum Wolfsmonitoring genetische Untersuchungen anhand von Haaren, Blut-, Speichel- oder Losungsproben durchführen zu lassen. Es ist für das Totfundmonitoring zuständig und berät zum Umgang mit wildlebenden Wölfen sowie zum Wolfsverhalten. Das Wolfsbüro führt Besunderungen zu wissenschaftlichen Zwecken durch und ist für die Beauftragung bzw. Durchführung eines intensivierten Wolfsmonitorings zuständig. Durch eigene Projekte leistet es einen Beitrag zur Stärkung des Herdenschutzes und verleiht Zaunmaterialien als Notfallhilfe. Das NLWKN-Wolfsbüro unterstützt die Landkreise und Städte bei der Planung und Durchführung von Managementmaßnahmen. Bei landkreisübergreifenden Managemententscheidungen kann die Zuständigkeit zur Erteilung artenschutzrechtlicher Genehmigungen auf den NLWKN übertragen werden.

6.3.3 Ehrenamtlich tätige Wolfsberaterinnen und Wolfsberater

Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sind vom Land geschulte und ehrenamtlich tätige Personen, die daran mitwirken, die Rückkehr der Wölfe zu beobachten und sachlich zu begleiten, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und das Nebeneinander von Mensch und Wolf zu unterstützen. Die Aufgaben der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sind den Tätigkeitsbereichen „Monitoring“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ angegliedert. Im Bereich des Monitorings gehen die ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sogenannten „relevanten Sichtungen“ nach (z.B. auffällige Nahbegegnungen, Auffälligkeitsmeldungen der LJN). Die Aufgabe umfasst die Kontaktaufnahme zur Melderin bzw. zum Melder, eine detailliertere Dokumentation des Sachverhalts und ggf. die Begutachtung der Gegebenheiten vor Ort. Durch die Recherche können so mögliche Ursachen bzw. Auslösereize für das Wolfsverhalten identifiziert (z.B. illegaler Entsorgungsplatz von Schlachtabfällen als mögliche Futterquelle) und schnellstmöglich beseitigt werden. Anhand der Dokumentationen können beobachtungs- und/oder managementrelevante Wölfe frühzeitig erkannt werden. Die Ehrenamtlichen nehmen zudem eine beratende Funktion gegenüber der Bevölkerung und den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern ein.

Des Weiteren unterstützen sie das Wolfsmonitoring durch

die Mitwirkung bei intensivierten Einsätzen zur Datenerhebung von wildlebenden Wölfen und bei dem Management von Totfunden. Tot aufgefundene Wölfe können wichtige Daten über den Wolfsbestand liefern, weshalb diese nach dem Auffinden vermessen, dokumentiert und beprobt werden sollen, bevor sie an den jeweiligen Bestimmungsort verbracht werden.

6.3.4 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Bezirksförsterinnen und Bezirksförster der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (GB 4) sind im Rahmen der Abwicklung zur Richtlinie Wolf seit Februar 2022 für die Nutztier-rissbegutachtung und Feststellung der Verursacherschaft in der Fläche zuständig. Dabei werden nicht nur wichtige Daten zur Anwesenheit von Wölfen erhoben, sondern auch Tupfer- bzw. Speichelproben für mögliche genetische Untersuchungen generiert, die im Bedarfsfall z.B. zur Individualisierung des Verursachers für Managementmaßnahmen genutzt werden.

6.3.5 Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten

Da Wölfe sich bevorzugt militärische Übungsflächen für die Aufzucht von Welpen aussuchen, kommt den Wolfsbeauftragten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als für die Truppenübungsplätze der Bundeswehr zuständige Instanz eine besondere Bedeutung für das Monitoring von Wölfen zu. Die dort gewonnenen Monitoringdaten gehen ebenso wie die der LjN bzw. des NLWKN-Wolfsbüros in die Datenbanken zum Wolf in Niedersachsen und Deutschland ein.

6.3.6 Das Senckenberg Forschungsinstitut in Gelnhausen

In Deutschland wurde im Jahr 2010 ein Referenzzentrum für die Genetik von Großraubtieren (Luchs und Wolf) am Senckenberg Forschungsinstitut in Gelnhausen errichtet. Die im Rahmen des bundesweiten Wolfsmonitorings gesammelten Proben werden im Fachgebiet Naturschutzgenetik zentral und standardisiert analysiert.

Genetische Untersuchungen sind ein wichtiger Teil des Monitorings. Anhand eines breiten Methodenspektrums können eine Vielzahl von Fragen beantwortet werden. Die Untersuchungen sind nicht nur zur Klärung der Verursacherschaft im Falle eines Nutztierschadens oder der genetischen Diversität der Population wichtig, sondern ermöglichen in der Regel auch eine Individualisierung, wodurch Verwandtschaftsverhältnisse aufgezeigt werden können. Genetische Informationen lassen sich z. B. aus Kot, Haaren oder Speichel (Tupferproben an frisch getöteten Wild- oder Nutztieren) sowie bei tot aufgefundenen Wölfen aus Gewebeproben generieren. Durch die Nutzung eines zentralen Analyselabors wird die Vergleichbarkeit aller bundesweit anfallenden Proben gewährleistet. Dies ermöglicht es auch, Rudelstrukturen zu identifizieren, Individuen bundesländerübergreifend ihren Herkunftsrudeln zuzuordnen und Verwandtschaftsstrukturen zu ermitteln.

Um auch in Zukunft eine dauerhafte Absicherung der Qualität der genetischen Daten und der fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung sowie Instandhaltung und Pflege der Daten zu gewährleisten, wurde im Jahr 2020 eine „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern

über die gemeinsame Nutzung der Daten aus genetischen Untersuchungen von Großkarnivoren“ geschlossen.

6.3.7 Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin

Tote Wölfe, bei denen es sich nicht um eindeutige Verkehrsoffer handelt, können am Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin (Leibniz-IZW), dem nationalen Referenzinstitut für das Totfundmonitoring, untersucht werden. In Kooperation mit weiteren Instituten, wie dem Friedrich-Löffler-Institut (FLI), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Landeslabor Berlin-Brandenburg werden die Wolfskadaver routinemäßig auf Krankheiten und andere Parameter untersucht.

6.4 Datenmanagement und Datenaufbereitung

Die mit dem Monitoring beauftragte Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. nutzt für die Datenaufnahme von Wolfshinweisen sowohl ein Online-Formular als auch die eigens dafür entwickelte Smartphone-App „Wolfsmeldungen Niedersachsen“. Über die App werden zudem die Nutztier-rissdokumentationen in die Datenbank eingespeist. Das NLWKN-Wolfsbüro verwaltet Daten zum Wolfsbestand, die im Rahmen von Besenderungen, des Totfund-, des intensivierten Monitorings und im Zuge von Dokumentationen der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater zu relevanten Sichtungen aufgenommen werden.

Um eine zentrale Datenbankstruktur für einen schnellen und konsistenten Datenbestand und Datenzugriff zu schaffen, haben das NLWKN-Wolfsbüro, die LjN und das MU im Frühjahr 2021 die dafür notwendigen digitalen Rahmenbedingungen geschaffen. Um den Informationsfluss zwischen LjN-Datenbank und NLWKN-Wolfsbüro zu gewährleisten, können die gesamten Daten über eine „Datenbank Wolf“ zentral und für den internen Gebrauch abgerufen und verarbeitet werden.

Die Monitoringdaten zum Wolf werden einmal jährlich im Rahmen eines Monitoringtreffens mit Vertretern des Bundes (BfN), der DBBW und der Länder für einen bundesweiten Gesamtüberblick zusammengetragen (siehe Kapitel 7.1). An diesem Treffen nehmen Vertreterinnen und Vertreter des NLWKN-Wolfsbüros und der LjN für Niedersachsen teil. Das Treffen dient u. a. zur Besprechung von zweifelhaften Wolfshinweisen und deren Einschätzungen, zur Festlegung und Absteckung der Territorien von Rudeln, Paaren und territorialen Einzeltieren sowie Trendanalysen des Wolfsvorkommens in Deutschland. Abgefragt und besprochen werden darüber hinaus die Daten des Totfundmonitorings. Zudem werden einmal jährlich durch die DBBW alle Länder zu wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen abgefragt und diese auf der DBBW-Webseite in einem jährlichen Bericht veröffentlicht. Diese Daten dienen dem Bund für den FFH-Bericht, welcher alle sechs Jahre an die EU-Kommission übermittelt wird (vgl. Kapitel 4).

7. Transparenz der Daten und Informationen zu Wölfen

Neben den Daten zum Wolfsmonitoring sowie zu den Nutztierschadensereignissen, wird eine Vielzahl von Medien sowohl in Papierform als auch digital im Internet angeboten, die zur Biologie von Wölfen und deren Verhalten informieren sowie Verhaltenstipps in Bezug auf Begegnungen mit Wölfen geben. Direkte Kontaktstellen für Meldungen und Fragen von besorgten und/oder interessierten Bürgerinnen und Bürgern werden ebenfalls benannt. Darüber hinaus informiert die Landesregierung in Form von Pressemeldungen und durch die Beantwortung von Presseanfragen über das aktuelle Geschehen und geplante Vorhaben.

7.1 Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes (DBBW)

Auf Wunsch der Umweltministerinnen und Umweltminister der Länder wurde im Jahr 2016 die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, kurz DBBW, geschaffen. Aufgrund der schnellen Entwicklung der Wolfspopulation war eine bundesweite, zentrale Daten- und Beratungsplattform für die zuständigen Naturschutzbehörden immer dringlicher erforderlich. Das Projektteam arbeitet unter der Leitung des Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz (SMNG). Projektpartner sind das LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland (Spreewitz), das Fachgebiet Naturschutzgenetik am Senckenberg Forschungsinstitut (Gelnhausen) und das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin (Leibniz-IZW). Auf der eigens dafür aufgebauten Webseite (www.dbb-wolf.de) werden die in den Bundesländern erhobenen Daten aus Monitoring und Management zusammengefasst und der Öffentlichkeit in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden erarbeitete Monitoringstandards, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Wölfen und zum Herdenschutz, Managementpläne der Bundesländer sowie relevante wissenschaftliche Literatur angeboten. Das Projektteam berät die Naturschutzbehörden von Bund und Ländern bei allen Fragen zum Thema Wolf. Dies reicht von der Bewertung einzelner Hinweise bis zur Beratung zum Umgang mit auffälligen Wölfen.

7.2 Bundeszentrum Weidetiere und Wolf (BZWW)

Der steigende Wolfsbestand führt insbesondere zu Konflikten mit der Weidetierhaltung. Im Jahr 2021 wurde deshalb das Bundeszentrum Weidetiere und Wolf, kurz BZWW, errichtet, welches als bundesweite Anlaufstelle für Informationen rund um den Herdenschutz fungiert. Aus Sicht der Weidetierhaltung wird auf das Spannungsfeld Weidetiere und Wolf geblickt, um die bestehenden Konflikte zu erfassen. Ziel des Bundeszentrums ist es, aktuelle, fundierte und praxisrelevante Inhalte zu Herdenschutzmaßnahmen, Fördermöglichkeiten in den Bundesländern, praxis- und forschungsbezogenen Projekten zum Herdenschutz sowie Konfliktlösungsansätzen aufzuzeigen. Gebündelt werden alle Informationen auf der eigens dafür eingerichteten Webseite (<https://www.praxis-agrar.de/bundeszentrum-weidetiere-wolf/>).

7.3 Informationsquellen, Beratungs- sowie Meldestellen zum niedersächsischen Wolfsbestand

In Niedersachsen stehen der Öffentlichkeit verschiedene Behörden und Institutionen als Informationsquelle, Beratungs- und Meldestelle zur Verfügung (siehe Tabelle 2). Die mit dem niedersächsischen Wolfsmonitoring beauftragte Landesjägerschaft (siehe Kapitel 6.3.1) veröffentlicht die Daten auf der dafür eingerichteten Webseite: www.wolfsmonitoring.com. Alle Daten zum Wolfsvorkommen (z.B. Nacheise und Territorien) lassen sich hier nicht nur interaktiv darstellen, sondern werden auch im Rahmen von Quartals- und Jahresberichten aufgearbeitet. Es werden zudem ausführliche Informationen zur Wolfsbiologie bereitgestellt. Der Wolfsbeauftragte der LfN nimmt Meldungen zu Wolfssichtungen per Online-Formular, per Smartphone-App „Wolfsmeldungen Niedersachsen“ sowie telefonisch entgegen und gibt allen Bürgerinnen und Bürgern telefonisch oder per Mail Auskunft zum Wolfsverhalten und zum Umgang mit wildlebenden Wölfen.

Auf der Webseite des NLWKN-Wolfsbüro wird eine Vielzahl von Informationen zum Thema Wolf angeboten, darunter Informationen zu Nutztierschäden, Totfunden und Verhaltenstipps bei Begegnungen. Mehrsprachige, allgemeine Infobroschüren, Audio- und Videomaterial sowie eine eigens für Kinder erarbeitete Broschüre zu Wölfen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Das NLWKN-Wolfsbüro berät telefonisch und per Email alle Bürgerinnen und Bürger zu allen Fragen rund um den Wolf in Niedersachsen.







Die ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater dienen als regionale Kontaktstelle für Bürgerinnen und Bürger und bilden die Schnittstelle zwischen der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden und Institutionen.

Das MU gibt mit dem vorliegenden Managementplan und mit dem webbasierten „Infoportal Wolf“ allen Interessierten einen aktuellen Überblick u.a. zur Rechtslage und zum Wolfsmanagement des Landes.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen berät zur Richtlinie Wolf (GB 2 / 3) und bietet allen interessierten Nutztierhaltenden eine allgemeine Herdenschutzberatung an (GB 3). Seit Herbst 2021 wurde die praktische Beratung um eine Daueranstellung von wolfsabweisenden Herdenschutzzäunen auf dem Gelände des Landwirtschaftlichen Bildungszentrum (LBZ) in Echem erweitert, die im Auftrag des Umweltministeriums errichtet wurde. Darüber hinaus können individuelle Beratungstermine vereinbart werden, um den Herdenschutz an die eigenen betrieblichen Strukturen anzupassen.

Nutztierisrbegutachtungen finden seit Februar 2022 durch die Bezirksförsterinnen und -förster der Landwirtschaftskammer (GB 4) statt, die sowohl unter der Woche als auch am Wochenende zu erreichen sind. Alle Nutztierschäden werden auf dem Umweltkartenserver des Landes interaktiv dargestellt: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>. Eine detaillierte Anleitung zur Navigation auf dem Umweltkartenserver findet sich auf der nachfolgenden NLWKN-Webseite: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsburo/nutztierschaeden_karten_und_tabellen/nutztierschaeden-174005.html.

Tabelle 2: Melde- und Beratungsstellen zum Wolf in Niedersachsen auf einem Blick.

Einrichtung	Funktion	Telefon	E-Mail	QR Code zur Webseite
LJN e.V.	Meldeportal für Wolfs-sichtungen, Beratung zu Wolfsverhalten	0511 53043-18 / 0151 72310392	wolf@ljn.de	
NLWKN-Wolfsbüro	Beratung zu Wolfsver-halten	0511 3034-3034	Wolfsbuero-allge-mein@nlwkn.nieder-sachsen.de	
Wolfsberaterinnen und Wolfsberater (Eh-renamt)	Beratung zu Wolfsver-halten, Schnittstelle zwischen Öffentlich-keit und Behörden	Kontaktperson je nach Landkreis auf der Webseite des NLWKN zu finden (siehe QR Code)		
LWK Geschäftsbereich Landwirtschaft (GB 3)	Herdenschutzberatung	0441 801-639	elke.steinbach@lwk-niedersachsen.de	
LWK Geschäftsbereich För- derung (GB 2)	Beratung zu Präven-tions- und Billigkeits-leitungen gemäß RL Wolf	0511 3665-1209	richtlinie-wolf@lwk-niedersachsen.de	
LWK Geschäftsbereich Forstwirtschaft (GB 4)	Rissbegutachtung	0511 3665-1500		

8. Die mitteleuropäische Flachlandpopulation

Mittlerweile leben in Europa schätzungsweise über 17.000 Wölfe in neun Populationen, davon knapp 14.000 Wölfe in der EU (Quelle LCIE 2022, siehe Abbildung 6).

Wandernde Arten, wie der Wolf, weisen oft grenzüberschreitende Populationen auf, weshalb in Europa von einer Metapopulation ausgegangen wird, die sich in mehrere Subpopulationen (nachfolgend Populationen genannt) unterteilen lässt¹⁹.

Die Wölfe in Deutschland und in der westlichen Hälfte Polens gehören der sogenannten mitteleuropäischen bzw. zentraleuropäischen Flachlandpopulation an²⁰, die sich mittlerweile bis in den Norden von Tschechien, nach Dänemark und in die Benelux-Staaten ausgebreitet hat.

Ihr Ursprung ist die baltische Population²¹. Im Jahr 2018 wurde der Bestand der mitteleuropäischen Flachlandpopulation von der IUCN auf 780-1030 Individuen geschätzt (einkalkuliert werden nur geschlechtsreife Tiere) und folglich der Gefährdungstatus auf „Ungefährdet“ herabgestuft²².

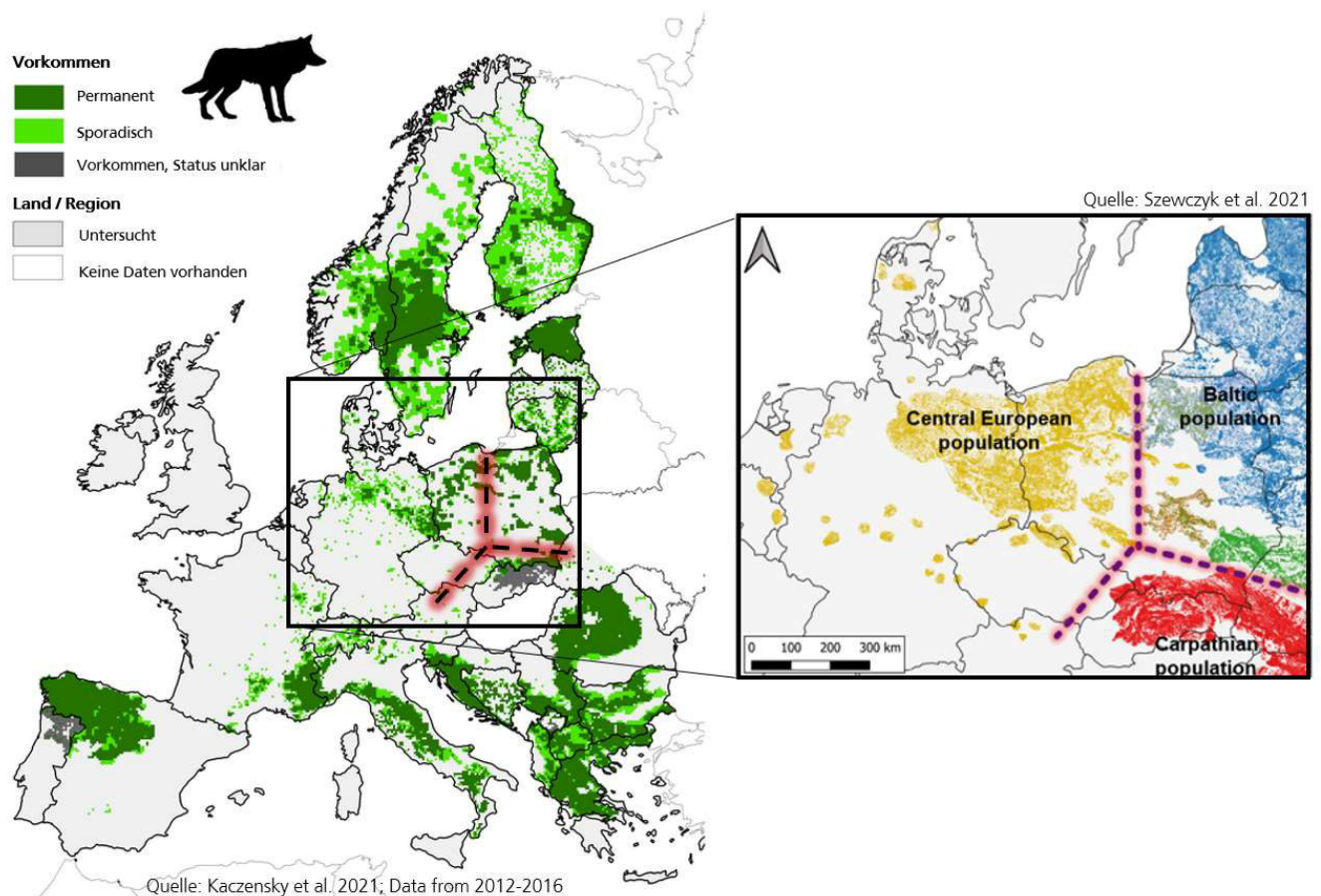


Abbildung 6: Wolfsvorkommen in Europa (links) sowie aktuelle Abgrenzung der mitteleuropäischen Flachlandpopulation zu den östlichen (Sub-)Populationen (rechts). Verändert nach Kaczensky et al. 2021²³, Szewczyk et al. 2021²⁴.

8.1 Status des deutschen Wolfsbestands

Die Monitoringdaten aus den Ländern werden von der DBBW zusammengeführt und mit den Expertinnen und Experten der Länder bewertet (siehe Kapitel 7.1). Den einheitlichen Standards entsprechend wird der Bestand mit Rudeln, Paaren und territorialen Einzeltieren angegeben, da nur diese Kategorien mit einer gewissen Sicherheit erfasst werden können. Grundsätzlich handelt es sich bei allen ermittelten Werten immer um Mindestwerte, sodass die realen Werte höher liegen können. Durch die Kategorisierung und Zentralisierung aller Daten kommt es zudem zu einem zeitlichen Verzug in Hinblick auf die Veröffentlichung, weshalb die veröffentlichte Zahl unter der tatsächlichen Gesamtzahl liegt. Dennoch bieten die Monitoringzahlen des Bundes einen sehr guten Anhaltspunkt für die Populationsentwicklung, da sich der Trend gut ablesen lässt.

Im Monitoringjahr 2020/21 wurden in Deutschland 157 Wolfsrudel, 27 territoriale Paare und 19 territoriale Einzeltiere nachgewiesen. Der positive Bestandstrend setzt sich weiter fort (siehe Abbildung 7, Stand November 2021). Erklären lässt sich die Wachstumskurve folgendermaßen: mit beginnender Besiedlung der Wölfe steigt die Individuenzahl üblicherweise bei optimalen Voraussetzungen, d.h. bei gutem Nahrungsangebot und wenigen Mortalitätsfaktoren (z.B. Krankheiten, Straßenverkehr) exponentiell an (derzeitiges Wachstum des Wolfsbestands in Deutschland). Mit dem Erreichen der ökologischen Tragfähigkeit, d.h. der maximalen Anzahl an Individuen einer Art, die in einem Lebensraum existieren können, kommt es allmählich zu einem linearen Wachstum, bevor die Kapazitätsgrenze bzw. der Sättigungswert erreicht ist und das Wachstum stagniert.

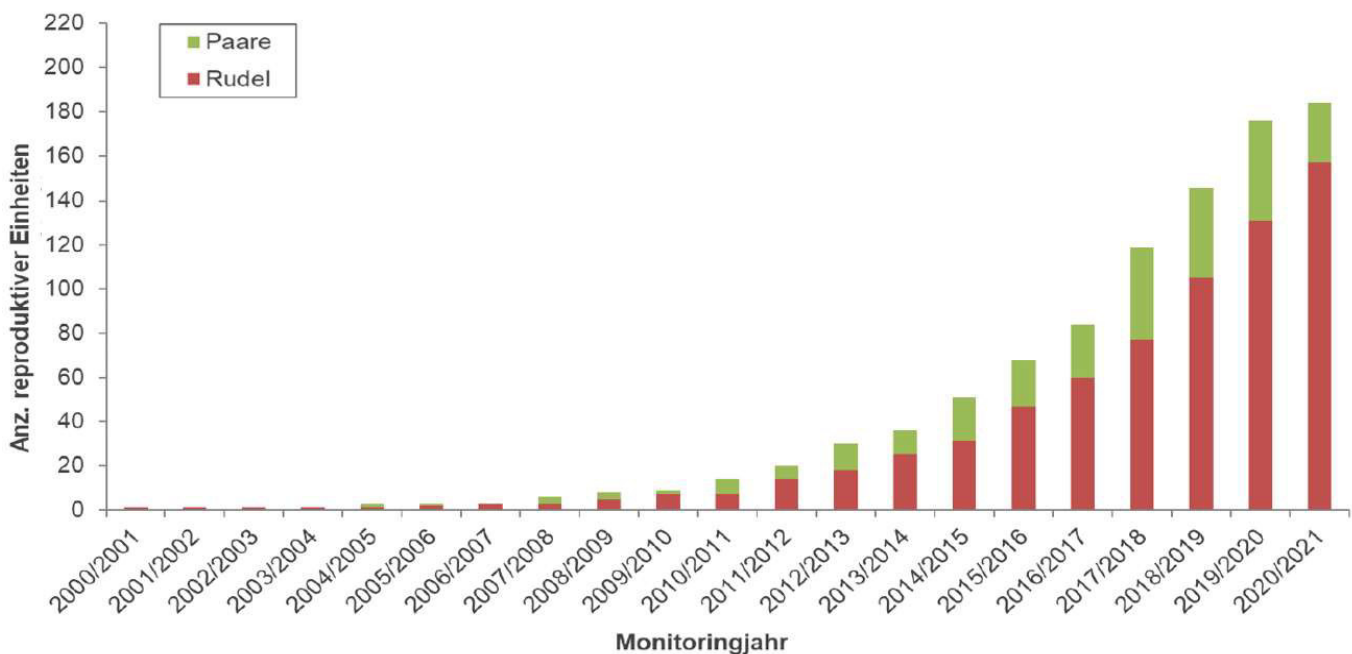


Abbildung 7: Bestandsentwicklung des Wolfs in Deutschland von 2000 bis 2020. Stand: November 2021. (rot = Rudel, grün = Paare).

Quelle: DBBW-Statusbericht 2020/21.

Das aktuelle Verbreitungsgebiet des deutschen Wolfsbestands erstreckt sich von der Lausitz ausgehend nach Nordwesten bis nach Niedersachsen und Schleswig-Holstein (siehe Abbildung 8). Mehrere dieser Rudel haben ihr Territorium grenzübergreifend in zwei oder sogar drei Bundesländern. Reproduktion wurde in 149 (95 %) der 157 Rudel mit insgesamt 556 Welpen für das Monitoringjahr 2020/21 nachgewiesen, von denen 76 im selben Monitoringjahr tot gefunden wurden. Der wachsende Wolfsbestand hat letztlich auch zu einer jährlich anwachsenden Zahl der Totfunde geführt. Laut

dem DBBW-Statusbericht 2020/21 wurden zwischen dem 01.05.2000 und dem 30.04.2021 insgesamt 612 Wölfe in Deutschland tot aufgefunden. 76 % der Tiere kamen bei Verkehrsunfällen ums Leben, 10 % wurden illegal getötet, 8 % starben an natürlichen Todesursachen und bei 5 % der Totfunde blieb die Todesursache unklar. 1 % wurde legal aus Managementgründen getötet.

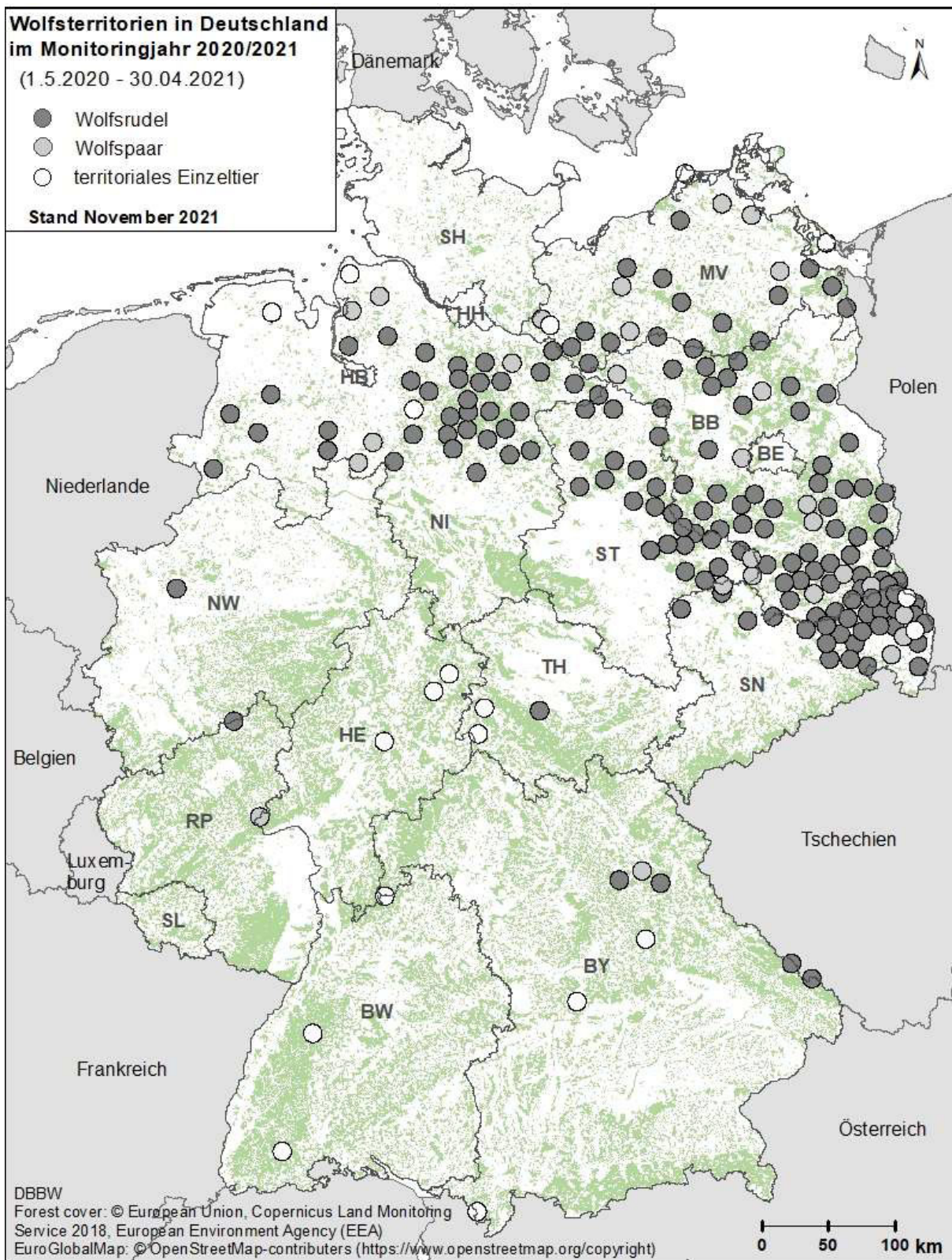


Abbildung 8: Wolfsterritorien in Deutschland im Monitoringjahr 2020/2021 (Stand November 2021). Quelle: DBBW

In einer Studie des Senckenberg-Instituts (siehe Jarausch et al. 2021²⁵) wurde die Genetik auf Basis des bundesweiten genetischen Monitorings aus der frühen Besiedlungsphase der deutschen Wolfspopulation bis zum Monitoringjahr 2015/16 untersucht. Die Studie basiert auf 1342 gesammelten Proben, die 524 Wolfsindividuen zugeordnet werden konnten. Die Datengrundlage ermöglichte eine vollständige Rekonstruktion des Stammbaums der frühen Besiedlungsjahre des Wolfsbestands in Deutschland. Es wurde ersichtlich, dass die Ausbreitung von Wölfen im dicht besiedelten Deutschland nach ähnlichen Mustern geschieht, wie sie aus anderen Gegenden und Wildnisgebieten Skandinaviens und Nordamerikas bekannt ist. Zusammenfassend konnte gezeigt werden, dass die genetische Diversität des Wolfsbestands in Deutschland durch einen Gründereffekt (d. h. der Bestand ist auf einige wenige Gründertiere zurückzuführen) eher gering ist, jedoch langsam zunimmt.

Aus den jährlichen Statusberichten der DBBW geht hervor, dass im Rahmen des bundesweiten genetischen Monitorings regelmäßig Wölfe nachgewiesen werden, die anhand ihrer Genetik umliegenden Wolfspopulationen (sowohl der Alpen- als auch Karpatenpopulation) zugeordnet werden konnten. Der genetische Austausch zwischen Populationen wird zukünftig zu einer höheren genetischen Diversität der Mitteleuropäischen Flachlandpopulation führen, was ein wichtiges Kriterium für die zukünftige Überlebensfähigkeit und somit für einen günstigen Erhaltungszustand darstellt.

Anhand der Studie des Senckenberg-Instituts konnte zudem gezeigt werden, dass Inzuchtereignisse und Hybridisierungen mit Haushunden zwar vorkommen, jedoch als seltene Ausnahmen angesehen werden können.

Aktueller Erhaltungszustand des deutschen Wolfsvorkommens

Im letzten Nationalen FFH-Bericht von 2019, der sich auf den Berichtszeitraum 2013-2018 bezieht, wurden die Parameter „natürliches Verbreitungsgebiet“ und „Population“ für die Art Wolf (sowohl für die atlantischen als auch kontinentale Region) seitens des Bundes mit „ungünstig-schlecht“ bewertet, weil die festgelegten günstigen Referenzwerte eines „günstigen natürlichen Verbreitungsgebiets“ und einer „günstigen Gesamtpopulation“ viel größer als das aktuelle natürliche Verbreitungsgebiet bzw. die aktuelle Gesamtpopulation waren. Die Gesamtbewertung des Parameters „Habitat“ wurde als „ungünstig-unzureichend“ angegeben. Für eine „günstige“ Bewertung müsste die Fläche des genutzten Habitats ausreichend groß und stabil oder zunehmend und die Qualität des genutzten Habitats ausreichend für den langfristigen Erhalt der Art sein. Die Bewertung der Zukunftsaussichten ist „ungünstig-unzureichend“. Der Gesamttrend ist beim Wolf in beiden Regionen mit „sich verbessernd“ eingestuft worden (siehe Tabelle 3).

Insbesondere die Reduktion der Auswirkungen von Verkehrsinfrastruktur und die Unterbindung illegaler Tötungen seien laut Bundesamt für Naturschutz wichtige Maßnahmen, die zukünftig zu einer Erweiterung des aktuellen Verbreitungsgebiets führen könnten. Erst wenn es Wölfe auch in bisher nicht von ihnen besiedelten aber besiedlungsfähigen Gebieten gäbe und die Anzahl so groß wäre, dass der Wolf auch langfristig in Deutschland ohne Inzuchterscheinungen überleben könne, sei die Bewertung des Erhaltungszustandes mit "günstig" möglich²⁶.

Tabelle 3: Bewertung des Erhaltungszustandes für den Wolf in Deutschland – Nationaler FFH-Bericht 2019, erstellt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Quelle: Auszug aus NuL, 96. Jahrgang (2021).

Tab. 3: Bewertung des Erhaltungszustands für den Wolf in Deutschland – Ergebnisse des Nationalberichts 2019. Abk.: Region (biogeographische R.): ATL – atlantisch, KON – kontinental, ALP – alpin, AT – Audit trail, EHZ – Erhaltungszustand, GT – Gesamttrend, EHZ: U1 – ungünstig-unzureichend, U2 – ungünstig-schlecht, GT: a – keine Veränderung.								
Region	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussichten	Erhaltungszustand	Gesamttrend	AT EHZ	AT GT
ATL	U2	U2	U1	U1	U2	sich verbessernd	a	a
KON	U2	U2	U1	U1	U2	sich verbessernd	a	a
ALP	kein Vorkommen							

8.2 Aktueller niedersächsischer Wolfsbestand

Der erste residente Einzelwolf in Niedersachsen wurde 2011 in der Lüneburger Heide bestätigt. Im darauffolgenden Jahr wurde auf dem Truppenübungsplatz Munster der erste Wolfswachstum nachgewiesen.

Seither ist die Anzahl der nachgewiesenen Wolfsterritorien in Niedersachsen jährlich um durchschnittlich 47 % gestiegen (2012-2022). Aktuell gibt es in Niedersachsen 48 Wolfsterritorien (sowie ein Grenzterritorium, verortet in Sachsen-Anhalt), darunter 44 Wolfsrudel und vier territoriale Einzeltiere (Stand September 2022, siehe Abbildung 9).

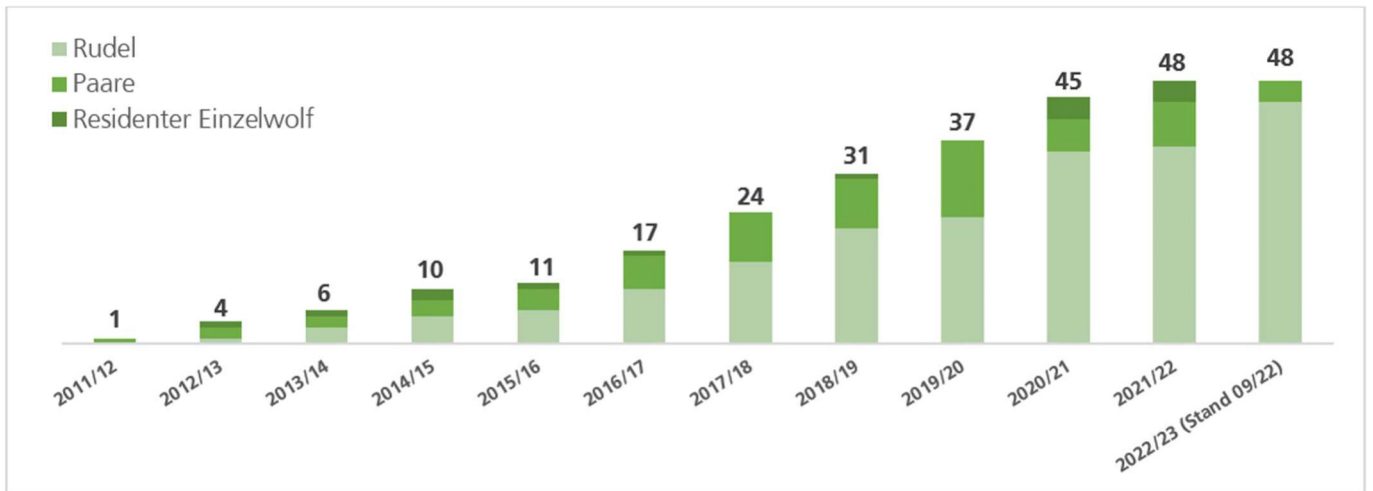


Abbildung 9: Entwicklung des niedersächsischen Wolfbestands von 2011 bis August 2022.

Die Territorien konzentrieren sich insbesondere auf den Norden, Nordosten (in und um die Lüneburger Heide) und den Westen (Emsland).

Mit aktuell 44 Wolfsterritorien ist Niedersachsen, nach Brandenburg, das Bundesland mit dem zweithöchsten Wolfsbestand (siehe Abbildung 10).

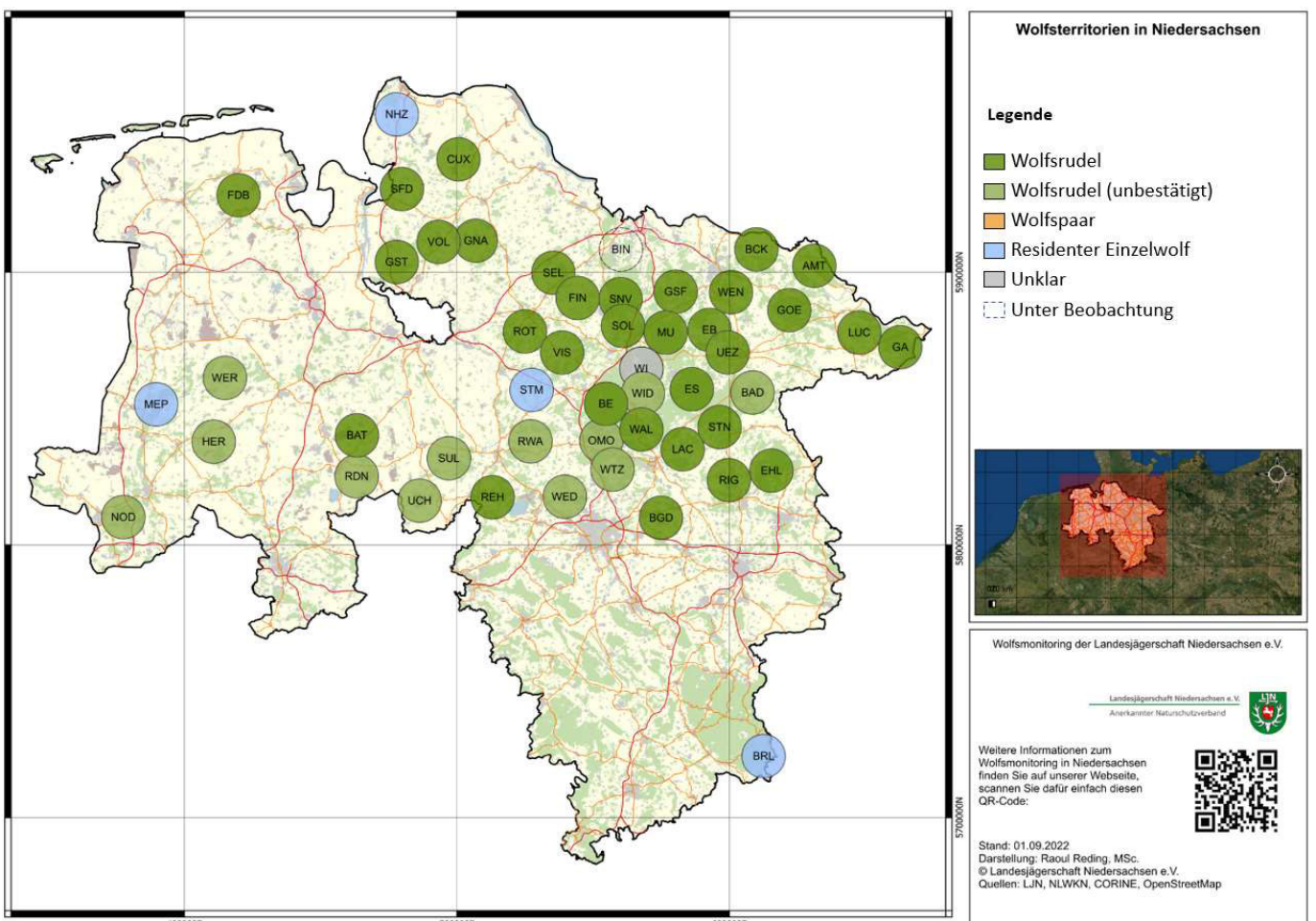


Abbildung 10: Wolfsterritorien in Niedersachsen. Quelle: Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Stand 01.09.2022.

Wenngleich sich die etablierten Wolfsrudel bislang auf rund die Hälfte der Landesfläche konzentrieren, so ist doch die sporadische Anwesenheit dieser hoch mobilen Art bereits in ganz Niedersachsen wahrscheinlich. Durch die großen Aktionsradien bestehender Rudel, die jährlich abwandernden Jungwölfe

und die Zuwanderung neuer Tiere aus anderen Bundesländern, kommt es fast flächendeckend zu Wolfshinweisen in Form von z. B. Sichtungen, Fotos, Rissereignissen und Verkehrstoten, die überprüft und beurteilt werden (siehe Abbildung 11; für Details zur Kategorisierung siehe Kapitel 6.2).

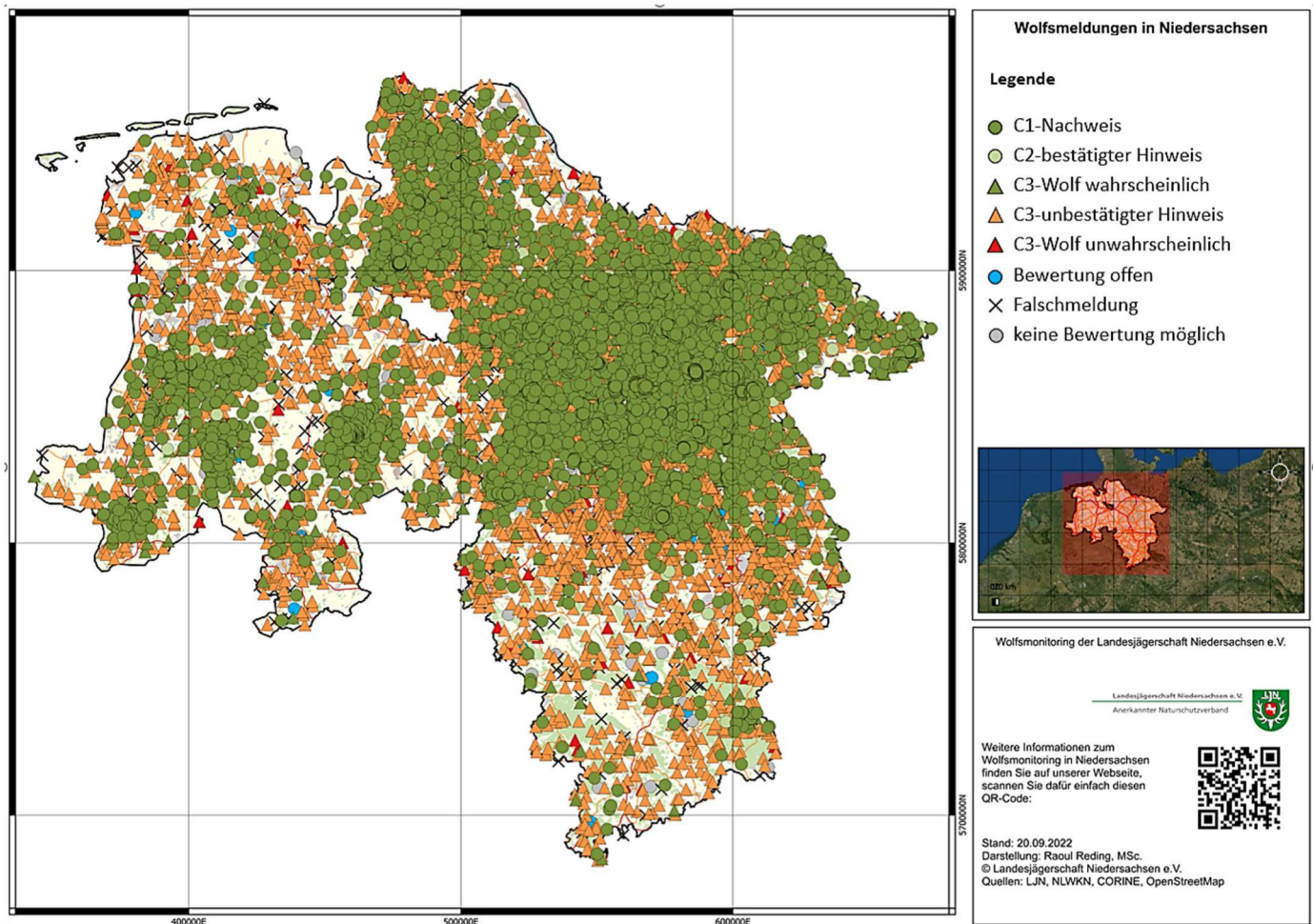


Abbildung 11: Übersicht aller Wolfsmeldungen in Niedersachsen. Stand 20.09.2022. Quelle: Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Mit steigendem Wolfsbestand kommt es jährlich immer häufiger zu Totfunden. Seit 2003 (Gehegewolf) wurden alle tot aufgefunden Wölfe in Niedersachsen im Rahmen eines Totfundmonitorings erfasst. Demnach sind seither (Quelle NLWKN, Stand 30.08.2022) insgesamt 186 Totfunde dokumentiert. Die am häufigsten aufgezeichnete Todesursache stellt der Straßen- und Schienenverkehr mit 141 Opfern dar, gefolgt von 13 Wölfen, die eines natürlichen Todes gestorben sind und weiteren 11 illegal getöteten Wölfen. Sieben Wölfe wurden auf Grundlage von artenschutzrechtlichen Genehmigungen entnommen, während die Todesursache der übrigen 14 tot aufgefundenen Tiere nicht geklärt werden konnte.

Da bei weitem nicht alle toten Wölfe in Niedersachsen gefunden und somit auch nicht erfasst werden, lassen sich aus diesen Zahlen nur bedingt Rückschlüsse auf die häufigste Todesursache ziehen. Schwer verletzte oder kranke Wölfe ziehen sich (wie andere Wildtiere auch) an ruhige und geschützte Orte zurück, wo sie versterben, so dass der Anteil der natürlich verstorbenen Wölfe sehr wahrscheinlich unterrepräsentiert ist.

9. Koexistenz, Konfliktfelder und damit verbundene Herausforderungen

Der historische Lebensraum der Wölfe hat sich im Laufe der Jahrhunderte zu einer dicht besiedelten Kulturlandschaft gewandelt und die Bevölkerung hat sich weitgehend auf ein Leben ohne Wölfe eingestellt. Damals wie auch heute stellt die Weidetierhaltung einen großen Konfliktpunkt zwischen Menschen und großen Beutegreifern dar. Sie spielt in unserer Kulturlandschaft eine bedeutende Rolle für den Natur- und Klimaschutz, die Deichsicherheit und die Kultur. Auch unter Tierwohlgesichtspunkten gilt sie häufig als präferierte Haltungsförm, weshalb angepasste Herdenschutzmaßnahmen für eine zukünftige Koexistenz von zentraler Bedeutung sind. Die schnelle Bestandszunahme und die Anpassungs- und Lernfähigkeit der Wölfe bergen allerdings nicht nur Herausforderungen für die Weidetierhaltung, sondern beeinflussen auch die Forstwirtschaft, die Jagd, sowie Privatpersonen, die in Wolfsgebieten wohnen oder sich dort aus unterschiedlichen Gründen aufhalten. Diese Herausforderungen gilt es im Rahmen des Managementplans zu thematisieren, um zu verdeutlichen, dass die Rückkehr der Wölfe unsere Gesellschaft und die von uns geschaffenen Strukturen in vielerlei Hinsicht beeinflusst und letztlich ein Umdenken erfordert.

9.1 Gesellschaftliche Akzeptanz und ihre Bedeutung

Die Akzeptanz der Gesellschaft ist die Grundlage, auf der eine weitgehend konfliktarme Koexistenz von Mensch und Wolf basiert. Mit der Akzeptanz stehen und fallen jegliche Schutzbemühungen, da sie sowohl illegale Abschüsse verhindert als auch die Errichtung von wolfabweisenden Herdenschutzmaßnahmen stärkt. Letztlich entscheidet die Gesellschaft darüber, ob und wie eine zukünftige Koexistenz möglich ist.

Laut dem Ergebnis einer durch den NABU in Auftrag gegebenen Akzeptanzstudie²⁷ aus 2021, welche sich auf die Befragung von 2.360 Bundesbürgern ab 18 Jahren bezieht, sind bundesweit 52 % der Befragten Wölfen gegenüber positiv eingestellt. 77 % der Befragten finden es erfreulich, dass Wölfe wieder hier leben, und sind der Ansicht, dass sie wie andere Wildtiere in unsere Landschaft gehören. Das allgemeine Interesse in der Bevölkerung ist mit 71 % verglichen zu vorherigen Studien aus 2015 und 2018 noch immer sehr hoch. Allerdings sind 49 % der Befragten davon überzeugt, dass die Rückkehr mit Risiken verbunden sei. Knapp 30 % gaben an, dass sie Angst hätten, in einem Gebiet mit Wolfsvorkommen in den Wald zu gehen und rund 14 % sehen in dem Wolf eine Bedrohung für Menschen. Für Niedersachsen gaben 42 % eine positive Grundeinstellung an, während 21 % dem Wolf mit negativen Empfindungen entgegenstehen. Wie bereits im Jahr 2018 gaben 65 % auch in 2021 an, dass einzelne Wölfe, die Probleme verursachen, notfalls getötet werden müssen. Insbesondere wenn es zu Nutztierrißen trotz intakter Herdenschutzmaßnahmen kommt, sprechen sich 38 % der Befragten dafür aus, dass der verursachende Wolf kontrolliert getötet werden sollte.

Zu einem ähnlichen Meinungsbild der Öffentlichkeit zu Wölfen in Niedersachsen kommt auch die Umfrage²⁸, die vom Landvolk Niedersachsen gemeinsam mit weiteren Partnern in Auftrag gegeben wurde. Von Ende Mai bis Anfang Juni wurden vom Berliner Meinungsforschungsinstitut „pollytix“ 1.035 Wahlberechtigte ab 18 Jahren in Niedersachsen online befragt. Es sprachen sich 67 % überwiegend positiv gegenüber der Rückkehr der Wölfe aus, rund 75 % sind der Meinung, dass Wölfe in unsere Landschaft gehören. 65 % sehen mit der Rückkehr auch die damit verbundenen Probleme für Menschen und Nutztiere. Knapp 43 % gaben an, dass sie in einer Gegend mit Wölfen Angst haben, in den Wald zu gehen, während rund 20 % den Wolf als Gefahr für den Menschen einstuft. Insgesamt gaben 70 % an, dass sie sich die Festlegung einer maximalen Anzahl von Wölfen in Niedersachsen wünschen. 65 % spracht sich für einen Abschuss von Wölfen aus, wenn diese wiederholt geschützte Nutztiere reißen, während mehr als 80 % für das Fernhalten von Wölfen aus Landschaften waren, die nicht sicher gezäunt werden können.

Die Umfragen zeigen, dass Wölfe in unserer Kulturlandschaft willkommen sind und als Teil der heimischen Arten angesehen und akzeptiert werden. Anhand der Ergebnisse lässt sich allerdings auch die Notwendigkeit weiterer umfangreicher und gezielter Öffentlichkeitsarbeit als auch die Forderung nach einem rechtskonformen Management inklusive einer Bestandskontrolle ableiten, um zukünftig die hohe Akzeptanz für die Koexistenz von Mensch und Wolf zu sichern.

9.2 Koexistenz von Mensch und Wolf

Die Darstellung von Wölfen in den Medien wird bis heute durch stereotype Wolfsbilder beeinflusst. In Märchen, Büchern und Filmen wird der Wolf entweder als bedrohliches Raubtier oder Inbegriff intakter Natur dargestellt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass eine rationale Bewertung schon immer schwergefallen ist und diese zwei antagonistischen Standpunkte noch immer polarisieren²⁹. Insbesondere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler versuchen anhand von Daten und Fakten ein reales Bild des großen Beutegreifers zu geben und dabei auch das reale Gefahrenpotential zu benennen, welches von Wölfen ausgeht.

Eine aktualisierte Studie des Norwegischen Instituts für Naturforschung (NINA)³⁰ gibt einen Überblick über Konflikte von Wölfen mit Menschen von 2002-2020 in verschiedenen Regionen der Welt. Von 2002-2020 fanden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weltweit 491 Angriffe, von denen 26 tödlich endeten. Schwerpunktregionen für Konflikte sind Iran, Türkei und Indien. Der Großteil (78%) der Angriffe lässt sich auf Tollwut zurückführen. In Europa und Nordamerika – in denen die Lebensumstände von Menschen als auch Wölfen vergleichbar sind (ausreichend wilde Beutetiere, keine Tollwut, sozioökonomischer Status) konnten in den vergangenen 18 Jahren insgesamt 14 von Wölfen angegriffene Menschen bestätigt werden, von denen zwei Fälle (beide in Nordamerika) tödlich endeten. In Hinblick darauf, dass es fast 60.000 Wölfe in Nordamerika und rund 17.000 in Europa gibt, die sich ihren

Lebensraum mit Hunderten Millionen Menschen teilen, liegt das statistische Risiko für einen Wolfsangriff somit knapp über Null.

Da es sich um ein Wildtier handelt, kann niemand einen möglichen Angriff völlig ausschließen. Gleiches gilt für Wildschweine, Füchse, aber auch Haushunde. Seit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland hat es hier bisher keine dokumentierten Verletzungen von Menschen durch Wölfe gegeben.

9.3 Nutztierhaltung und Wölfe

Wölfe unterscheiden nicht zwischen Wildtieren und Nutztieren, sondern nutzen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist. Heimische Wildtiere haben sich über Jahrmillionen an die Anwesenheit von Wölfen angepasst und entsprechende Fluchtstrategien entwickelt, die sie auch während ihrer Abwesenheit nicht verlernt haben. Unseren Haustieren hingegen fehlen entweder entsprechende Strategien oder sie können diese aufgrund der Haltungsbedingungen nicht nutzen. Demnach stellen Wölfe für Tierhalterinnen und Tierhalter eine besondere Herausforderung dar, die mit zusätzlichen finanziellem und zeitlichen Aufwand verbunden ist.

Insbesondere Schafe, Ziegen und Gehegewild, aber auch Fohlen und Kälber, die nicht wolfsabweisend geschützt sind,

stellen für Wölfe eine leichte Beute dar. Grundsätzlich haben Nutztierhaltende gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (vgl. § 3 Abs. 2 Nr.3 TierSchNutzTV) dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere, soweit erforderlich und möglich, vor Beutegreifern geschützt sind. Es liegt allerdings auch im Interesse der öffentlichen Hand, Tierhaltende beim Schutz ihrer Weidetiere zu unterstützen, da diese einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der niedersächsischen Landschaftsvielfalt und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten leisten (Details siehe Kapitel 9.3.1).

Mit steigendem Wolfsbestand konnte ein Anstieg von Nutztierschäden in Niedersachsen verzeichnet werden (siehe Abbildung 12 A). Schafe stellen mit 905 Schadensereignisse, bei denen insgesamt 4412 Tiere zu Schaden kamen, die Nutztierart dar, die am häufigsten durch den Wolf gerissen wurde. Ausgewachsene Pferde und Rinder sind durch ihre Wehrhaftigkeit weniger gefährdet, Fohlen und Kälber dagegen nicht. In 13 % der Schadensereignisse waren Rinder betroffen (194 Tiere). Im Zuge der 17 dokumentierten Schadensereignissen, in denen Gehegewild betroffen war (5 %), sind insgesamt 221 Tiere durch die Wolfsübergriffe zu Schaden gekommen (siehe Abbildung 12 B / C).

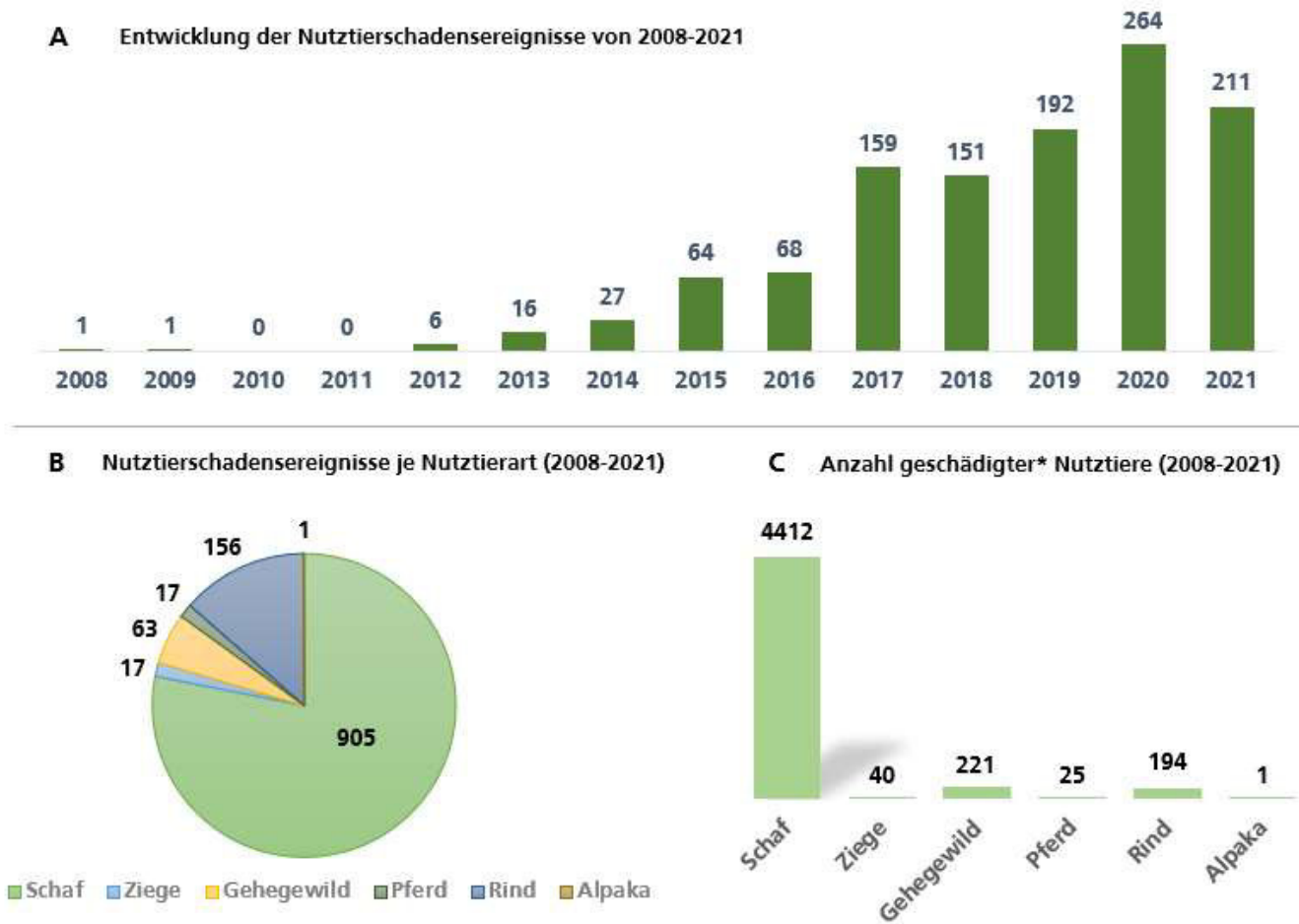


Abbildung 12: A) Entwicklung der Nutztierschadensereignisse von 2008 – 2021; B) Nutztierschadensereignisse je Nutztierart im Zeitraum 2008 – 2021; C) Anzahl geschädigter Nutztiere (2008-2021), * getötete, verletzte, verschollene Nutztiere. Quelle: Umweltkartenserver, Datenabfrage zu den Jahren 2008-2021 für Wolf als Verursacher, Stand 16.09.2022.

Im Jahr 2020 wurden 256 Übergriffe mit 1470 geschädigten Nutztieren dokumentiert, darunter sieben Übergriffe auf Pferde und 28 auf Rinder. Die Mehrzahl der Übergriffe (209) fand auf Schafe statt, während sich fünf Übergriffe auf Gehegewild ereigneten. In 221 der 256 Fälle (Schafe, Ziegen, Gatterwild) hätte ein Grundschutz gemäß der Richtlinie Wolf etabliert sein müssen, d.h. ein mindestens 90 cm hoher Elektrozaun oder mindestens 120 cm Maschendraht- / Knotengeflechtzaun inklusive Untergrabeschutz.

Allerdings war in nur 27 % der Fälle (bei 68 Übergriffen) ein wolfsabweisender Grundschutz bzw. ein eingeschränkter Grundschutz vorhanden (d. h. zum Zeitpunkt des Übergriffs war der Grundschutz lückenhaft, z. B. kein ausreichend hoher Stromfluss oder ein Abschnitt vom Zaun durch Äste heruntergedrückt), welcher bei den übrigen 153 Übergriffen (rund 60 %) gänzlich fehlte.

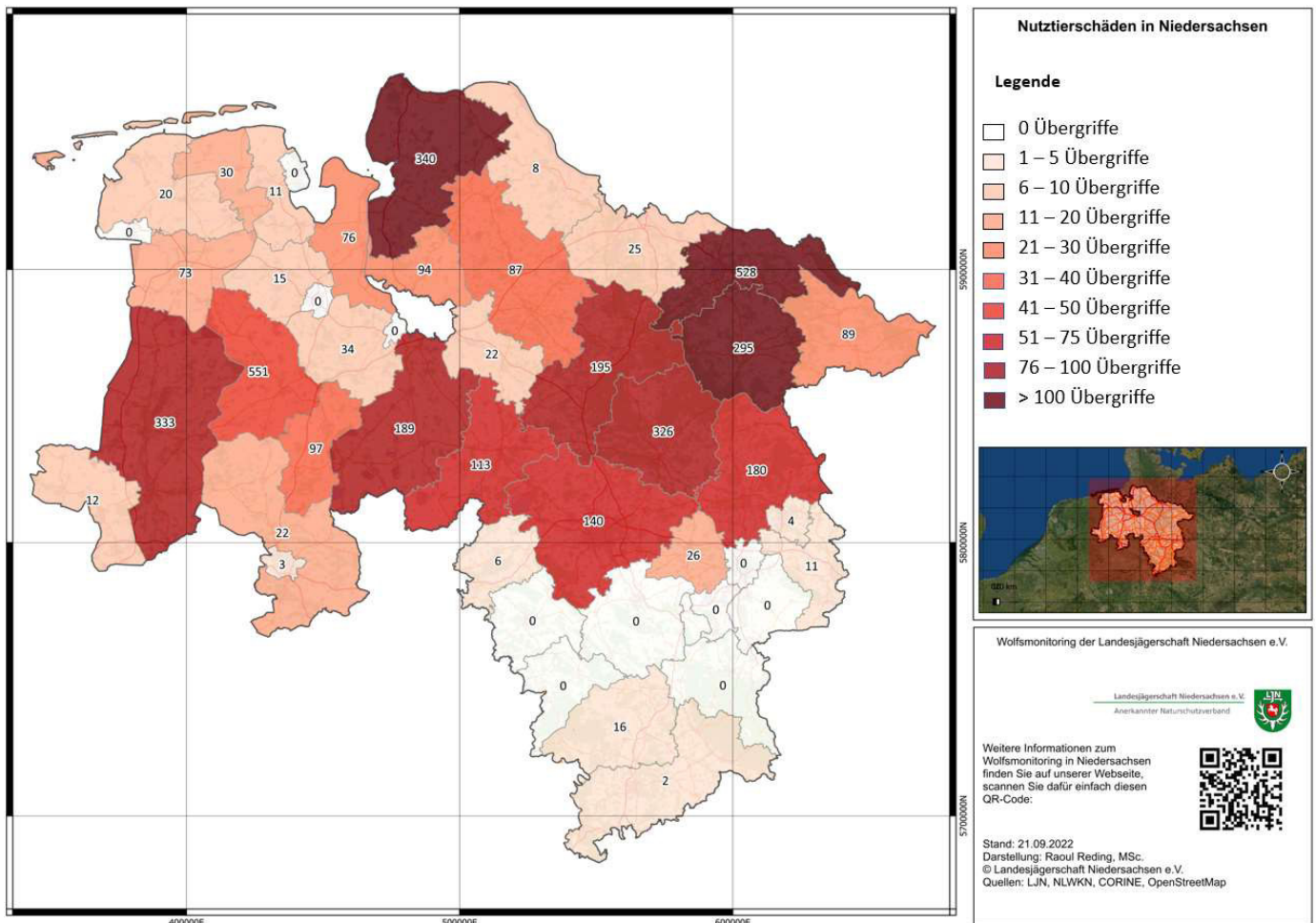


Abbildung 13: Relative Anzahl der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere seit 2008 je Landkreis. Stand 15.08.2022. Datenquellen: NLWKN, LjN e.V., Darstellung LjN e.V.

Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere finden fast überall in Niedersachsen statt (siehe Abbildung 13). Stark betroffen sind die Landkreise nördlich der Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde, insbesondere die Landkreise Lüneburg, Uelzen und Cuxhaven (> 100 Übergriffe).

Wölfe sind in der Lage, Schwachstellen an den vom Menschen installierten Präventions- bzw. Herdenschutzmaßnahmen ausfindig zu machen und sie dort zu überwinden. Durch wiederholte Erfolge an nicht oder unzureichend geschützten Herden lernen sie schließlich, gezielt solche Schutzmaßnahmen zu überwinden und sich auf die Erbeutung von Nutztieren zu spezialisieren. Dies kann letztlich auch dazu führen, dass

Wölfe einen intakten Herdenschutz überwinden (z. B. Überspringen). Für eine erfolgreiche Koexistenz ist die flächendeckende Umsetzung von effektiven Herdenschutzmaßnahmen daher von zentraler Bedeutung.

9.3.1 Bedeutung der Beweidung für Natur, Klima und Kultur

Die EU-Mitgliedsstaaten sind zum Schutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Gewässer sowie des Klimas verpflichtet³¹. Die Landnutzungsform der extensiven Beweidung nimmt eine Schlüsselrolle in der Sicherung der Biodiversität in unserer Kulturlandschaft ein, da sie Lebensräume für viele gefährdete Arten der Agrarlandschaften sind. Grünlandbiotop, darunter z. B. Sandtrockenrasen und basische Trockenrasen als besondere Extrembiotop, gehören nach der FFH-Richtlinie zu den europaweit geschützten Lebensraumtypen und können durch extensive Beweidung optimal gepflegt werden. Sie bieten Lebensraum für lichtliebende Gräser und Kräuter und wärmeliebende Insekten wie Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen, aber auch für diverse Vögel. Selten gewordene Arten, wie der Große Brachvogel, Kiebitz und der Wiesenpieper, sind heute stark gefährdet, weil extensive Grünlandnutzung immer weiter zurückgeht. Naturnahe Weidverfahren in Auenlandschaften können zudem ideale Instrumente zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sein. Auch wärmeliebende Amphibienarten, wie die FFH-Arten Rot- und Geldbauchunke, Wechselkröte oder Kammmolch, profitieren durch eine extensive Beweidung, da durch den Fraß die Gewässer offengehalten werden und durch Trittschritte kleine Laichgewässer geschaffen werden^{32,33}.

Neben zahlreichen positiven Effekten auf die Artenvielfalt, stellen Wiesen- und Weideland mit mehrjährigen Pflanzen (Gräsern und Kräutern) zudem einen wichtigen Kohlenstoff-Speicher dar, wenn darauf eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt. Jegliches Grasland auf der Welt ist in Ko-Evolution mit Weidetieren entstanden. Das Abfressen der Weidetiere sorgt für Wachstumsimpulse in den Pflanzen, während die Tritte der Klauen Einfluss auf die Feuchtigkeitsregulation nehmen. Der Dung enthält organische Substanz, Mikroorganismen, Insekten, sowie Saatkörner, was zu einer vielfältigen Gesellschaft von Bodenorganismen führt. Diese gewährleistet letztlich einen guten Zugriff auf Nährstoffe und Wasser, sodass weitere Biomasse durch Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre gebildet werden kann. Entscheidend dafür ist genügend Regenerationszeit nach der Beweidung. Ohne Beweidung würden die Gräser allerdings absterben oder verdrängt werden und die zur Kohlespeicherung wichtige Bodenbedeckung, insbesondere die gebildete Wurzelmasse, verloren gehen. Würde die nachhaltige extensive Beweidung abnehmen oder gänzlich verloren gehen, so würden wir riskieren, dass der bereits in den Wurzelmassen solcher nachhaltig bewirtschafteten Grünlandflächen gespeicherte Kohlenstoff freigesetzt wird^{34,35,36}.

Darüber hinaus sind Feucht- und Mooregebiete die wohl effektivsten Kohlenstoffspeicher aller Landlebensräume. Sie stellen die Heimat vieler seltener Tiere und Pflanzen dar. Der Erhalt ist davon abhängig, ob es gelingt, diese Flächen nass und offen zu halten. In Niedersachsen befinden sich rund 38 % der bundesweiten Moorflächen, weshalb das Land eine besondere Verantwortung für deren Erhalt trägt³⁷. Die Pflege wird u. a. durch eine extensive Beweidung mit angepassten Weidetieren,

wie den Moorschnucken, bewerkstelligt. Aufgrund der geringen Tragfähigkeit der Böden ist ein Einsatz von schweren Maschinen problematisch. Moorschnucken beweiden in Niedersachsen große Moorkomplexe, da sie u. a. sehr harte Klauen besitzen, sodass sie auf dem feuchten Boden weniger anfällig für Krankheiten sind. Sie sind sehr leicht, was Trittschäden in den empfindlichen Moorbereichen minimiert und sie transportieren zudem Samen seltener Moorpflanzen in ihrem Fell, in ihren Klauen und Mägen von einem Moor zum anderen, wodurch sie zur Biodiversität beitragen^{38,39}.

Mit fortschreitendem Klimawandel und dem damit verbundenen Meeresspiegelanstieg werden Deiche zukünftig eine noch größere Rolle spielen. Ohne Deiche wäre z. B. kein menschliches Leben an der deutschen Nordseeküste möglich, denn sie halten das Land bei den täglichen Hochwassern trocken und schützen Menschen vor schweren Sturmfluten. Auch im Binnenland kommt es durch die Verbauung und Begradigung der Flüsse regelmäßig zu Hochwasserereignissen. Um diese überlebenswichtigen Bauwerke aufrecht zu erhalten, müssen Deiche dauerhaft gepflegt werden. Aus diesem Grunde sind jährlich mehrere zehntausend Schafe sowohl auf den Hangschrägen der Küstendeiche, als auch auf den Binnendeichen zu finden. Sie übernehmen als Deichpfleger verschiedene Funktionen: Durch ihren tiefen Biss halten sie das Gras sehr kurz. Deshalb werden die Halme dicker, es kommt zu einer besseren Bestockung. Dies sorgt für eine Stabilisierung der Deicherde, da durch die bessere Bestockung auch die Graswurzeln kompakter werden. Zudem haben Schafe ein optimales Verhältnis von Körpergewicht zu Klauengröße. Mit den kleinen starken Klauen und dem richtigen Körperdruck verfestigen sie die Grasnarbe auf den Deichen. Dadurch können Wühlmäuse und Maulwürfe keine Löcher in den Deich graben, was zur Instabilität des Deichs und im schlimmsten Fall zu einem Deichbruch führen kann. Diese Fähigkeiten sind kaum durch eine Maschine zu ersetzen. Der alternative Einsatz von Maschinen wäre nicht nur ineffizienter, teurer, komplizierter, klimaschädlicher und lauter, sondern würde auch das kulturell geprägte Bild der Küsten- und Binnendeichlandschaften zerstören⁴⁰.

Letztlich gehören Weidetiere auch in vielen Regionen zur touristischen Visitenkarte und stehen für Erholung und eine gesunde Umwelt. Extensive Weidelandchaften können so auch zur Sicherung von Einkommen und Arbeitsplätzen in peripheren ländlichen Gebieten beitragen. Die Lüneburger Heide zählt zu einer der wohl bekanntesten Kulturlandschaften in Niedersachsen, die durch einen enormen Pflegeaufwand erhalten wird. Hier werden Heidschnucken traditionell das ganze Jahr über gehütet. Durch die Beweidung und weitere Pflegemaßnahmen wird eine Landschaft erhalten, die in der heutigen mitteleuropäischen Landschaft extrem selten geworden ist. Sie ist Heimat vieler seltener Tier- und Pflanzenarten und zieht zur Zeit der Heideblüte jährlich eine Vielzahl von Touristen an^{41,42}. Seltene Nutztierassen, wozu die Moor- und Heidschnucken zählen, sind überaus gut an unsere Kulturlandschaft angepasst, sodass ihnen eine besondere Bedeutung zukommt. Sie werden vom Land Niedersachsen als zu schützendes Kulturgut angesehen.

10. Jagd und Wölfe

Wie Nahrungsanalysen zeigen (siehe Kapitel 2.2), erbeuten Wölfe insbesondere Rehe, Rothirsche und Wildschweine. Diese drei Huftierarten machen zusammen mehr als 90 % der verzehrten Biomasse aus. Wölfe jagen zudem selektiv und suchen sich in der Regel diejenigen Beutetiere, die für sie am leichtesten und gefahrlosesten zu erbeuten sind (d.h. junge, alte, kranke, verletzte oder unerfahrene Individuen). Während sie beide Geschlechter von Rehen gleichermaßen erbeuten, sind es bei Rothirschen und Wildschweinen hauptsächlich Jungtiere und schwache Alttiere. Die gesunden, ausgewachsenen Hirsche und Wildschweine können den Wölfen durch ihre Wehrhaftigkeit gefährlich werden, sodass sie während der Jagd die Notwendigkeit der Beute und die Gefahr einer Verletzung gegeneinander abwägen.

Beutegreifer und Beutetiere stehen in einer komplexen gegenseitigen Wechselbeziehung mit ihrer Umwelt, der eine lange Ko-Evolution vorausgeht. Anders verhält es sich mit vom Menschen eingeführten Wildtierarten, wie dem Mufflon. Dieses Wildschaf kommt aus Sardinien und Korsika, wo es natürlicherweise in Felslebensräumen vorkommt und sich bei Gefahr in steile, unzugängliche Felswände zurückzieht. Auf diesen Inseln kommen keine Wölfe vor, weshalb Mufflons keinerlei effektive Feindvermeidungsstrategien gegenüber Wölfen besitzen. Ähnlich wie ungeschützte Hausschafe, werden Mufflons daher von Wölfen als Beute stark bevorzugt, weshalb die Wildschafe in bislang allen europäischen Vorkommensgebieten, in die Wölfe eingewandert sind, innerhalb weniger Jahre verschwunden sind^{43,44}. Demnach ist davon auszugehen, dass das Mufflon auch in Niedersachsen verschwinden wird.

Generell kann die dauerhafte Anwesenheit von Wölfen einen Einfluss auf wildlebende Huftiere haben, der sich z.B. in der Änderung der Fitness und/oder dem Verhalten der Beutetiere äußern kann^{45,46}. Der Einfluss von Wölfen auf ihre Beutetiere und deren Reaktion wird allerdings durch eine Vielzahl an Faktoren mitbestimmt. Neben natürlichen Gegebenheiten und Umwelteinflüssen, wie z.B. die Größe der Beutetierbestände, die Artenzusammensetzung in der Region oder das Klima, haben insbesondere menschliche Aktivitäten einen großen Einfluss auf die Wechselbeziehungen und Bestandsentwicklungen. Die menschliche Jagd, aber auch die intensive Forst- und Landwirtschaft sowie der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind wichtige Faktoren, die sich allesamt auf das Verhalten und die Entwicklung von Wildbeständen auswirken.

Aussagen über die Entwicklung der Wildbestände werden in Deutschland in der Regel über Schätzungen anhand der Jagdstrecken getroffen. Der Einfluss dieser verschiedenen Faktoren

macht sich häufig durch periodisch schwankende Jagdstatistiken bemerkbar, die je nach Jagdintensität auch stärkere Schwankungen verzeichnen. Demzufolge ist es sehr schwer, den Einfluss von Wölfen im Allgemeinen und insbesondere in unserer Kulturlandschaft aufzuzeigen. In einer sächsischen, revierbezogenen Jagdstreckenanalyse der Altkreise Kamenz und Bautzen (1998 – 2009), bei der zwischen wolfsfreien und von Wölfen besiedelten Gebieten unterschieden wurde, konnten die verzeichneten Schwankungen in den Jagdstrecken nicht alleine auf die Anwesenheit der Wölfe zurückgeführt werden⁴⁷. Es ist aber davon auszugehen, dass Wölfe insbesondere dort spürbar ins Gewicht fallen, wo insgesamt weniger wildlebende Huftierarten vorkommen und wo schon heute der Zuwachs der Bestände durch jagdliche Aktivitäten ausgeschöpft wird. Bisher liegen noch keine belastbaren Daten und Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Anwesenheit der Wölfe in Bezug auf das komplexe Ökosystemgefüge in Wolfsgebieten vor.

In Hinblick auf die Hege der Wildbestände gilt es zu prüfen, in welchen Regionen es womöglich zu „additiven“ Effekten kommen könnte (d.h. Prädation wirkt zusätzlich zur Jagd auf den Wildbestand ein), um einem Bestandseinbruch vorzubeugen.

10.1 Jagdhunde und Wölfe

Jagdhunde sind für eine sachgerechte Jagdausübung unentbehrlich und stellen einen hohen Wert dar. Im jagdlichen Einsatz können die Hunde von Wölfen verletzt oder getötet werden. Da es sich jedoch um ein seltenes Ereignis handelt, wird keinesfalls empfohlen, auf das Jagen mit Hunden in Wolfsgebieten zu verzichten. Der Einsatz sollte allerdings unter Berücksichtigung der relevanten Daten aus dem Wolfsmonitoring erfolgen, sodass alle hundeführenden Personen über die Anwesenheit von Wölfen und das damit verbundene Risiko informiert sind. Ferner sollten Hunde, die besonders raubtierscharf sind oder sogar schon zum Nachspüren von großen Beutegreifern genutzt wurden (z.B. nach einem vermeintlichen Verkehrsunfall), in Wolfsgebieten generell nicht eingesetzt werden. In der Oberlausitz werden die Hunde zum Teil erst eine halbe Stunde nach Beginn des Treibens von der Leine gelassen, um den Wölfen Gelegenheit zu geben, sich auf das Geschehen einzustellen. Wenn möglich, sollte das Verhalten von Wölfen während der Jagden beobachtet und dokumentiert werden, um ein genaueres Bild zu bekommen, wann eine Situation für Hunde gefährlich werden kann⁴⁸.

11. Tourismus

Die Abwesenheit der Wölfe hat nicht nur die Nutztierhaltung, sondern auch den Tourismus geprägt. Die Bilder von ungeschützten Schafen auf Deichen oder Almen, zwischen denen Touristen umherlaufen können, gehören zur touristischen Visitenkarte von vielen Urlaubsregionen. Allerdings ist mit der Rückkehr der Wölfe eine Veränderung eingetreten, die ein Umdenken der Gesellschaft erfordert, um eine Koexistenz zu ermöglichen.

Dazu gehört nicht nur die Akzeptanz von Wölfen in unserer Kulturlandschaft und das Erlernen des richtigen Umgangs bei Begegnungen mit den Tieren (siehe Kapitel 15.1), sondern auch die Akzeptanz damit verbundener Maßnahmen, wie der Errichtung von wolfs sicheren, elektrifizierten Zäunen und die Nutzung von Herdenschutzhunden zum Schutz der Weidetiere. Auch der Umgang mit dem eigenen Hund im Wolfsgebiet muss neu bedacht werden, damit dieser nicht Gefahr läuft, in das fremde Territorium eines wilden „Artgenossen“ zu geraten. Deshalb ist eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit für den Tourismus unerlässlich.

Keine Tierart sorgt für eine solch große emotionale sowie ambivalente Ausstrahlung auf die Bevölkerung wie der Wolf. Die Erfahrungen (auch aus anderen Bundesländern) zeigen jedoch, dass ein Nebeneinander von Mensch und Wolf in Tourismusgebieten nicht nur möglich ist, sondern Wölfe auch ein touristisches Potential bieten. In Deutschland werden Wölfe bereits zu touristischen Zwecken genutzt, z.B. im Rahmen von Wolfswanderungen direkt „vor der Haustür“.

11.1 Pferdeland Niedersachsen

Niedersachsen ist aufgrund einer langen Pferdesporttradition als „Pferdeland“ bekannt und für Reitende und Pferdefreunde ein attraktives Reiseziel. Neben der Lüneburger Heide, die als beliebtestes Reiturlaubsziel in Niedersachsen gilt, sind das Emsland, die Mittelweser und die Nordseeküste weitere beliebte Regionen⁴⁹.

Angesichts des zunehmenden Wolfsbestands und der (wenn auch sehr seltenen) Pferderisse, tauchen immer mehr Unsicherheiten und Fragen in den Reihen der Pferdehaltenden und Reitenden auf. Wissenschaftliche Untersuchungen zu Pferd-Wolf-Begegnungen gibt es bisher kaum.

Obwohl die Lüneburger Heide die wohl höchste Wolfsdichte in Niedersachsen aufweist und als beliebtes Ziel für einen Reitausflug gilt, sind bislang nur wenige Wolfssichtungen bzw. -begegnungen von Reiterinnen und Reitern bekannt, bei denen zudem weder das Pferd noch der Mensch durch einen Angriff zu Schaden kam. Das Verhalten von Mensch und Pferd bei Wolfsbegegnungen ist, wie bei allen Begegnungen, von zentraler Bedeutung und sollte von den entsprechenden Tourismus- und Reitverbänden verstärkt thematisiert werden (siehe Kapitel 15.1.3).

Wolfsübergriffe auf Pferde sind sehr selten und fanden auf den Weiden in der Abwesenheit von Menschen statt. In Niedersachsen ist es seit der Rückkehr der Wölfe zu 26 amtlich festgestellten Übergriffen auf Pferde gekommen (Stand 21.09.2022), bei denen 19 Pferde zu Tode gekommen sind und 19 Tiere Verletzungen davontrugen. Die Gefahr für Pferde wird aufgrund der natürlichen Wehrhaftigkeit der Tiere als sehr gering eingeschätzt. Bei den bisherigen Rissen handelte es sich fast ausschließlich um Fohlen und Ponys, die sich zum Zeitpunkt des Übergriffs in einer unzureichenden Herdenzusammensetzung befanden, sodass kein wolfsabweisender Schutz durch die Wehrhaftigkeit der Herdentiere gewährleistet war. Demnach sind das Haltingsmanagement und die Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen je nach Risikoeinschätzung wichtig, um Übergriffe von Wölfen zu vermeiden.

12. Herdenschutz- und Managementmaßnahmen

Seit Anbeginn der Nutztierhaltung, d. h. seit der mittleren Steinzeit, schützt sich der Mensch sein Vieh vor Raubtierübergriffen^{50,51}. Um das wertvolle Weidevieh zu schützen, wurden Wölfe bejagt und die Nutztiere konsequent durch Menschen sowie Herdenschutzhunde behütet und über Nacht eingepfercht. Aufgrund der Ausrottung der Wölfe in Mittel- und Westeuropa vor knapp 150 Jahren hat sich die Weidetierhaltung stark verändert. Durch die Abwesenheit großer Beutegreifer war die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen nicht mehr gegeben, weshalb Weidetiere von der Küste bis in die Alpen letztlich ungeschützt weiden und meist lediglich ausbruchssicher eingezäunt sind⁵³. Die gewünschte Rückkehr der großen Beutegreifer erfordert daher Anpassungen.

12.1 Auswirkungen fehlender Schutzmaßnahmen

Nutztiere stellen aus Sicht der Raubtiere eine leicht zu erlegende Beute dar. Dies kommt nicht nur durch die Einzäunung, sondern auch durch die Tatsache, dass der Mensch über viele Jahrhunderte ihr Verhalten maßgeblich verändert hat⁵⁴. Huftiere leben häufig in kleineren Gruppen oder Herden zusammen, welches als eine Strategie gegen Raubtierangriffe angesehen werden kann. Während sich größere Herdentiere, wie z. B. Bisons, gemeinsam dem Raubtier entgegenstellen können, nutzen andere weniger wehrhafte Arten, darunter wilde Schafe und Ziegen, ein Warnsignal und den anschließenden Zerstreueffekt, d. h. sie rennen zur Verwirrung in alle Himmelsrichtungen. Domestizierte Schafe und Ziegen hingegen bilden in solch einer Situation eine Gruppe, was für das Behüten und Beschützen der Herde durch Hüte- und Herdenschutzhunde von Vorteil ist⁵⁵.

Damit Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern der finanzielle als auch der emotionale Schaden erspart bleibt und Wölfe sich nicht auf Nutztiere spezialisieren, sind präventiv geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Bietet sich allerdings die (ungeschützte) Gelegenheit Nutztiere zu erbeuten und kommt es sogar zu mehrmaligen Erfolgen durch fortwährendes Fehlen von Schutzmaßnahmen, so kann es passieren, dass sich das gezielte Aufspüren und der Angriff auf Nutztiere als spezifische Ernährungsgewohnheit von Wolfsrudeln etabliert. Solch eine erfolgreiche und effiziente Jagdtradition wird letztlich an die nächsten Generationen weitergegeben^{56,57}. Wölfe nutzen schnell Schwachstellen oder Fehler im Herdenschutzsystem aus. Ein defizitärer Herdenschutz gefährdet aufgrund des Lernverhaltens von Wölfen nicht nur die eigenen Nutztiere, sondern auch die Tiere anderer Halter⁵⁸. Dies zeigt die besondere Bedeutung, die der konsequenten Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen als effektiven Schutz zukommt.

12.2 Vorstellung und Eignung verschiedener Schutzmaßnahmen

Es gibt eine Vielzahl an Vergrämungs- und Herdenschutzmaßnahmen. Vorweg wird jedoch darauf hingewiesen, dass Herdenschutz 1) niemals einen absoluten Schutz vor großen Beutegreifern bietet und 2) dieser immer dem Betriebssystem, der Herdengröße, der geographischen Lage und den damit einhergehenden Bodenbeschaffenheiten angepasst sein muss. Daher sind pauschale Empfehlungen nur bedingt sinnvoll und möglich. Nachfolgend werden die gängigsten Schutzmaßnahmen und deren Funktions- und Wirkungsweise kurz vorgestellt.

12.2.1 Wolfsabweisende Herdenschutzzäune

Mit wolfsabweisenden Herdenschutzzäunen ist eine Vielfalt an Zaunarten gemeint, die nicht mit hütensicheren Zäunen, d. h. ausbruchssicheren Zäunen verwechselt werden dürfen. Wolfsabweisend bedeutet, dass Wölfe daran gehindert werden, den Zaun zu durchschlüpfen, zu überspringen, zu überklettern oder zu untergraben.

Der Elektrozaun ist eines der effektivsten und am häufigsten genutzten technischen Hilfsmittel auf der Weide, um Nutztiere vor Wolfsangriffen zu schützen^{59,60}. Es handelt sich nicht nur um eine physische Barriere, sondern kann bei ausreichender Spannung aufgrund des Stromschlags auch eine psychische Barriere darstellen, welche die Wölfe aufgrund des Schmerzes zukünftig meiden. Die Anforderungen an die Konstruktion eines wolfsabweisenden Elektro-, Fest- oder Kombizauns können der Richtlinie Wolf entnommen werden.

12.2.2 Behirtung

Ein Hirte bzw. eine Hirtin bewacht und versorgt eine freilaufende Herde und arbeitet in der Regel mit Hütehunden zusammen, welche die Herde bei Bedarf zusammentreiben. In der Regel werden die Tiere in der Nacht eingepfercht⁶¹. Die Hütehaltung findet heutzutage lediglich Anwendung bei Schafen und Ziegen und wird z. B. in der Lüneburger Heide praktiziert. Die Anforderungen an diese Form des Herdenschutzes sind in der Anlage B beschrieben.

12.2.3 Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde (HSH) werden seit Jahrhunderten eingesetzt, um Nutztiere vor Angriffen von Raubtieren zu schützen. Sie wachsen gemeinsam mit der Herde auf, sodass sie diese als „Rudel“ ansehen und daher alle Mitglieder gegen Angreifer verteidigen. Als potentielle Angreifer können unter Umständen jedoch auch unbekannte Personen und Hunde angesehen werden. In touristisch geprägten Gebieten kann der Einsatz daher zu Konflikten führen. HSH in Kombination mit einem geeigneten Zaunsystem bilden einen ausgesprochen wirksamen Schutz vor Übergriffen, sofern es sich um geeignete, ausgebildete Hunde in einer an die Herdengröße angepassten Anzahl handelt⁶². Ein möglicher Einsatz auch ohne Zaunsystem und in Tourismusgebieten ist mit gut sozialisierten und ausgebildeten HSH dennoch möglich. Aus tierschutzrechtlichen Gründen dürfen die Tiere nicht alleine gehalten werden. Die Anzahl

muss zudem an die Herdengröße angepasst sein⁶³.

12.2.4 Verstärkende, temporäre Herdenschutzmaßnahmen

Zu verstärkenden Herdenschutzmaßnahmen gehört insbesondere der Lappzaun, der aus einer Schnur mit knapp 5-10 cm breiten und 40 - 50 cm langen herabhängenden Lappen (z. B. aus Stoff, Plastik oder Aluminiumfolie) besteht. Aufgehängt wird dieser in einer Höhe von ca. 30 – 50 cm in einigem Abstand zum Zaun. Solch eine „Sichtbarriere“ ist für die Tiere theoretisch leicht zu durchschlüpfen, jedoch sind sie den Wölfen unheimlich, d. h. sie trauen sich aufgrund der reflektierenden und windanfälligen Beschaffenheit zunächst nicht näher heran. Dieses Verhalten hat sich der Mensch in der Vergangenheit für die Jagd auf Wölfe zunutze gemacht. Wölfe wurden in die Richtung von solchen spitz zulaufenden Lappzäunen getrieben und gerieten so in die dort errichteten Fallen⁶⁴. In der Anfangsphase ist ein solcher Lappzaun durchaus effektiv. Machen die Wölfe allerdings nach einiger Zeit des Herantastens keinerlei negative Erfahrungen in Form von Schmerzen, so gewöhnen sie sich an die Anwesenheit des Lappzauns und ignorieren bzw. durchschlüpfen diesen^{65,66}. In Kombination mit Strom kann ein Lappzaun sehr effektiv sein, da Wölfe nicht nur durch die beweglichen Flatterbänder auf Distanz gehalten werden, sondern bei Berührung auch nachhaltig schmerzliche Erfahrungen damit verbinden⁶⁷.

Ein Flatterband in Form einer Breitbandlitze kann zudem eine effektive verstärkende Schutzmaßnahme darstellen, wenn es 20 bis 30 Zentimeter über dem Zaun angebracht wird, um Wölfen das Überspringen von Zäunen abzugewöhnen. Das bewegliche Flatterband erhöht den Zaun und erschwert so die Einschätzung der erforderlichen Sprunghöhe.

Neben der Anwendung von visuellen Verstärkungsmaßnahmen gibt es außerdem auch olfaktorische und akustische Reize (z.B. Foxlights), die Angst und somit ein Vermeidungsverhalten bei Wölfen auslösen können. Während das Ausbringen olfaktorischer Reize jedoch wenig Erfolg verspricht, z. B. Wolfskot oder Urin von Gehegetieren zur Errichtung eines sogenannten Biozauns⁶⁸, scheinen visuelle Abwehrmechanismen (wie der Lappzaun) temporär effektiv zu sein. Kurzzeitig können auch plötzlich eingeschaltete Geräusche, ggf. in Kombination mit verschiedenen Lichtquellen in der Nacht zum gewünschten Vermeidungsverhalten führen. Ob und wie lange diese Maßnahmen Wölfe wirklich auf Abstand halten, ist jedoch unklar⁶⁹.

12.2.5 Herdenzusammensetzung

Die Anpassung des Herdenmanagements bzgl. der Herdenzusammensetzung kann bei Pferden und Rindern als effektive Herdenschutzmaßnahme wirken. In den seltenen Fällen von Wolfsübergriffen auf Rinder und Pferde werden in der Regel die Jungtiere getötet, sodass hier die Wehrhaftigkeit von ausgewachsenen Tieren mit ggf. unterschiedlichem Temperament zur Abwehr genutzt werden kann.

12.3 Aktive Managementmaßnahmen

Damit ein auffälliges Verhalten schnellstmöglich bewertet werden kann, ist die Landesregierung um die schnelle Einleitung von Maßnahmen bemüht. Dazu zählen sowohl die Implementierung eines intensivierten Monitorings z.B. im Zuge von Meldungen über Nahbegegnungen, sowie alle weiteren Maßnahmen gemäß vorgeschriebenem Ausnahmereglement der FFH-Richtlinie (Art. 16) und des BNatSchG (§ 45) unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes. Diese Maßnahmen umfassen die aktive Vergrämung, d. h. das direkte Einwirken auf einen Wolf, ohne ihn schwer zu verletzen oder zu töten sowie, als letztes Mittel, die letale Entnahme eines Tieres.

12.3.1 Intensiviertes Monitoring

Das niedersächsische Wolfsmonitoring wird in erster Linie passiv durchgeführt, d.h. es basiert vor allem auf zufälligen Sichtungen, Fotofallenaufnahmen oder Rissen, welche z.B. durch ehrenamtliche Wolfsberaterinnen und Wolfsberater, Jägerinnen und Jäger oder Naturnutzerinnen bzw. –nutzer gemeldet werden. Ein intensiviertes Monitoring bezeichnet dagegen ein aktives Monitoring, worunter z.B. Maßnahmen wie ein Fotofallenmonitoring oder die gezielte Losungssuche fallen. Dies kann ggf. durch den Einsatz von dafür ausgebildeten Artenspürhunden unterstützt werden. So können in kurzer Zeit ganz gezielt Informationen über ein lokales Wolfsvorkommen gesammelt werden. Wird z.B. ein auffälliges Wolfsverhalten gemeldet oder besteht der Verdacht auf das Vorkommen von Wolfshybriden (siehe Kapitel 15.7), so kann ein intensiviertes Monitoring für die Beurteilung der Situationen helfen.

12.3.2 Besenderung / Telemetrie

Die Telemetrie ist eine in der Wildtierforschung weit verbreitete, wissenschaftliche Methode zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Raumnutzung, räumliche Ausbreitung und Lebensweise freilebender Tiere. Vor dem Hintergrund einer Tierversuchsgenehmigung wird hierbei ein Wolf kurzzeitig gefangen, betäubt und mit einem Halsbandsender ausgestattet, bevor er an Ort und Stelle wieder frei gelassen wird. So kann der Aufenthaltsort des Tiers aus der Entfernung lokalisiert werden, ohne es durch direktes Aufsuchen bzw. Sichtkontakt zu stören.

Die Daten dienen unter anderem zur Ermittlung der Größe, Lage sowie der räumlich-zeitlichen Nutzung eines Wolfsterritoriums oder aber des Abwanderungsverhaltens junger Tiere. Die Methode liefert außerdem Erkenntnisse zu Aktivitäts- und Ruhephasen des besenderten Tieres und ermöglicht einen besseren Einblick in dessen Ernährung, da die Reste gerissener Beutetiere gezielt nachgesucht und zeitnah dokumentiert werden können.

Die Besenderung von Wölfen ist nicht nur nützlich für wissenschaftliche Zwecke, sondern kann auch als Managementmaßnahme, beispielsweise bei der Überwachung eines Wolfs mit auffälligem Verhalten, sehr hilfreich sein.

12.3.3 Aktive Vergrämung

Durch Vergrämung kann eine aversive Konditionierung erreicht werden, was bedeutet, dass das Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerzen oder Gefahr verknüpft. Im Fall eines futterkonditionierten, d. h. eines durch Menschen angeführten Wolfs, kann eine aktive Vergrämung z.B. in Form von Beschuss mit Gummigeschossen wirkungsvoll sein und zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung führen. Eine solche Maßnahmen, bei der einem Tier Schmerz zugefügt werden soll, bedarf ausnahmslos eines vernünftigen Grundes. Es gilt in jedem Fall zu prüfen, ob ein nachvollziehbarer Zweck verfolgt wird und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten wird. Zudem hat die Durchführung nach Abschluss der Einzelfallentscheidung durch eine sachkundige Person zu erfolgen, um eine Minimierung des Risikos von Schmerzen, Leiden oder Schäden sicherzustellen.

Im besten Fall sollten negativen Erfahrungen (Schmerz durch Gummigeschoss) in einem engen zeitlichen Abstand wiederholt werden, um einen Langzeiterfolg zu erzielen. Um solch einen verhaltensauffälligen Wolf und ggf. die Wirkungsweise der Maßnahme besser beobachten zu können, wäre eine Besenderung ein geeignetes Mittel, was jedoch nur sehr schwer zu realisieren ist.

Eine aktive Vergrämung kann theoretisch auch im Falle eines Wolfs bzw. eines Wolfsrudels herangezogen werden, das gezielt Nutztiere tötet und gelernt hat, den wolfsabweisende Herdenschutz zu umgehen. Um eine langfristige Verhaltensänderung zu bewirken, muss das Tier bzw. das Rudel allerdings bei jedem Versuch, häufig mitten in der Nacht, durch Vergrämung bestraft werden. Dies ist in der Praxis selten (ggf. am Tag) bis gar nicht realisierbar. Da ein Wolf häufig im Abstand von mehreren Tagen an unterschiedlichen Orten auftaucht, ist es sehr schwierig bis unmöglich, rechtzeitig am Ort des Geschehens einzutreffen, um mit Vergrämungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Reichweite der Vergrämungsmunition sehr eingeschränkt ist und dementsprechend nur auf sehr kurze Distanz eingesetzt werden kann. In solchen Fällen ist die Verstärkung des Herdenschutzes (siehe Kapitel 12.2.4) notwendig⁷⁰.

12.3.4 Letale Entnahme

War eine aktive Vergrämung wirkungslos, d. h. eine gewünschte Verhaltensänderung tritt nicht ein und das Tier ist als Gefahr für den Menschen einzustufen oder aber der zumutbare Herdenschutz wird auch weiterhin übergangen, so ist eine letale Entnahme als letzter notwendiger Schritt einzuleiten. Wenn eine akute Gefahr für den Menschen besteht, dann ist eine Entnahme gemäß dem Ausnahmereglement auch ohne vorherige Vergrämung durchzuführen.

Bei Wölfen, die einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Schaden durch das Überwinden des zumutbaren Herdenschutzes verursachen oder voraussichtlich verursachen werden, kann die Entnahme eines Wolfs oder ggf. sogar des ganzen Rudels empfehlenswert sein⁷¹.

Die Umsetzung, der ebenfalls eine gründliche Einzelfallprüfung vorgeschaltet und die nur durch sachkundige Personen möglich ist, gestaltet sich erfahrungsgemäß schwierig, da Wölfe dämmerungs- und nachaktiv sind und sich äußerlich

i.d.R. nicht voneinander unterscheiden. Welpen sind ab Herbst, mit einem Alter von rund 8 Monaten, körperlich fast ausgewachsen und sehen daher insbesondere im Dunkeln ihren Eltern oder älteren Geschwistern zum Verwechseln ähnlich. Sofern das genetisch festgestellte, schadensverursachende Tier nicht durch äußerlich erkennbare Merkmale von anderen Rudelmitgliedern unterschieden werden kann, dürfen gemäß § 45a Abs. 2 BNatSchG Tiere aus dem identifizierten „Problem-Rudel“ bis zum Ausbleiben von Schäden entnommen werden.

Teil II: Informationen zu den Grundsätzen, Leitlinien und Managementabläufen in Niedersachsen

13. Grundsätze und Ziele des Landes zum Umgang mit wildlebenden Wölfen

Die nachfolgenden Grundsätze und Ziele bilden die Basis für den landesweit einheitlichen Umgang mit wildlebenden Wölfen in Niedersachsen:

- Die Landesregierung setzt sich aktiv für den Schutz wildlebender Wölfe als Teil der natürlichen Artenvielfalt ein.
- Für die Erreichung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes gilt es, die Akzeptanz für den Wolf zu verbessern.
- Bei der Abwägung gesellschaftlicher Interessen steht die Sicherheit des Menschen und der von ihm gehaltenen Tiere im Vordergrund.
- Das Land Niedersachsen setzt sich aktiv für den Erhalt der Weidetierhaltung ein.
- Das Land berät Weidetierhaltende umfangreich zu Herdenschutzmaßnahmen.
- Die Landesregierung unterstützt Weidetierhaltende durch Präventions- und Billigkeitsleistungen.
- Zur Konfliktminimierung und Akzeptanzsteigerung setzt die Landesregierung auf umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, die gezielte Beratung von Weidetierhaltenden sowie auf aktive Managementmaßnahmen.
- Die flächendeckende Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen auf Grundlage der RL-Wolf ist die zentrale Voraussetzung für ein langfristiges Wolfsmanagement.
- Wölfe, die zumutbare Herdenschutzmaßnahmen mehrmals überwinden und Nutztiere reißen oder eine Gefahr für den Menschen darstellen, werden letal entnommen.
- In Niedersachsen wird der Umgang mit wildlebenden Wölfen mit den betroffenen Interessengruppen abgestimmt.
- Zur Sicherung des Wolfsbestandes werden in Niedersachsen alle Daten nach bundeseinheitlichen Standards im Rahmen des Monitorings erhoben, bewertet und dokumentiert.
- Die Intensivierung des Monitorings wird angestrebt, um das Wolfsverhalten in unserer Kulturlandschaft besser einschätzen und ein Gefahrenpotential frühzeitig erkennen zu können sowie um ein adaptives Wolfsmanagement zu begleiten.
- Niedersachsen leistet einen regionalen Beitrag für ein länderübergreifendes Wolfsmanagement.
- Das Land wirkt aktiv an nationalen und internationalen Schutzbestrebungen mit.
- Die Landesregierung wirbt auf Bundes- und EU-Ebene für die Änderung rechtlicher Bestimmungen, die ein adaptives Management erleichtern.

14. Gründe und Grundlagen für ein Wolfsmanagement

14.1 Wieso benötigen wir ein Wolfsmanagement?

Wie zu Anfang des Managementplans beschrieben (siehe Kapitel 1.1), umfasst ein Wildtiermanagement alle Maßnahmen und Bereiche, die das Verhalten, die Populationsentwicklung sowie den Lebensraum von Wildtieren so gestalten, dass die Bedürfnisse der Wildtiere aber auch die verschiedenen Interessen und Ansprüche der Menschen Berücksichtigung finden. Die Anwesenheit von Wölfen führt aufgrund ihrer Größe, Lebensweise (Rudelstruktur) und außerordentlichen Anpassungs- sowie Lernfähigkeit zu Sorgen und Konflikten, was ein Zusammenleben von Mensch und Wolf erschwert. Ein Wolfsmanagement entschärft Konflikte, indem es aufzeigt, dass im Zuge von Entscheidungen einerseits die gesellschaftlichen Interessen in Wolfsgebieten berücksichtigt werden und andererseits der Wolfsbestand nicht gefährdet wird. So wird unter Berücksichtigung menschlicher Interessen das Überleben und ein günstiger Erhaltungszustand der Art sichergestellt. Die Grundlage bildet ein intensives und kontinuierliches Monitoring zur Ermittlung des aktuellen Bestandes. Dieser Kompromiss soll dazu führen, dass der Wolf von der Gesellschaft als heimische Wildtierart akzeptiert und erhalten wird.

14.2 Bewertung des aktuellen Wolfsbestands in Niedersachsen

Seit 2011 ist der Wolf wieder in Niedersachsen heimisch. Seither ist die Anzahl der nachgewiesenen Wolfsterritorien in Niedersachsen jährlich um durchschnittlich 47 % gestiegen (2012-2022). Mittlerweile gibt es in Niedersachsen 48 Wolfsterritorien (44 Rudel, vier residente Einzeltiere) sowie ein Grenzterritorium, welches in Sachsen-Anhalt verortet ist (Quelle LjN, Stand September 2022).

Untersuchungen zeigen, dass die genetische Diversität des Wolfsbestands in Deutschland langsam zunimmt. Aus den jährlichen Statusberichten der DBBW geht hervor, dass im Rahmen des bundesweiten genetischen Monitorings regelmäßig Wölfe nachgewiesen werden, die anhand ihrer Genetik umliegenden Wolfspopulationen (aus den Alpen und Karpaten) zugeordnet werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass der zunehmende genetische Austausch zwischen Populationen zukünftig zu einer höheren genetischen Diversität der Mitteleuropäischen Flachlandpopulation führen wird.

In Niedersachsen wurden bislang (Stand 30.08.2022) insgesamt 186 Totfunde dokumentiert. Mit 76 % stellt der Straßen- und Schienenverkehr die am häufigsten aufgezeichnete Todesursache dar, 6 % wurden illegal getötet, während rund 7 % eines natürlichen Todes gestorben sind.

Ein ähnliches Bild wird auch auf Bundesebene verzeichnet: seit Beginn der natürlichen Rückkehr im Jahr 2000 sind bislang (24.08.2022) 785 tote Wölfe in Deutschland geborgen worden (siehe DBBW-Totfundaufstellung). Die Mehrzahl, d.h. 85 % der tot aufgefundenen Wölfe, starb aufgrund antropogener Ursachen: 75 % waren Verkehrsoffer und 9 % wurden illegal getötet. Rund 9 % starben eines natürlichen Todes, z.B. aufgrund innerartlicher Auseinandersetzungen, durch Verletzungen bei Kämpfen mit Beutearten (z.B. Wildschweinen) oder

durch Krankheiten.

Aktuelle Prognosen (siehe Kapitel 4.2, 4.4) deuten auf eine zukünftige Bestandszunahme hin: unter Annahme eines gleichbleibenden Wachstums von bundesweit 32% wird davon ausgegangen, dass die maximale ökologische Kapazitätsgrenze von 1408 Territorien in Deutschland mit hoher Wahrscheinlichkeit (89,6%) im Jahr 2030 erreicht wird. Für Niedersachsen entspricht das, je nach Modell, 175 bis 205 Territorien (1120-1312 Wölfe).

14.3 Bewertung der rechtlichen Grundlagen für ein Management

14.3.1 Handlungsoptionen gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BT-Drs. 19/10899) aus dem Jahr 2019 wurde das Ziel verfolgt, die Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Hinblick auf sich in der Praxis ergebende Probleme zu erhöhen. Dabei wurde ein besonderer Schwerpunkt darauf gesetzt, Rechtssicherheit für Verwaltungsentscheidungen bei Nutztierrißen auch für die Fälle zu schaffen, bei denen unklar ist, welcher Wolf konkrete Schäden verursacht hat.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist der heutige § 45a Abs. 2 BNatSchG. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass die bisherigen Regelungen insbesondere des § 45a Abs. 2 BNatSchG für ein verhältnismäßiges, ausgewogenes und nachvollziehbares Wolfsmanagement – welches auch praktisch vollziehbare und vor allem in ihrer Umsetzung erfolgreiche Ausnahmegenehmigungen enthalten muss – nicht hinreichend sind.

Gemäß § 45a Abs. 2 BNatSchG kann bei Nutztierrißen, die keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden können, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Rudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden. Die Grundidee dieser Regelung ist richtig und für den Vollzug hilfreich, solange eine Rudelzugehörigkeit der an den Rissereignissen beteiligten Tiere durch genetische Proben festgestellt werden kann. Die Regelung wird den praktischen Anforderungen allerdings nicht vollends gerecht.

Zum einen, wenn zwar das schadensverursachende Tier bekannt ist, aber keine konkrete Rudelzugehörigkeit festgestellt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung des schadensverursachenden Tieres wird damit unmöglich, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entnahme eines anderen, in der Landschaft nicht vom schadensverursachenden Tier zu unterscheidenden Tieres, erfolgen könnte.

Zum anderen ergibt sich in der Praxis das Problem, dass häufig die Grenzen zwischen den Territorien verschiedener Wolfsrudel nicht oder nicht sicher voneinander abgrenzbar sind. Gelingt eine Individualisierung des schadensverursachenden Tieres und Zuordnung zu einem bestimmten Rudel nicht, so ist

die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach der aktuellen Rechtsprechung des VG Oldenburg (Beschluss vom 22.03.2022, Az.:5 B 294/22) nicht möglich, da es mit dem Wortlaut der §§ 45 Abs. 7 und 45a Abs. 2 BNatSchG nicht vereinbar sei, dass Wölfe aus mehr als einem Rudel in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang entnommen werden könnten.

Der Landesregierung sind damit keine hinreichenden Handlungsoptionen eingeräumt, um die vor Ort entstehenden Konflikte, gerade in Gebieten, in denen es übermäßig häufig zu Nutztierissen auch bei sehr gut geschützten Weidetieren kommt, ausgewogen zu bewältigen. Die Akzeptanz für den gesetzlich gebotenen und fachlich wünschenswerten Schutz des Wolfes wird damit zunehmend in Frage gestellt. Niedersachsen spricht sich daher für eine Änderung des § 45a Abs. 2 BNatSchG aus, welche die Gebundenheit an ein einziges Rudel aufhebt. Die einengende Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem Rudel ist nicht europarechtlich geboten und widerspricht den Anforderungen der Vollzugspraxis.

14.3.2 Bewertung des günstigen Erhaltungszustands

In der FFH-Richtlinie werden in den verschiedenen Anhängen diejenigen Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgeführt, die aus Sicht der EU von gemeinschaftlichem Interesse sind und daher von allen Mitgliedstaaten besonders geschützt werden sollen. Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung des "günstigen Erhaltungszustandes" der gelisteten Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Der Wolf gehört zu den streng zu schützenden Tierarten (Anhang IV).

Für den Wolf definiert der Bund (BMUV)⁷² das Erreichen des günstigen Erhaltungszustands wie folgt: "Wölfe leben jetzt und auch in Zukunft überall dort, wo sie von Natur aus leben können; der Lebensraum und das Nahrungsangebot jetzt und auch zukünftig wird ausreichen, um das Überleben der Wölfe

langfristig zu sichern. Die Anzahl der Wölfe ist außerdem ausreichend groß, dass die Wölfe auch in Zukunft nicht wieder aussterben können, zum Beispiel durch Krankheiten, Verkehrsunfälle oder Wilderei." Mehrere Kriterien sind demnach für die Bewertung und Einstufung des Erhaltungszustandes von Bedeutung: das natürliche Verbreitungsgebiet, der Bestand ("Population"), der Lebensraum und die Zukunftsaussichten. Bei der Ermittlung des Gesamturteils ist wesentlich, welches dieser vier Einzelmerkmale am schlechtesten ausgeprägt ist.

Die Einschätzung des Bundes zum günstigen Verbreitungsgebiet des Wolfs in Deutschland wird von der Landesregierung und darüber hinaus auch von Experten kritisch gesehen, da der Wolf letztlich keine speziellen Habitatsprüche stellt, die eine prognostizierte, nahezu flächendeckende Ausbreitung einschränken würden (siehe Kapitel 4.2).

Wie auch den "Leitlinien für Managementpläne auf Populationsniveau für Großraubtiere"⁷³ zu entnehmen ist, erkennen die Experten ausdrücklich an, dass das günstige Verbreitungsgebiet geringer als das maximal mögliche Verbreitungsgebiet für weit verbreitete Arten, wie dem Wolf, sein kann. Vielmehr postulieren Linnell et al. (2008), dass es nicht erforderlich sei, dass das gesamte historische Verbreitungsgebiet wiederbesetzt wird, um das Verbreitungsgebiet als günstig zu erachten, wenn das langfristige Überleben und die Variabilität auch bei einer geringeren Verbreitung gesichert ist. Insbesondere, wenn große und schwer zu entschärfende Konflikte vorliegen, sollte die Begrenzung der potentiellen Ausbreitung möglich sein (siehe Linnell et al. 2008, Abschnitt 6.1). Neben dem gesamten historischen Verbreitungsgebiet und der damit einhergehenden potentiellen ökologischen Tragfähigkeit, sollte demnach ein besonderer Fokus auf der "gesellschaftlichen bzw. sozialen Tragfähigkeit" liegen, welche unterhalb der ökologischen Tragfähigkeit liegt (siehe Abbildung 14).

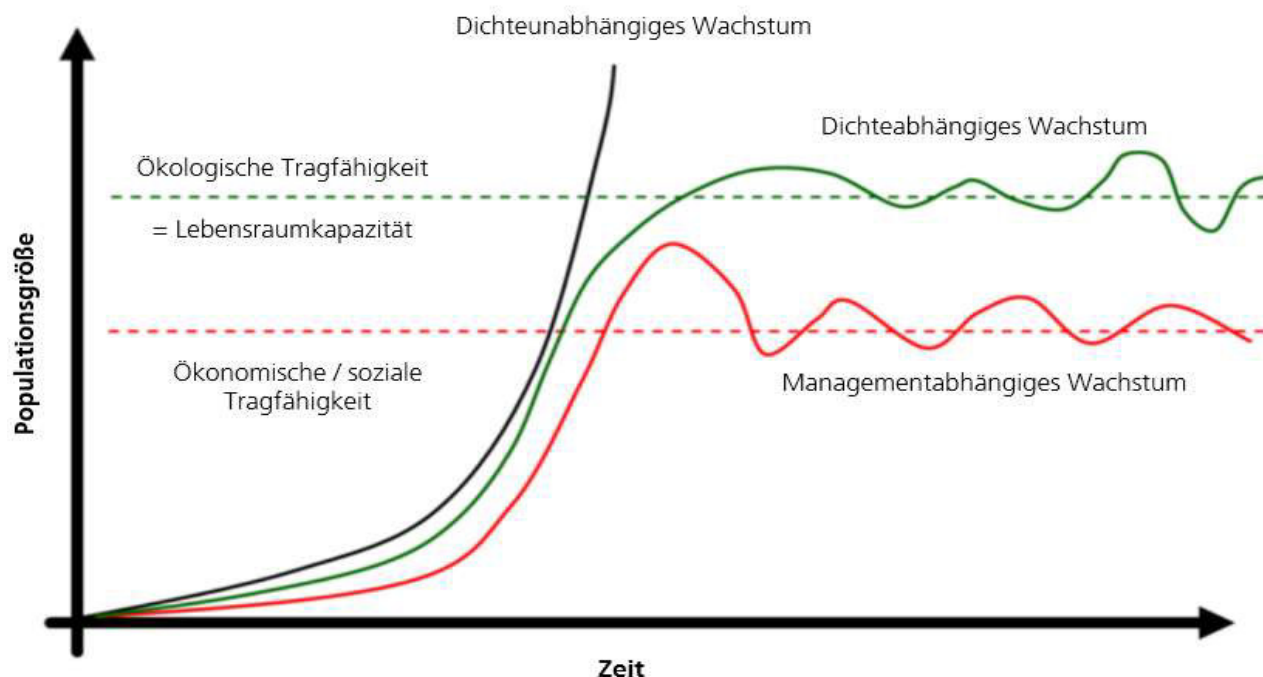


Abbildung 14: Entwicklung einer Populationsgröße im Laufe der Zeit in Abhängigkeit natürlicher (Populationsdichte) und antropogener (Managementmaßnahmen) Faktoren. Quelle und Darstellung: LJN e.V.

Letztlich ist die soziale Tragfähigkeit von entscheidender Bedeutung für das Überleben von Großraubtieren, da sie eine Vielzahl von Konflikten verursachen.

Ohne die Bereitschaft der Bevölkerung, mit dieser Tierart zusammenleben zu wollen und die mit ihrer Anwesenheit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Kosten (z.B. Schäden an Nutztieren, Konkurrenz um Wild, Angst) zu tragen, ist es nicht möglich, das langfristige Überleben der Art zu sichern. Dieser wichtige und im Zuge der Einschätzung des günstigen Erhaltungszustandes unberücksichtigte Faktor hat demnach nicht nur negative Auswirkung auf das angestrebte "günstige Verbreitungsgebiet" sondern auch auf das Kriterium "Zukunftsaussichten".

Es ist daher weder artenschutzfachlich notwendig noch sinnvoll, dass alle potentiellen Habitate in der niedersächsischen Kulturlandschaft durch Wölfe besiedelt werden. Die Landesregierung spricht sich daher für die Berücksichtigung des Kriteriums "soziale Tragfähigkeit" aus und wird auch künftig auf Bundes- und EU-Ebene darauf hinwirken.

14.3.3 Vereinbarkeit von „wolfsfreien Zonen“ mit Europa-, Bundes- und Landesrecht

Der Wolf untersteht sowohl europarechtlich als auch auf Bundes- und Landesebene einem besonderen Schutz. „Wolfsfreie Zonen“ bezeichnen Gebiete, die von Wölfen freigehalten werden sollen und damit ihrer natürlichen Ausbreitung entgegenstehen.

Solche Zonen könnten in Bundesländern, in denen ein konstanter Wolfsbestand besteht, nur durch ununterbrochenen Gebrauch von Maßnahmen wie der Vergrämung oder der Entnahme erreicht werden. Europarechtlich können Ausnahmen von dem Verbot solcher Maßnahmen nach Art. 16 FFH-Richtlinie nur in Einzelfällen erteilt werden und nur unter der Voraussetzung, dass andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und der günstige Erhaltungszustand der Population gesichert wird. Auch das Bundesnaturschutzgesetz sieht Ausnahmen vom Schutz der Wölfe nur in Einzelfällen vor (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG). Weiter knüpft auch das BNatSchG an die dargestellten Voraussetzungen der FFH-Richtlinie für Maßnahmen gegen Wölfe an. Diese setzen ausnahmslos ein vorangehendes Verhalten des Wolfs voraus, dass eine Maßnahme rechtfertigen kann. Demnach fehlt es derzeit an einer rechtlichen Grundlage für die Ausweisung von „wolfsfreien Zonen“.

15. Handlungsleitlinien und Managementmaßnahmen

15.1 Verhaltensempfehlungen bei Wolfsbegegnungen

Aufgrund der langen Abwesenheit von Wölfen in Deutschland (siehe Kapitel 1) und der noch immer vorherrschenden stereotypen Wolfsbilder führt häufig schon die Vorstellung einer Begegnung mit wildlebenden Wölfen zu Verunsicherungen oder Ängsten. Diese Gefühle sind nachvollziehbar und eng mit der Tatsache verknüpft, dass heutzutage nur wenig über das Verhalten der Wölfe und den Umgang mit ihnen bekannt ist. Auch wenn Wölfe uns gefährlich werden können, sind sie Menschen gegenüber grundsätzlich desinteressiert. Jungwölfe zeigen aber durchaus auch ein neugieriges Verhalten. Mit einem zunehmenden Wolfsbestand ist jedoch von zunehmenden Wolfsbegegnungen auszugehen. Wie sich das Wolfsverhalten ändert, wenn, wie in der heutigen Zeit keine negativen Erfahrungen mit der Anwesenheit von Menschen gelernt werden, bedarf weiteren Beobachtungen.

Um normales von auffälligem bzw. besorgniserregendem Wolfsverhalten besser unterscheiden zu können, wird das Verhalten der Tiere im Hinblick auf verschiedene Situationen in unserer Kulturlandschaft nachfolgend näher beschrieben. Handlungsempfehlungen sollen helfen, Verunsicherungen abzubauen und einen angemessenen und respektvollen Umgang mit Wölfen zu erlernen.

15.1.1 Wolfsverhalten gegenüber Menschen und Siedlungen

Wölfe benötigen keine unberührte Wildnis und weiträumige, menschenleere Gebiete. Sie leben heute in Mitteleuropa in dicht besiedelten sowie von Infrastruktur durchzogenen Kulturlandschaften in direkter Nähe zum Menschen. Auf der Suche nach einem neuen oder im bereits bestehenden Territorium legen Wölfe täglich weite Strecken zurück. Dabei stoßen sie regelmäßig auf menschliche Siedlungen. Es kann dabei vorkommen, dass sie Dörfer durchqueren, am Dorfrand nach Nahrung suchen oder in Sichtweite von bewohnten Gebäuden entlanglaufen.

Wölfe, die sich an das Leben in der Kulturlandschaft und die ständige Präsenz des Menschen angepasst haben, werden als habituierte Wölfe bezeichnet. Sie sind an die Anwesenheit von Menschen und menschlichen Strukturen gewöhnt. Habituierte Wölfe meiden zwar Menschen, sie zeigen allerdings gegenüber Autos und Maschinen kaum Furcht. Derselbe Wolf, der beim Anblick eines Menschen zu Fuß auf 100 m flüchtet, kann ein vorbeifahrendes Auto auf 30 m tolerieren. Auch auf Menschen auf Hochsitzen reagieren Wölfe oft mit einer deutlich verminderten Fluchtreaktion als auf Fußgänger, da sie häufig erst spät bemerkt werden. Daher ist es für die Einordnung und Interpretation von Sichtungen auf kurze Distanz entscheidend, ob der Wolf den Menschen als solchen erkannt hat und wie der Wolf sich verhalten hat. Jungtiere sind generell naiver und neugieriger als Altwölfe, wodurch sie Menschen gegebenenfalls länger beobachten oder sich zunächst annähern, bevor sie die Flucht ergreifen.

Die Habituation von Wölfen in unserer Kulturlandschaft führt jedoch nicht zwangsläufig zu problematischem Verhalten. Angriffe von Wölfen auf Menschen sind ausgesprochen selten (siehe Kapitel 9.2). Eine Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Die Entnahme eines Wolfs kann im Interesse der Gesundheit des Menschen i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG insbesondere dann zugelassen werden, wenn

- der Wolf einen Menschen verletzt, ihn unprovokiert verfolgt oder sich ihm gegenüber in sonstiger Weise unprovokiert aggressiv gezeigt hat und sich nicht verscheuchen lässt,
- sich der Wolf einem Menschen, der sich weder in einem Fahrzeug noch auf einem Hochsitz aufhält, auf eine Entfernung von unter 30 Metern aktiv nähert oder diesen in einer Entfernung von unter 30 Metern duldet und eine Vergrämung erfolglos geblieben ist oder
- sich der Wolf einem von Menschen genutzten Gebäude nähert, eine Vergrämung erfolglos geblieben ist und sich durch die örtlichen Gegebenheiten die Gefahr für eine Annäherung an Menschen auf unter 30 Meter deutlich erhöht.

Tabelle 4: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen. Verändert nach: Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland (Deutscher Bundestag, 28.10.2015).

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wölfe laufen im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Evtl. Markierverhalten, insbesondere während der Ranzzeit.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen
Wolf läuft im Hellen in Sichtweise von Ortschaften / Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	Ungefährlich	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen
Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Spezifische Information.
Wolf wird über eine längere Zeit häufig in der Nähe eines Dorfes gesehen.	Unterschiedlich, u.a.: Futterquelle, Beziehung zu Hunden	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Konditionierungs- oder Habitierungsproblem.	Genauere Analyse. Spezifische Information. Bei Bedarf Futterquelle entfernen. Evtl. besondern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach aktiv Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen.	Wurde durch die Anwesenheit von Menschen „belohnt“; z.B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch. Konditionierung in Verbindung mit Habitierung kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzungen nicht ausgeschlossen.	Genauere Analyse. Sofort vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg, entnehmen.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	z.B. Tollwut, extreme Habitierung, Futterkonditionierung	Gefährlich.	Entnehmen.

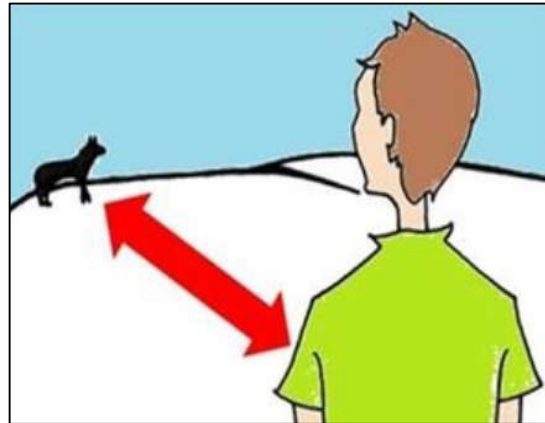
Es gilt der Grundsatz: Die Sicherheit des Menschen steht an erster Stelle!

15.1.1.1 Verhaltensempfehlung bei einer Wolfsbegegnung

Eine Wolfsbegegnung ist recht selten und spielt sich meist in wenigen Sekunden ab. Wölfe ziehen sich in der Regel zurück, sobald sie Menschen bemerken. Sie treten häufig einen ruhigen „geordneten Rückzug“ an, ohne panisch zu flüchten. Dabei drehen sie sich gegebenenfalls auch mehrfach um. Junge Wölfe sind häufig neugieriger als ausgewachsene Wölfe, was zu einer verminderten Fluchtdistanz führen kann.

Sollten Sie einem Wolf oder mehreren Wölfen begegnen, dann tun Sie Folgendes:

- Bleiben Sie ruhig, beobachten Sie den Wolf und halten Sie, wie zu anderen Wildtieren auch, respektvollen Abstand.
- Rennen Sie nicht weg, sondern gehen Sie langsam rückwärts.
- Wenn Sie sich unwohl fühlen oder ein Tier Ihnen wider Erwarten folgt, halten Sie an und schüchtern Sie es z.B. durch Rufen, Klatschen oder mit anderen Hilfsmitteln wie einer Trillerpfeife ein. Falls es sich noch immer nicht abwendet, bewerfen sie es mit Gegenständen wie z.B. Stöcken oder Steinen.
- Füttern Sie das Tier unter keinen Umständen (Fütterungsverbot gemäß § 45a Abs.1 BNatSchG).
- Lassen Sie keine Abfälle und Essensreste liegen.
- Wenn es die Situation zulässt, machen Sie Fotos / Videos. Verfolgen Sie das Tier aber nicht!



Meldewege

Bitte melden Sie Ihre Begegnung entweder

- an den Wolfsbeauftragten der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
 - o per Online-Formular: <https://www.wolfsmonitoring.com/meldung/meldebogen-online>
 - o per Smartphone-App "Wolfsmeldungen Niedersachsen"
 - o per Telefon: 0511-53043-18 oder per Email: wolf@ljn.de
- oder an den zuständigen Wolfsberater bzw. die zuständige Wolfsberaterin: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsberater/wolfsberaterinnen-und-wolfsberater-in-niedersachsen-45574.html>
- oder an das NLWKN-Wolfsbüro
 - o per Email wolfsbuero-allgemein@nlwkn.niedersachsen.de
 - o per Telefon: 0511/30 34-30 34 (Mo-Do 8 – 14 Uhr / Fr 8-12 Uhr)

15.1.2 Wolfsverhalten gegenüber Hunden

Werden Menschen durch Hunde begleitet, kann dies das Verhalten von Wölfen beeinflussen. Im Einzelfall können Hunde Auslöser für Nahbegegnungen zwischen Wolf und Mensch sein oder dafür, dass Wölfe sich über längere Zeit im Siedlungsbereich aufhalten. Der Grund für die starke Anziehung, die manche Hunde auf Wölfe ausüben, kann unterschiedlicher Natur sein.

Wölfe können in Hunden einen Paarungspartner, Spiegelfährten oder aber einen Konkurrenten sehen. Wölfe, die in einem bestimmten Hund einen Paarungspartner sehen, ignorieren dabei i.d.R. die Anwesenheit des Menschen. Unter Umständen reagieren sie auf andere Hunde aggressiv, die sich in der Nähe "ihres Partners" befinden. In der Lausitz z. B. hielt

sich eine Wölfin mangels eines männlichen Wolfspartners wochenlang in der Nähe des Dorfes auf, in dem der von ihr "ausgewählte" Hund lebte⁷⁴.

In vereinzelt Situationen kann es dazu kommen, dass Wölfe Hunde als Konkurrenten sehen und diese trotz der Anwesenheit von Menschen vertreiben wollen. Es gab Fälle in Alaska und Kanada, in denen Wölfe Menschen mit Hunden in engem Abstand folgten oder sogar die Hunde trotz unmittelbarer Nähe ihrer Besitzer angriffen. Die Angriffe richteten sich dabei stets gegen die Hunde und nicht gegen den Menschen⁷⁵. Eine Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für Haushunde und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für Haushunde und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen. Verändert nach: Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland (Deutscher Bundestag, 28.10.2015).

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf tötet einen Jagdhund im Jagdeinsatz.	Wölfe sehen Hunde als Konkurrenten an.	Natürliches Wolfsverhalten.	Spezifische Information.
Wolf wird über eine längere Zeit häufig in der Nähe eines Dorfes gesehen.	Unterschiedlich, u.a.: Ranzzeit: Wolf sucht Paarungspartner. Wolf sieht in Hunden Konkurrenten, v.a. in der Ranzzeit. „soziale Beziehung“ zu einem Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Hybridisierungsproblem. Verletzungsgefahr für Hund Lärmbelästigung; wenn Verhalten z.B. durch Zugang zu Futter gefördert wird, mögliches Habitierungsproblem.	Spezifische Information. Genauere Vor-Ort-Analyse. Hund sicher verwahren.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden* (nicht aggressiv) <small>* verschiedene Menschen mit verschiedenen Hunden</small>	Wolf sieht im Hund einen Artgenossen / Sozialpartner.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mensch empfindet die Situation meist bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Genauere Analyse. Sofort vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg, entnehmen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden und reagiert dabei aggressiv auf Hunde.	Wolf sieht in Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Kritisch. Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen Verletzungsgefahr, extreme Stresssituation.	Entnehmen.
Wolf tötet Hund in Hof oder Garten.	Unterschiedlich, u.a.: Wolf hat gelernt, dass Hunde einfache Beute sind oder sieht in Hunden Konkurrenten.	Kritisch. Großer Schaden für die Akzeptanz der Wölfe.	Entnehmen.

15.1.2.1 Verhaltensempfehlung bei einer Wolfsbegegnung mit Hund

In bekannten Wolfsterritorien wird empfohlen, Hunde anzuleinen oder mindestens darauf zu achten, dass die Tiere immer in Rufweite sind und auf Zuruf gehorchen. Informationen zu bekannten Wolfsterritorien finden Sie auf der Webseite der Landesjägerschaft Niedersachsen: <https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsterritorien>. Sollten Sie dennoch unsicher sein, erhalten Sie weitere Auskunft über den Wolfsbeauftragten der Landesjägerschaft, den Sie per Telefon: 0511-53043-18 oder per Email: wolf@ljn.de erreichen können.

Sollten Sie mit Ihrem Hund einem Wolf oder mehreren Wölfen begegnen, dann tun Sie Folgendes:

- Bleiben Sie ruhig, rufen Sie Ihren Hund zu sich und leinen Sie ihn an.
- Beobachten Sie den Wolf, halten Sie ihren Hund nahe bei sich und versuchen Sie ihn ruhig zu halten; halten Sie Abstand.
- Rennen Sie nicht weg, sondern gehen Sie langsam rückwärts.
- Wenn das Tier wider Erwarten auf Sie und Ihren Hund zukommt, halten Sie an, schüchtern Sie ihn durch Rufen und Klatschen ein; versuchen Sie Ihren Hund weiterhin ruhig zu halten.
- Sollte der Wolf dennoch auf Sie und ihren Hund zukommen, dann werfen Sie mit Stöcken, Steinen oder Ähnlichem nach ihm; bei geringer Distanz und günstigen Windverhältnissen wäre der Einsatz eines Tierabwehrsprays ggf. empfehlenswert.
- Füttern Sie das Tier unter keinen Umständen, auch nicht zur Ablenkung.
- Lassen Sie keine Abfälle und Essensreste liegen.
- Wenn es die Situation zulässt, machen Sie Fotos / Videos. Verfolgen Sie das Tier aber nicht!
- Bitte melde Sie anschließend Ihre Begegnung (siehe Kapitel 15.1.1.1).

15.1.3 Wolfsverhalten gegenüber Pferden

Angriffe von Wölfen auf Pferde stellen eine Seltenheit dar, die ausschließlich auf weidende Tiere ohne Anwesenheit des Menschen erfolgten. Pferde stellen aufgrund ihrer natürlichen Wehrhaftigkeit für Wölfe eine gefährliche Beute dar. Im Gegensatz zu anderen Ländern, wie z.B. in der Mongolei, wo weitaus mehr weidende Pferde Wölfen zum Opfer fallen, sind die Grundvoraussetzungen im Hinblick auf die Haltungsform und die Beutetierarten sowie -dichte nicht mit Deutschland vergleichbar. Die Hauptbeutetiere europäischer Wölfe bilden wildlebende Huftiere (siehe Kapitel 2.2).

Bislang sind wenige Wolfssichtung bzw. -begegnungen von Reiterinnen und Reitern bekannt, bei denen jedoch weder das Pferd noch der Mensch durch einen Angriff zu Schaden kam. Da eine Begegnung mit einem Wolf jederzeit möglich und das Verhalten von Mensch und Pferd dabei von zentraler Bedeutung ist, weist die Landesregierung nachfolgend auf die vom Verein zur Förderung von Wissenschaft um Pferd und Wolf e. V. herausgegebenen Verhaltensempfehlungen⁷⁶ hin.

15.1.3.1 Verhaltensempfehlung bei einer Wolfsbegegnung mit Pferd

Sollten Sie während eines Ausritts einem Wolf oder mehreren Wölfen begegnen, dann tun Sie Folgendes:

- Bewahren Sie Ruhe, galoppieren Sie nicht fluchtartig davon.
- Stellen Sie das Pferd / die Pferde nebeneinander dem Wolf zugewandt auf, damit die Pferde den Wolf sehen können.
- Um die Pferde nicht zu beunruhigen, sollten Sie keinesfalls in die Hände klatschen oder mit den Armen fuchteln, sondern darauf achten, dass die Pferde ruhig an den Hilfen stehen.
- Sollte sich der Wolf nicht entfernen, dann gehen Sie im Schritt langsam aber entschlossen auf ihn zu.
- Wenn genügend Platz vorhanden ist, dann reiten Sie langsam an ihm vorbei.
- Sollte der Wolf Ihnen folgen, dann wenden Sie sich dem Tier wieder zu; bringen Sie durch entschlossenes Vorwärtsreiten zum Ausdruck, dass Sie diese Nähe nicht tolerieren.
- Wichtig: Sollte der Wolf zurückweichen, dann halten Sie an; drängen Sie ihn unter keinen Umständen in die Enge.
- Falls es die Situation erlaubt, machen Sie Fotos / Videos.
- Auf keinen Fall sollten Sie den Wolf verfolgen!
- Bitte melde Sie anschließend Ihre Begegnung (siehe Kapitel 15.1.1.1).

Grundsätzlich wird empfohlen, Hunde in bekannten Wolfsterritorien nicht mit auf einen Ausritt zu nehmen. Sollte Sie Ihr Hund begleiten, dann leinen Sie ihn bestenfalls an, um ihn möglichst nah bei sich und am Pferd zu halten. In jedem Fall sollten Sie darauf achten, dass Ihr Hund immer in Rufweite ist und auf Zuruf gehorcht.

15.2 Förderung von Präventionsmaßnahmen und Ausgleich von Schäden an Nutztieren


Die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen“, kurz „Richtlinie Wolf“ ist sowohl zur Förderung von Herdenschutzmaßnahmen als auch zur finanziellen Unterstützung im Schadensfall verabschiedet worden, um die flächendeckende Etablierung von Herdenschutzmaßnahmen und letztlich die Akzeptanz von Wölfen in der Gesellschaft zu fördern. Sie richtet sich an Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter im Haupt- und Nebenerwerb sowie an Hobbyhalterinnen und Hobbyhalter von Schafen, Ziegen, Gehegewild, Rindern und Pferden.

Die Abwicklung der Richtlinie Wolf, d.h. von der Antragstellung bis zur Auszahlung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (siehe Tabelle 6). Eine Beratung zu Präventions- bzw. Herdenschutzmaßnahmen wird federführend durch die LWK, aber auch durch das NLWKN-Wolfsbüro angeboten. Gefördert werden die Aufrüstungen und einmalige Neuanschaffungen von Schutzzäunen nebst Zubehör und Anlagen (wolfsabweisende Pferche und Nachtgatter) zur Erreichung eines wolfsabweisenden Grundschutzes, sowie die Anschaffung von Herdenschutzhunden. Zuwendungen sind grundsätzlich zum Herdenschutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild zur Erreichung des definierten Grundschutzes vorgesehen. In den in der Richtlinie benannten Ausnahmefällen können auch Schutzmaßnahmen für Rinder und Pferde gefördert werden.

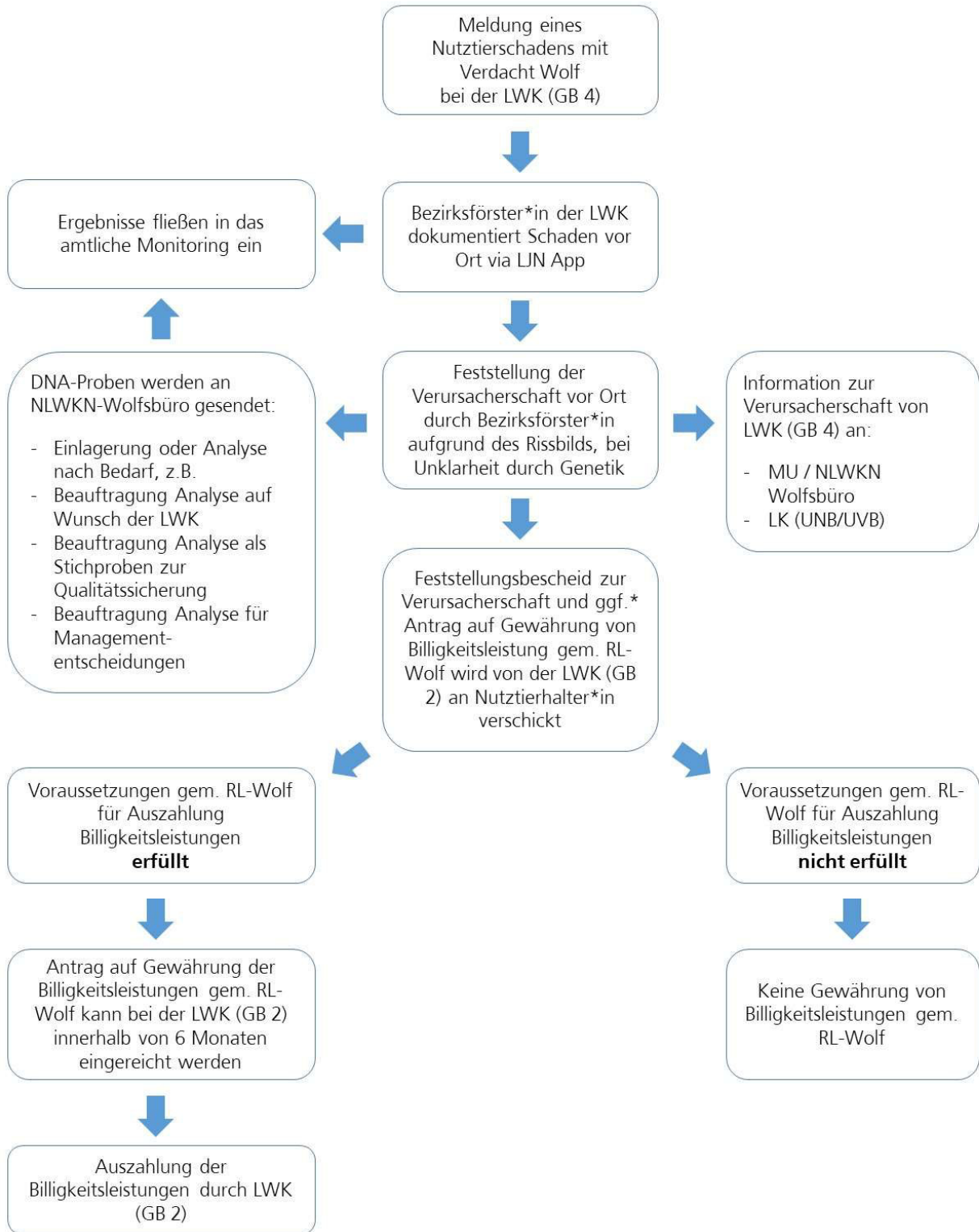
Das Land bietet eine finanzielle Unterstützung, für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen sind Nutztierhaltende jedoch selbst verantwortlich.

Billigkeitsleistungen werden für den amtlich ermittelten Wert der durch den Wolf verursachten Schäden an Tieren gewährt, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses wolfsabweisend (Grundschutz für Schafe, Ziegen, Gehegewild) bzw. nach guter fachlicher Praxis gezäunt waren. Zudem werden erforderliche Ausgaben für Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente übernommen. Dabei gilt eine maximale Höchstgrenze von 5.000 Euro pro Tier. Die Zahlung der Billigkeitsleistung an die jeweilige Tierhalterin oder den jeweiligen Tierhalter ist auf maximal 30.000 Euro pro Jahr beschränkt.

Tabelle 6: Ansprechpartner für Präventions- und Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie Wolf (Stand März 2022).

Einrichtung	Funktion	Telefon	E-Mail	QR Code zur Webseite
LWK Geschäftsbereich Förderung (GB 2)	Beratung zu Präventions- und Billigkeitsleistungen gemäß RL Wolf	0511 3665-1209	richtlinie-wolf@lwk-niedersachsen.de	
LWK Geschäftsbereich Landwirtschaft (GB 3)	Beratung zu förderfähigen Herdenschutzmaßnahmen gemäß RL Wolf	0441 801-639	elke.steinbach@lwk-niedersachsen.de	

15.2.1 Handlungskette „Nutztierriß gemäß RL Wolf“



* der Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie Wolf wird dem Feststellungsbescheid i.d.R. nur dann beigelegt, wenn „Wolf“ als Verursacher festgestellt wurde.

15.3 Umgang mit schadensverursachenden Wölfen

Wölfe unterscheiden nicht zwischen Wildtieren und Nutztieren, sondern nutzen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist. Seit Menschen gedenken müssen gefährdete Nutztiere durch Vergrämungs- und Herdenschutzmaßnahmen vor Angriffen geschützt werden, was mit einem zusätzlichen personellen, finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Insbesondere Schafe, Ziegen und Gehegewild, die nicht wolfsabweisend geschützt sind, stellen für Wölfe eine leichte Beute dar. Grundsätzlich haben die Halterinnen und Halter gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzV) dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere, soweit erforderlich und möglich, vor Beutegreifern geschützt sind. Das Land unterstützt Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter bei dieser Herausforderung, da in den meisten Fällen Kenntnisse und Erfahrungen im Herdenschutz noch fehlen. Wölfe sind darüber hinaus in der Lage, Schwachstellen der installierten Herdenschutzmaßnahmen ausfindig zu machen und diese zu überwinden. In seltenen Fällen können Wölfe auch gelernt haben, die wolfsabweisende Zäunung zu überspringen.

Hat ein Wolf gelernt den Grundschutz, d.h. einen mindestens 90 cm hohen Elektrozaun bzw. ein Elektronetz oder einen mindestens 120 cm Maschendraht- / Knotengeflechtzaun inklusive Untergrabeschutz, zu überwinden, sind – wenn möglich – weitere zumutbare Maßnahmen zur Verbesserung des

Herdenschutzes erforderlich (siehe Anlage B). Einzelne aktive Vergrämungsmaßnahmen sind hier nicht erfolgversprechend, da Wölfe negativ wirkende Einzelmaßnahmen nicht generell mit der Erbeutung von Nutztieren verknüpfen können (siehe Kapitel 12.3.3). Dies ist nur möglich, wenn der negative Reiz bei jedem Versuch des Übergriffs unmittelbar auf sie einwirkt, wie es z.B. bei einem elektrischen Zaun erreicht werden kann (passive Vergrämung). Lässt sich ein Wolf nachweislich nicht von deren Überwindung abhalten und greift bei Pferden und Rindern einen selbstschutzzfähigen Herdenverband an, stellt die Entnahme dieses Einzeltiers gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG die letzte Handlungsoption dar. Eine genaue Analyse der Gesamtsituation unter Berücksichtigung der arten- und tierschutzrechtlichen Regelungen ist dabei unerlässlich.

Tabelle 7 gibt eine Einschätzung zu verschiedenen Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Verursachung von Nutztierschäden und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen.

Um den zuständigen Naturschutzbehörden die neuen Strukturen, welche durch die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht geschaffen wurden, detaillierter zu erläutern und sie bei der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen zu unterstützen, hat die Landesregierung allen Naturschutzbehörden im Juli 2022 eine „Handreichung zur Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht“ zukommen lassen.

Tabelle 7: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Verursachung von Nutztierschäden und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen. Verändert nach: BfN-Skript 201 (Reinhardt & Kluth 2007).

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf tötet ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere.	Wölfe können nicht zwischen wilden (erlaubten) Beutetieren und (unerlaubten) Nutztieren unterscheiden. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Natürliches Verhalten. Problem kann entstehen, wenn Wölfe häufig Erfolg haben und dadurch die Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes erlernen.	Spezifische Information an Tierhalterinnen und Tierhalter. Nutztiere schützen.
Wolf tötet immer wieder ausreichend geschützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden.	Wolf hat wiederholt Erfolg gehabt und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen Schaden, sowohl finanziell als auch emotional. Mitunter großer Akzeptanzschaden.	Aktive Vergrämung nicht erfolgversprechend. Wenn möglich, Herdenschutz intensivieren. Bei ausbleibendem Erfolg, entnehmen.

Für die Erfüllung des Ausnahmetatbestands zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG) ist es ausreichend, dass der Eintritt solcher landwirtschaftlicher Schäden droht. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, Az.: 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, Az.: 4 ME 48/19.) Mit Blick auf Art. 16 der FFH-Richtlinie verlangt auch der EuGH dem Grunde nach nicht, dass ein ernster bzw. erheblicher Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemassnahmen erlassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. zu Art. 16 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40).

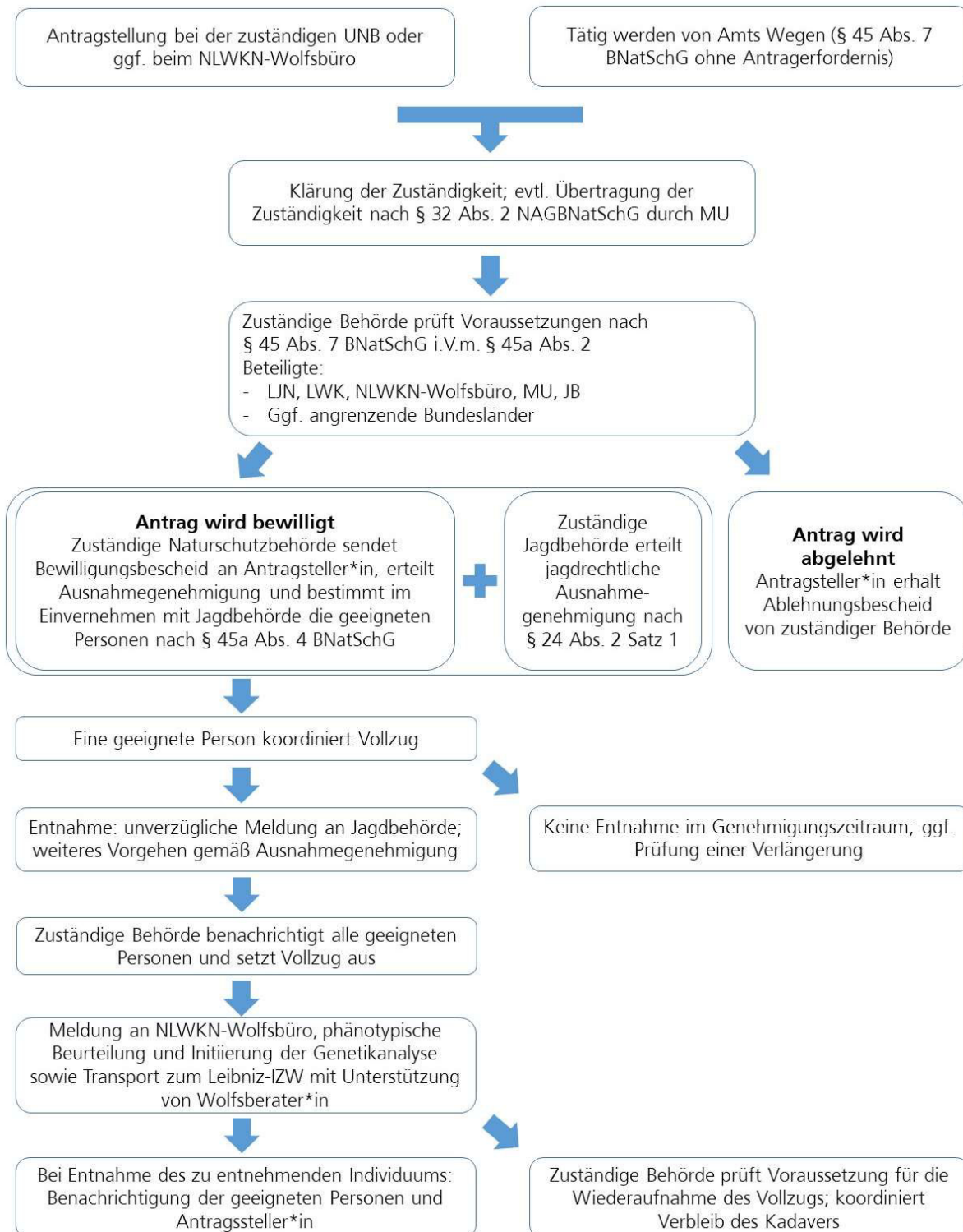
Rissereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn die Rissereignisse den Schluss zulassen, dass bei dem Wolf, dessen Tötung genehmigt wird, der Angriff auf die betroffenen Nutztiere als erlerntes bzw. gefestigtes Jagdverhalten anzusehen ist. Dies verbietet es, Rissereignisse in die Schadensprognose einzubeziehen, bei denen die Weidetiere dem Wolf gerade schutzlos ausgeliefert waren. In die Schadensprognose werden also die Nutztierrisse einbezogen, bei denen ein Mindestmaß an wolfsabweisendem Schutz gegeben war (OVG Lüneburg Beschl. v. 24.11.2020, Az.: 4 ME 199/20, Rn. 17-19). Damit ein ernster bzw. erheblicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist eine mehrfache (mindestens zweimalige) Überwindung des ordnungsgemäß

errichteten bzw. funktionstüchtigen Herdenschutzes erforderlich. Darüberhinausgehende Anforderungen an den Herdenschutz sind im Rahmen der Gefahrenprognose nicht zu stellen. Diesbezügliche Fragen stellen sich erst bei der Prüfung, ob es i.S.v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zumutbare Alternativen zur Tötung der Tiere gibt.

Die Erfahrung zeigt, dass es im Einzelfall zu einer systematisch angewandten Jagdtechnik gekommen ist, bei der Wölfe

auf einer Weide gehaltene Tiere derart beunruhigen, sodass diese bei Ihrer Flucht die bestehende Umzäunung in Panik niedertrampeln. Ein nachweislich (z.B. durch Foto oder Videoaufnahmen) durch einen Wolf von außerhalb einer Zäunung verursachter Herdenausbruch kann daher einer Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes gleichstehen, da eine Erhöhung des Zauns oder der elektrischen Spannung keinen Erfolg verspricht.

15.3.1 Handlungskette „Erteilung artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei schadensverursachenden Wölfen“



15.4 Umgang mit auffälligen Wölfen

Unter auffälligen Wölfen werden solche Tiere verstanden, deren Verhalten sich in Bezug auf Menschen vom Verhalten der meisten Individuen dieser Art unterscheidet. Auffälliges Verhalten umschreibt die ganze Bandbreite von ungewöhnlichem über unerwünschtem bis hin zu dreistem bzw. problematischem Verhalten. Als dreister Wolf wird ein Tier bezeichnet, das freiwillig Menschen, die als solche zu erkennen sind, wiederholt auf eine Distanz von unter 30 m duldet oder sich sogar wiederholt aktiv bis auf wenige Meter annähert. Wölfe kommen allerdings nicht mit einem angeborenen, dreistem Verhalten zur Welt. Die enge Nachbarschaft, die Menschen und Wölfe in Deutschland notwendigerweise eingehen müssen, birgt auch die Gefahr, dass Menschen solch ein dreistes Verhalten von Wölfen verursachen und fördern.

Die in Europa wahrscheinlichste Ursache für dreistes bzw. problematisches Verhalten von Wölfen gegenüber Menschen ist eine starke Gewöhnung an die Nähe von Menschen (starke Habituation) verbunden mit positiven Reizen wie z.B. Füttern (Futterkonditionierung). So kann das vorsätzliche oder fahrlässige Zugänglichmachen von Futter dreistes Verhalten von Wölfen auslösen bzw. verstärken. Futterkonditionierte Wölfe unterscheiden sich dahingehend von ihren Artgenossen, dass sie sich aufgrund des positiven Reizes der Futtergabe für Menschen interessieren und aktiv deren Nähe suchen. Bleibt das erwartete Futter aus, kann das dazu führen, dass die betroffenen Wölfe ein so dreistes Verhalten entwickeln, dass sie für Menschen gefährlich werden können (siehe z.B. Nowak et al. 2021⁷⁷).

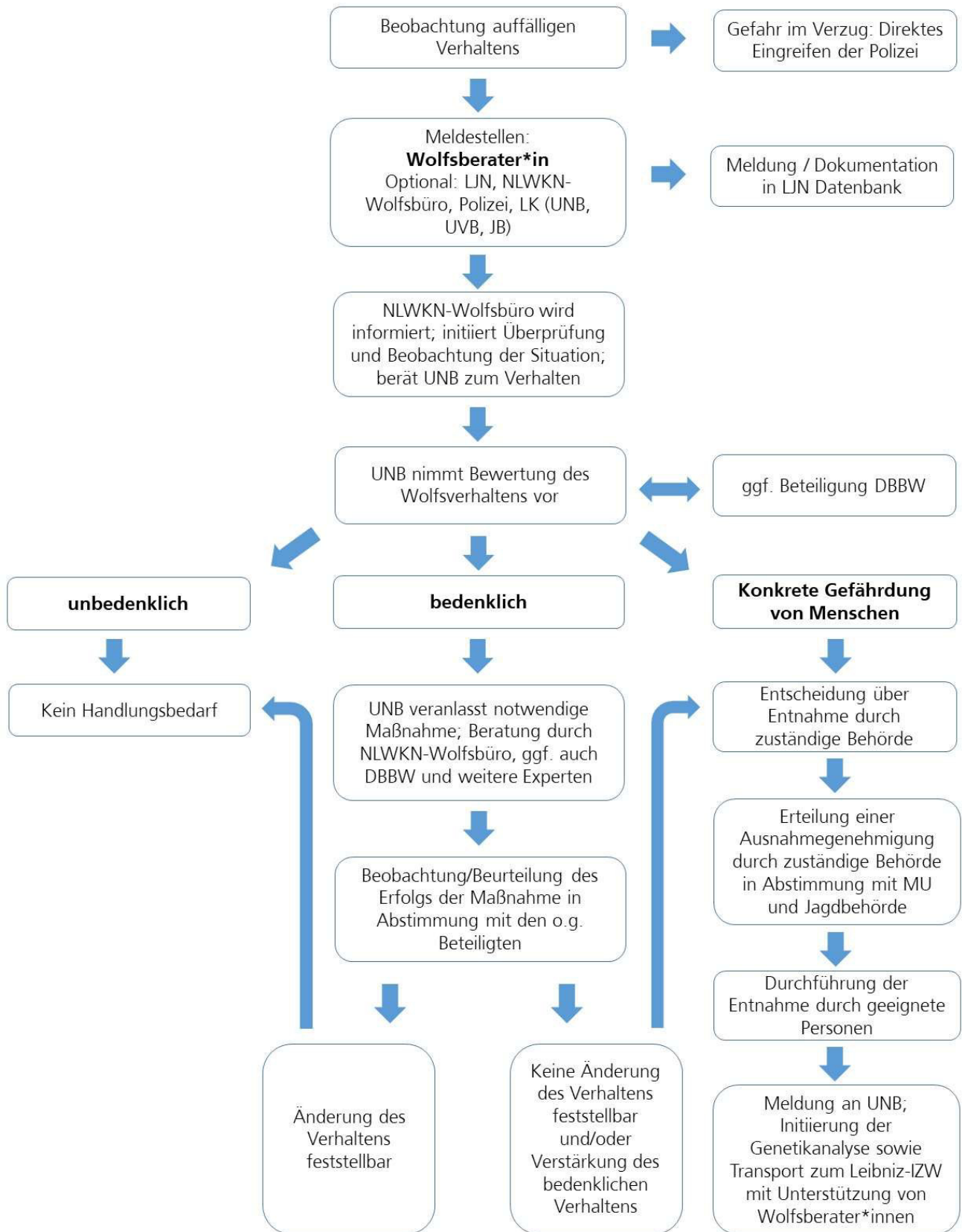
Als siedlungstolerante Wölfe werden solche Tiere bezeichnet, die mehrfach unter 30m von bewohnten Gebäuden gesichtet werden, dabei allerdings Menschen nicht offensichtlich wahrnehmen und auf diese auch nicht angemessen reagieren. Dieses Verhalten ist unerwünscht und kann evtl. mit einem Auslösereiz verbunden und erklärt werden, wie z.B. eine läufige Hündin bzw. ein Hunderüde als Paarungspartner oder aber eine Nahrungsquelle wie offene Mülltonnen oder Komposthaufen.

Da es eine Vielzahl an Auslösereizen für ein auffälliges Wolfsverhalten gibt, muss jede Situation einzeln von Fachleuten beurteilt werden. Dafür bedarf es einer gezielten Beobachtung und detaillierten Dokumentation des Verhaltens und der Situation/en. Daraufhin werden entsprechende Empfehlungen zum weiteren Vorgehen gegeben. Die Wahl der Maßnahme hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Sie muss verhältnismäßig sein und auch den Sozialstatus des Wolfs (Einzeltier, Jungtier, Elterntier etc.) sowie das Tierschutzrecht berücksichtigen. Die Entnahme von Wölfen ist immer das letzte Mittel der Wahl und ist nur vorzunehmen, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind oder aber Gefahr für Menschen besteht. Es gilt der Grundsatz: Die Sicherheit des Menschen steht immer an erster Stelle!

Für die Beobachtung und Überprüfung solcher Situationen ist das NLWKN-Wolfsbüro zuständig, welches i.d.R. den zuständigen Wolfsberater bzw. die zuständige Wolfsberaterin sowie den Wolfsbeauftragten der LfL zur Unterstützung hinzuzieht. Die von der Landesregierung initiierte Errichtung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) steht darüber hinaus allen Bundesländern zur Beratung und zur Beurteilung von auffälligem Wolfsverhalten zur Verfügung. Sie wird demnach vom NLWKN-Wolfsbüro bei Spezialfragen hinzugezogen.

Polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts bleiben von diesen Regelungen unberührt.

15.4.1 Handlungskette „stark habituerter / konditionierter Wolf“



15.5. Umgang mit kranken und verletzten Wölfen

Wie alle Wildtiere, können auch Wölfe von Krankheiten und Parasiten befallen werden oder z.B. durch Verkehrsunfälle sowie in Auseinandersetzungen mit z.B. wehrhaften Beutetieren verletzt werden und entsprechende Symptome aufweisen (siehe Kapitel 2.3). Grundsätzlich verfügen Wölfe über eine erstaunlich hohe Regenerationsfähigkeit, sodass ein Eingreifen selten notwendig ist. In Süd-Brandenburg wurden beispielsweise mehrfach Wölfe nachgewiesen, die auf drei Beinen liefen und trotzdem erfolgreich Welpen aufzogen. Auch die bekannte sächsische Wölfin "Einauge", die mindestens 42 Welpen aufzog, hatte gleich mehrere Handikaps. Sie humpelte und ihr fehlte das rechte Auge. Post mortem stellte sich heraus, dass sie in ihrem Leben sogar zweimal beschossen worden war.

Die Räude ist eine insbesondere bei Füchsen häufig auftretende, durch Räudemilben ausgelöste Ektoparasitose, die i.d.R. über direkten Körperkontakt verbreitet wird. In Folge von allergischen Reaktionen und durch den starken Juckreiz kommt es durch ständiges Kratzen zu kahlen Stellen an verschiedenen Körperteilen und zu Verschorfungen der Haut. Befallene Tiere können u.U. ihr gesamtes Fell verlieren. Dies kann zu Problemen bei der Regulierung der Körpertemperatur und einer allgemeinen Schwächung des Tieres führen. Im fortgeschrittenen Stadium können betroffene Tiere eine verzögerte Fluchtreaktion zeigen, sie verhalten sich jedoch gegenüber dem Menschen nicht aggressiv. Räudeausbrüche kommen auch in Wolfspopulationen vor und können zu einer deutlich erhöhten Mortalitätsrate von bis zu 50 %, insbesondere unter den Welpen führen. Tiere mit starkem Immunsystem können die Krankheit aber völlig ausheilen, selbst wenn sie massiv befallen sind. In den letzten Jahren wurden in Deutschland in mehreren Wolfsrudeln Räudesymptome beobachtet. In einzelnen Fällen, vor allem wenn es sehr junge Welpen betraf, überlebten die Tiere nicht. Häufiger konnte jedoch anhand von Fotofallaufnahmen beobachtet werden, dass sich erkrankte Wölfe, selbst wenn sie zwischenzeitlich ihr Fell komplett verloren hatten, wieder erholten⁷⁸.

Erkrankte oder parasitierte Wölfe sind i.d.R. nicht gefährlicher als gesunde Tiere. Lediglich bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche, wie der Tollwut, ist ein schnelles Handeln notwendig. Beobachtungen von krank erscheinenden Tieren sind im Rahmen des Monitorings zu melden.

Grundsätzlich gilt, dass verletzte Wölfe weder kurzzeitig

noch dauerhaft in eine Auffangstation verbracht werden. Die dauerhafte Unterbringung von Wölfen, für die ein Leben in der freien Wildbahn nicht (mehr) möglich ist, mag im ersten Moment als eine gute Lösung erscheinen, für die intelligenten Tiere mit ausgeprägter Sozialstruktur ist dies jedoch mit Stress und Leid verbunden.

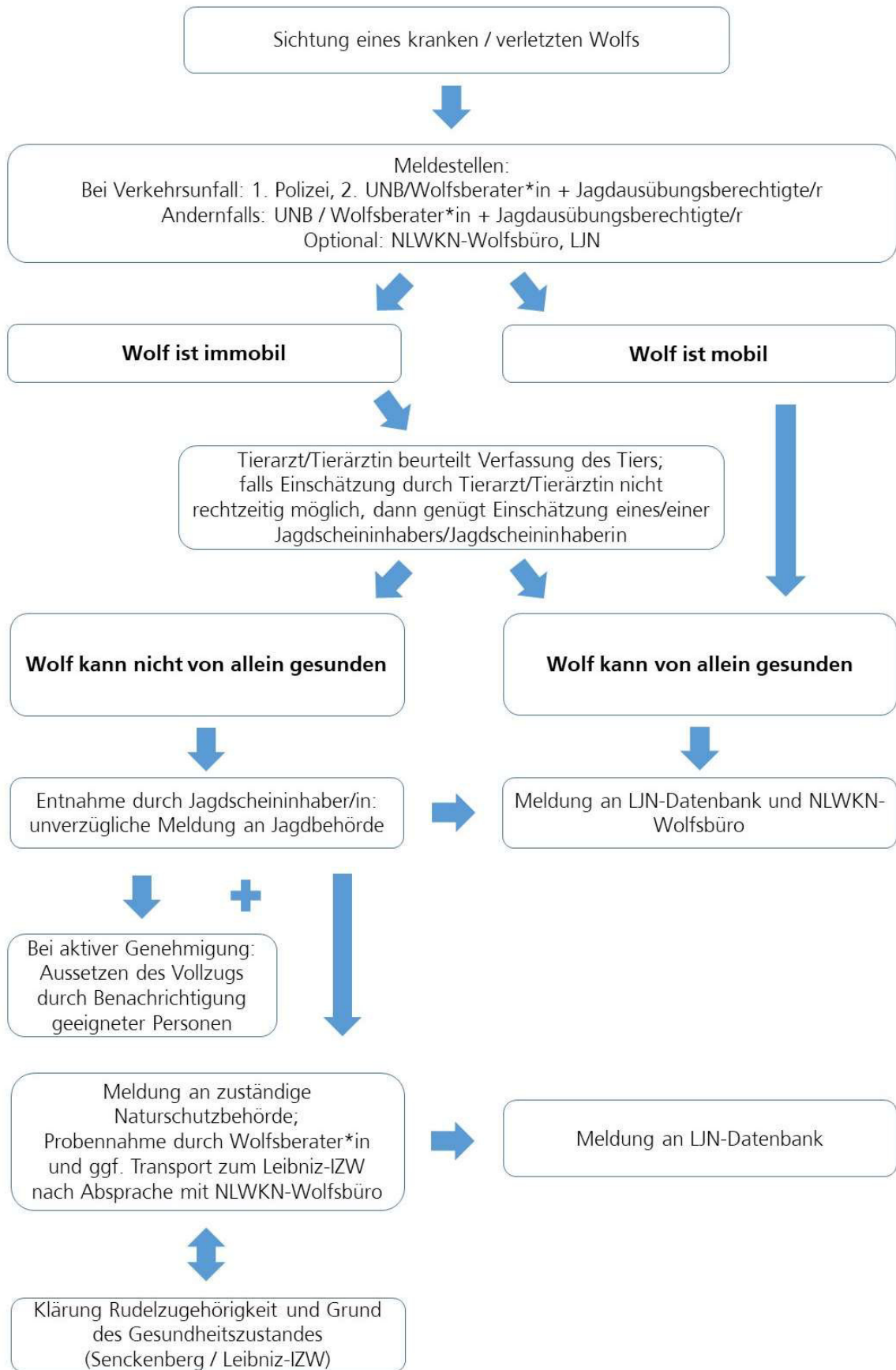
Sollte der Wolf nicht in der Lage sein, sich selbstständig zu entfernen und ist dieser gemäß der Einschätzung einer sachkundigen Person (Tierarzt/Tierärztin oder Jagdscheininhaber/in) so schwer verletzt oder erkrankt, dass er erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird, darf dieser gemäß § 28b Abs.5 NJagdG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG von seinen Schmerzen erlöst werden.

Aus Tierschutzgründen ist es darüber hinaus auch notwendig, Regelungen zur Tötung von schwer verletzten und/oder erkrankten, leidenden Wölfen zu schaffen, die ein rasches Handeln auch dann ermöglichen, wenn ein Tierarzt/eine Tierärztin nicht rechtzeitig hinzugezogen werden kann. Unter dem tierschutzrechtlichen Gesichtspunkt der Vermeidung unnötigen Leidens liegen auch Gründe des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vor, da diese Belange als so gewichtig eingeschätzt werden, dass sie als öffentliches Interesse zu bewerten sind. Kann also ein Tierarzt/eine Tierärztin nicht rechtzeitig hinzugezogen werden, so ist die Einschätzung eines/einer Jagdscheininhabers/Jagdscheininhaberin ausreichend (siehe § 28b Abs. 5 Satz 3 NJagdG). Es kommt für die Rechtzeitigkeit darauf an, ob ein Tierarzt oder eine Tierärztin mit vertretbarem Aufwand und einer in Abhängigkeit der Schwere der Verletzungen vertretbaren Zeit erreicht werden kann.

Als Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben aus eigener Kraft nach Einschätzung der sachkundigen Person ausgeschlossen ist, kommen insbesondere eine geöffnete Bauchhöhle mit heraustretenden Eingeweiden, ein zertrümmerter Schädel oder eine zertrümmerte Wirbelsäule und offene Frakturen der Gliedmaßen in Betracht.

Die letale Entnahme eines schwer verletzten oder erkrankten Wolfes gehört grundsätzlich nicht zur Aufgabe der Polizei, da es sich um eine artenschutzrechtliche und jagdliche Maßnahme handelt. In der Regel benachrichtigt sie eine zur Entnahme befugte Person (z.B. Revierinhaber/in, Jagdscheininhaber/in), die die Erlegung des Tieres übernimmt, wenn eine Tierärztin/ein Tierarzt nicht hinzugezogen werden kann.

15.5.1 Handlungskette „kranker / verletzter Wolf“



15.6 Umgang mit „verirrten / verwaisten Wolfswelpen“

Verirrte Wolfswelpen sollten so schnell wie möglich wieder mit ihrem Rudel zusammengeführt werden. Der Fund von Wolfswelpen sollte umgehend der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden. Es ist davon auszugehen, dass das Rudel den oder die Welpen problemlos wieder annehmen. Handelt es sich um vollständig verwaiste Wolfswelpen, entscheidet das Alter über die Überlebenswahrscheinlichkeit der Tiere. Die rasche Überführung der verwaisten Tiere in Auffangstationen, um sie dort aufzuziehen und anschließend in Deutschland wieder auszuwildern, ist aufgrund der bürokratischen Hürden nicht möglich und wird wegen des Stressses für die Tiere auch nicht empfohlen.

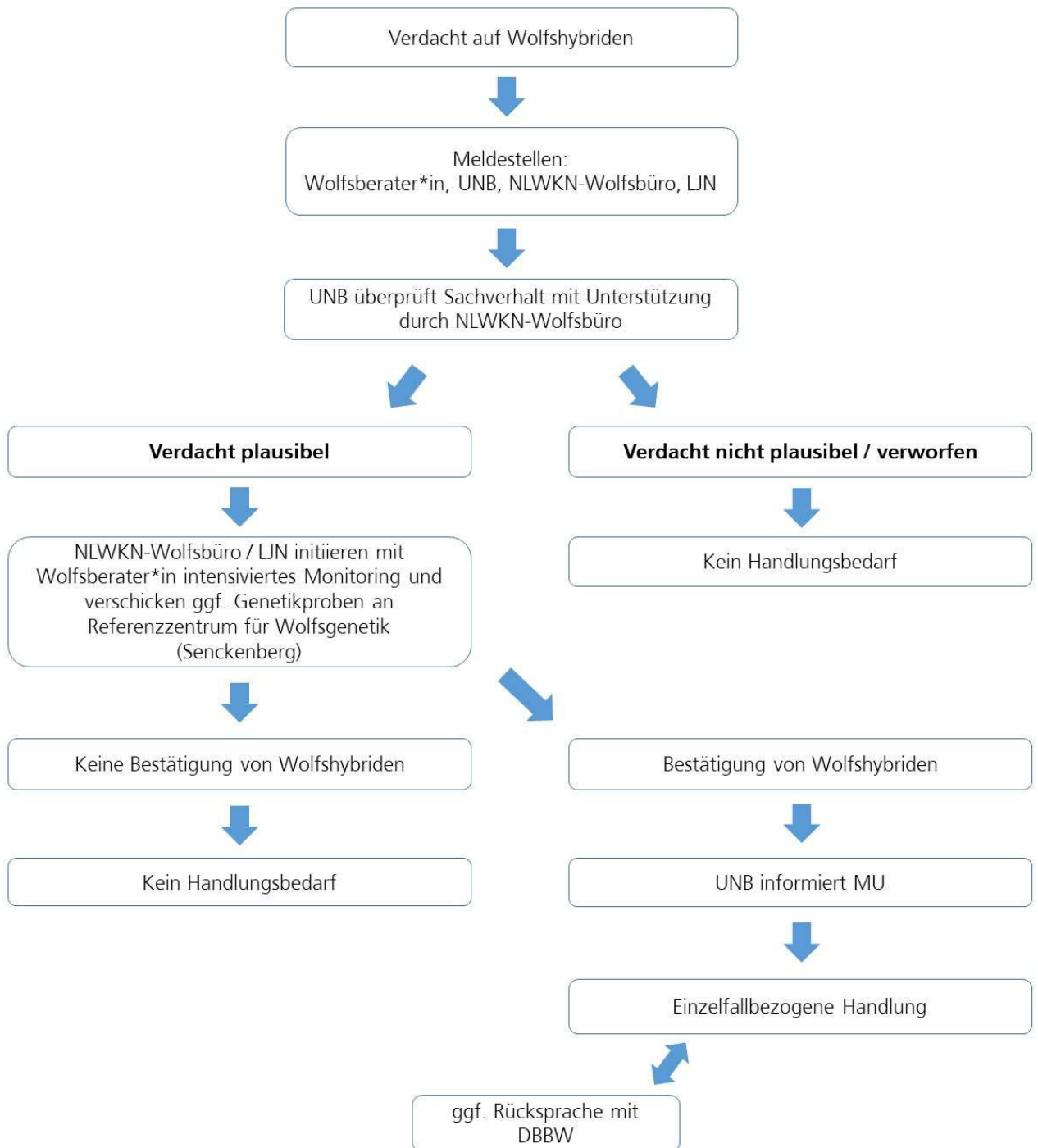
15.7 Umgang mit Wolfshybriden

Wölfe gehören der gleichen Art an wie Hunde und können fortpflanzungsfähige Nachkommen miteinander zeugen, sogenannte Hybride. Eine solche Verpaarung kommt in der Natur in Gebieten, in denen es nur wenige freilebende Hunde gibt, nur selten vor. Evolutionär gesehen hat die Verpaarung eng verwandter Arten häufig schon eine wichtige Rolle gespielt und kann als natürlicher Prozess angesehen werden, da Hybride nicht selten eine höhere Anpassungsfähigkeit und Fitness als ihre jeweiligen Eltern aufweisen können. Allerdings kann ein solches Ereignis in Hinblick auf den Artenschutz ein Problem darstellen, wenn z.B. domestizierte Verwandte die wilden Populationen so beeinflussen, dass der Genpool der ursprünglichen Art massiv verändert wird⁷⁹. Wolf-Hund-Hybriden wird bis zur fünften Generation zwar derselbe rechtliche Schutzstatus wie den der „reinen“ Wölfe zugesprochen, sie sind allerdings in der freien Natur aufgrund artenschutzrechtlicher Aspekte nicht gewollt. Der damit einhergehende sukzessive Verlust der reinen Wolfsgenetik würde bedeuten, dass die Art Wolf gänzlich verloren geht.

Es herrscht international Einigkeit darüber, dass Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden unerwünscht und für Wolfspopulationen nachteilig ist⁸⁰. Kommt es zu einer zweifelsfreien Feststellung von Hybriden, dann wird die Entnahme dieser Tiere vorgenommen.

Die Entnahme von Wolfshybriden auf Veranlassung der zuständigen Behörde bedarf keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, was § 45a Abs. 3 BNatSchG regelt. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten insoweit nicht. Daher ist die Jagd in § 28b Abs. 3 NJagdG ganzjährig gestattet. Es bedarf aber weiterhin der Bestimmung einer zur Entnahme geeigneten Person im Einvernehmen mit der Jagdbehörde, § 45a Abs. 4 BNatSchG, § 28b Abs. 3 NJagdG. Auch hier sind die rechtlichen Regelungen des Elterntierschutzes zu beachten. Zur Entnahme eines oder mehrerer Hybriden bedarf es der genetischen Feststellung eines Hybridenvorkommens. In jedem Fall ist die oberste Naturschutzbehörde über den Verdacht eines Hybridenvorkommens zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

15.7.1 Handlungskette „Wolfshybride“



15.8 Umgang mit toten Wölfen

Alle in Niedersachsen tot aufgefundenen Wölfe werden im Rahmen des offiziellen Wolfsmonitorings gemäß den nationalen Monitoringstandards dokumentiert. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Angaben zum Fundort und -datum, Geschlecht, Alter, Todesursache und Herkunft. Zur Ermittlung der Herkunft und weiterer genetischer Informationen wird die Zunge von toten Wölfen an das bundesweite Referenzlabor im Senckenberg Institut für Wildtiergenetik in Gelnhausen geschickt (siehe Kapitel 6.3.6).

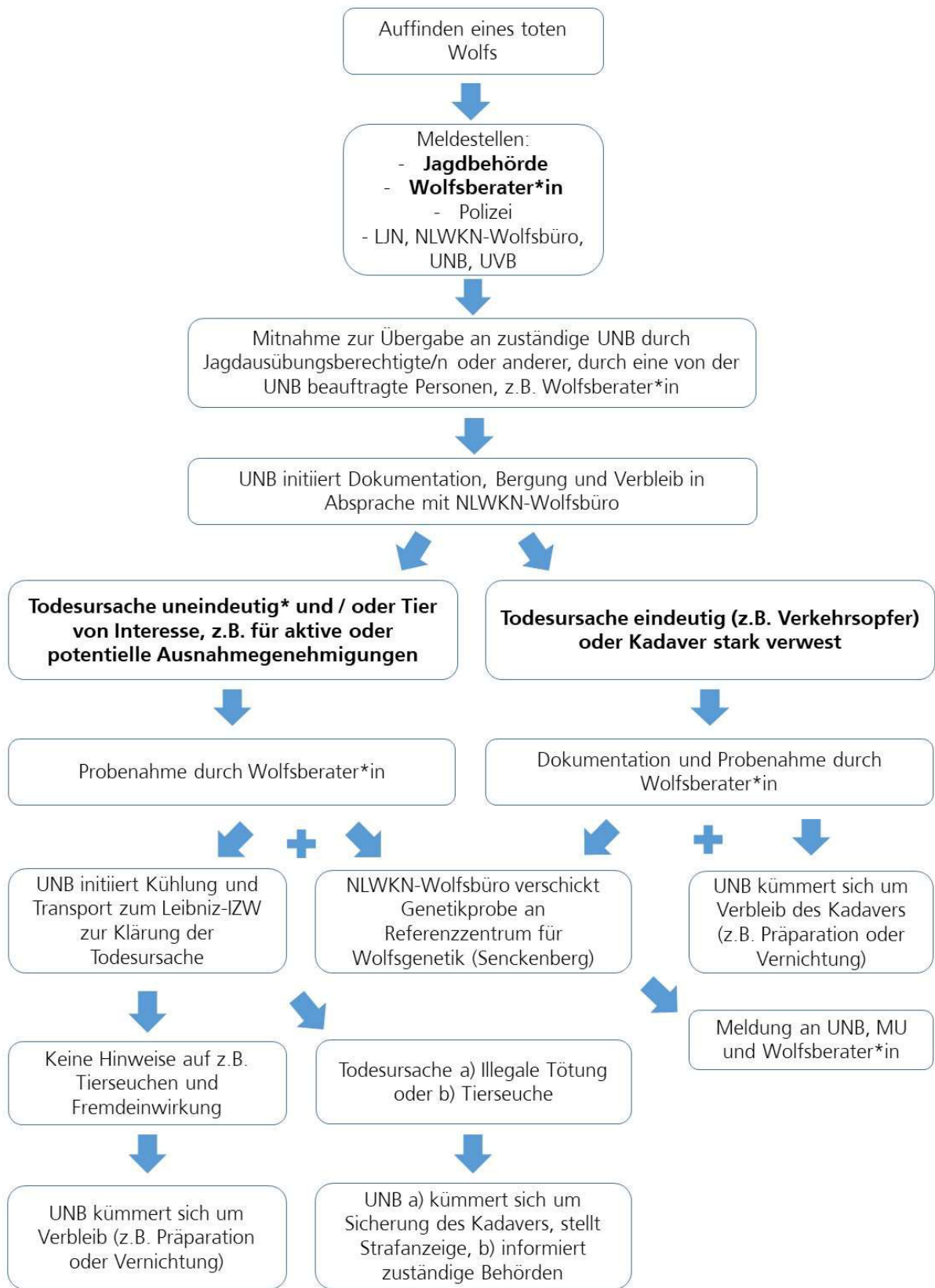
Bei Auffinden eines toten Wolfes ist die zuständige Jagdbehörde (Landkreis) zu informieren. Es können daneben ebenfalls die Polizei, die LjN, das Wolfsbüro des NLWKN oder der/die zuständige Wolfsberater oder Wolfsberaterin zur Dokumentation vor Ort hinzugerufen werden. Der Kadaver des tot aufgefundenen Wolfes kann durch den/die Jagdausübungsberechtigte/n oder andere, durch die zuständige UNB beauftragte Personen wie z.B. den/die zuständige/n Wolfsberater/in an die untere Naturschutzbehörde übergeben werden (siehe § 28b Abs. 7 NJagdG).

Die untere Naturschutzbehörde ist für die ordnungsgemäße Dokumentation des Wolfes und die Organisation zum Verbleib des Kadavers verantwortlich. Im Rahmen des amtlichen Monitorings ist es vorgesehen, tot aufgefundenen Wölfe zu vermessen und eine DNA-Probe zu nehmen. Die Wolfsberaterinnen und Wolfsberater im Land sind in diesen Prozess einzubeziehen.

Sollte die Todesursache an gut erhaltenen Kadavern nicht klar herleitbar sein, dann werden diese für pathologische Untersuchungen an das Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) in Berlin übersendet. Dies ist u.a. dann notwendig, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Straftat vorliegt. Weiterhin können einzelne Tiere dem Leibniz-IZW im Rahmen regelmäßiger Untersuchungen überstellt werden.

Falls nach Sektion des Kadavers ein Verdacht auf eine Tierseuche oder eine Straftat vorliegt, werden die zuständigen Behörden benachrichtigt und erstatten ggf. eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft/Polizei.

15.8.1 Handlungskette „toter Wolf“



* tot aufgefundene Wölfe, deren Verletzungen keinen augenscheinlichen Rückschluss auf die Todesursache erlauben oder solche, deren Verletzungen den Verdacht einer illegalen Tötung aufkommen lassen

16. Nationale und internationale Zusammenarbeit

16.1 Nationale Zusammenarbeit

Niedersachsen arbeitet im Rahmen der jährlichen Treffen zum Monitoring von Großraubtieren mit allen Bundesländern zusammen, um u.a. Monitoringdaten zusammenzutragen, Erfahrungen auszutauschen und ggf. neue einheitliche Standards zu etablieren. Für die Erfassung der Entwicklung des deutschen Wolfsbestands ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich und die Organisation auf Bundesebene sinnvoll.

Ferner hat die niedersächsische Landesregierung mit zur Initiierung der DBBW im Jahr 2016 beigetragen, die bundesweit eine wichtige Beratungs- und Informationsrolle sowohl für die Länder als auch für die breite Öffentlichkeit einnimmt.

Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Nutzung der Daten aus genetischen Untersuchungen von Großkarnivoren hat sich Niedersachsen für die dauerhafte Absicherung der genetischen Datenanalyse am etablierten Referenzzentrum für die Genetik von Großraubtieren (Luchs und Wolf) am Senckenberg Forschungsinstitut in Gelnhausen ausgesprochen.

Seit 2015 erfolgt jährlich ein Treffen der Länder-AG-Herdenschutz für einen länderübergreifenden Austausch zum Thema Herdenschutz, bei dem die Änderungen zum Präventions- und Entschädigungssystem aktualisiert und Regelungen sowie Empfehlungen zum Herdenschutz diskutiert werden.

In 2021 wurde das Bundeszentrum Weidetiere und Wolf (BZWW) eingerichtet, welches die bundesweite Anlaufstelle für Informationen rund um den Herdenschutz darstellt. Die Aufgabenschwerpunkte bilden die Kommunikation und Vernetzungsarbeit, wodurch bereits vorhandene, praxisrelevante Informationen gebündelt und Lösungsansätze gemeinsam mit relevanten Akteuren entwickelt werden sollen. Niedersachsen beteiligt sich im Rahmen der Fach- und Lenkungsgruppe.

Niedersachsen steht mit den benachbarten Bundesländern in einem engen Austausch bzgl. des Wolfsmonitorings und Wolfsmanagements, sodass grenzübergreifende Rudel erkannt und bei Bedarf in Abstimmung beobachtet bzw. gemangt werden. Aktuell steht das Land in engem Kontakt mit Bundesländern mit bereits bestehenden grenzübergreifenden Rudeln, wie Mecklenburg-Vorpommern. Die Etablierung eines jährlichen Treffens für einen gemeinsamen Austausch wird angestrebt.

16.2 Internationale Zusammenarbeit

Das Land Niedersachsen fördert einen internationalen Erfahrungsaustausch. Im Januar 2021 hat ein interner, internationaler Austausch zu Wolfsmanagement-Strategien auf Wunsch des Landes stattgefunden, an dem Expertinnen und Experten aus den USA, Slowenien und Schweden teilnahmen.

Des Weiteren findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Niedersachsen und den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Frankreich im Hinblick auf ein länderübergreifendes Wolfsmanagement statt.

Das Land Niedersachsen hat sich bereits 2020 bereit erklärt als Partner zusammen mit 18 Organisationen aus zehn weiteren europäischen Ländern das EU LIFE Projekt „WILD WOLF“ aktiv zu unterstützen.

Internationale Fachliteratur wird vom Wolfsbüro des NLWKN regelmäßig gesichtet, Projekte aufmerksam verfolgt, Fachtagungen besucht und falls relevant, werden Kontakte mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern hergestellt und gepflegt.

Ausblick

Mit Blick auf die aktuellen positiven Prognosen bzgl. der Bestandsentwicklung kann das erstellte Populationsmodell des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ) (siehe Kap. 8.4) für ein jährliches adaptives Bestandsmanagement genutzt werden. Mit Hilfe der Modellierungen, die auf den aktuellsten Bestandsdaten fußen sollen, kann der Einfluss von Managementmaßnahmen sicher evaluiert und ggf. angepasst werden. Wichtigste Voraussetzung ist eine verlässliche und systematisch erhobene Datengrundlage.

Um frühzeitig ungewollte Entwicklungen zu erkennen, wird es notwendig sein, das Monitoring zu intensivieren. Die Wissenschaftler/innen geben diesbezüglich folgende Empfehlungen:

- die Rudelgröße sollte so häufig wie möglich (mindestens zweimal jährlich – im Sommer und Winter) erfasst werden,
- zur Reduzierung von Fehleinschätzungen sollten opportunistische und systematische Erhebungen gleichzeitig angewendet werden,
- die Dokumentation der Daten sollten noch detaillierter erfolgen (z.B. Methode, Ort, Dauer) und zentralisiert bzw. zusammengetragen werden und
- das genetische Monitoring sollte weitergeführt und intensiviert werden; hier wäre eine periodische Erhebung (Beprobung besonders vieler Individuen im selben Jahr) sinnvoll, z.B. mittels Artenspürhunden.

Frankreich verfährt bereits nach einem solchen Ansatz und legt unter Berücksichtigung der jährlichen Monitoringergebnisse eine Abschussquote fest, die gemäß der Modellrechnung keinen negativen, sondern einen verlangsamten Einfluss auf das Populationswachstum hat. So sollen vor allem schadenverursachende Wölfe entnommen werden und solche Tiere, die in Gebiete einwandern, in denen mit vielen Schäden zu rechnen ist.

Die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht für eine kontrollierte Abschussquote in Territorien mit besonders häufigen Schadensereignissen sowie die Fokussierung der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater auf ein verstärktes Monitoring zur Datengewinnung sind dabei als Voraussetzungen anzusehen.

Eine rechtliche Absicherung eines solchen Bestandsmanagement auf Bundesebene, wie im Koalitionsvertrag für die regionale Ebene angesprochen, bedarf einer zügigen Umsetzung.

Literaturverzeichnis

- ¹ Zimen 2003: Der Wolf – Verhalten, Ökologie und Mythos. Franckh-Kosmos Verlag-GmbH & Co., Stuttgart
- ² Boitani 1995: Ecological and cultural diversities in the evolution of wolf-human relationships. S. 3-11 in Carbyn, Fritts and Seip „Ecology and conservation of wolves in a changing world“. Canadian Circumpolar Institute, Edmonton, Alberta.
- ³ van den Heuvel & Machini-Warnecke 2005: Auf Isegrims Spuren – Der Wolf: verfolgt, verteufelt, verkannt., Uelzen und Celle
- ⁴ Gaatz 1949: Der Würger vom Lichtenmoor. Der Wolfstöter von Eilte, Hermann Gaatz, erzählt. Buchdruckerei Karl Muthahn, Rethem (Aller).
- ⁵ Reinhardt & Kluth 2007: Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart. BfN Skripten 201.
- ⁶ Linnell et al. 2008. Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).
- ⁷ Fuller et al 2003: Wolf population dynamics. In: Wolves: Behavior, Ecology and Conservation. The University of Chicago Press, Chicago and London. 448 S.
- ⁸ Johansson, K. (2002): Wolf territories in Scandinavia; sizes, variability and their relation to prey density. Thesis 83. Department of Conservation Biology, Swedish University of Agricultural Sciences, Uppsala. Sweden.
- ⁹ Jędrzejewski et al. 2007: Territory size of wolves *Canis lupus*: linking local (Białowieża Primeval Forest, Poland) and Holarctic-scale patterns. *Ecography* 30: 66–76.
- ¹⁰ Głowaciński & Profus 1997: Potential impact of wolves *Canis lupus* on prey populations in Eastern Poland. *Biological Conservation* 80: 99-106
- ¹¹ Holzapfel et al. 2017: Nahrungsökologie des Wolfes in Sachsen von 2001 bis 2016, herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 4 pp.
- ¹² Abschlussbericht ITAW/TiHo 2020: Raum-Zeit-Verhalten, Gesundheit und Nahrungsökologie freilebender Wölfe in Niedersachsen.
- ¹³ Treves et al. 2017: Mismeasured mortality: correcting estimates of wolf poaching in the United States. *Journal of Mammalogy*, 98(5): 1256–1264.
- ¹⁴ Boitani, L. Action plan for the conservation of Wolves in Europe (*Canis lupus*). [113], 1-85. 2000. Strasbourg, Cedex, Council of Europe. Nature and environment.
- ¹⁵ Linnell et al. 2008. Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).
- ¹⁶ Kramer-Schadt et al. 2020: Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland. - Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, BfN-Skripten 556
- ¹⁷ IWJ (2022) Modellbasierte Populationsstudie über den Wolf in Niedersachsen, als Teilaspekt zum Erhaltungszustand in Deutschland. Projektbericht, Hrsg.: Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ) Universität für Bodenkultur Wien.
- ¹⁸ Reinhardt et al. 2015: Standards for the monitoring of the Central European wolf population in Germany and Poland. BfN-Skripten 398. 43 S.
- ¹⁹ Linnell et al. 2008. Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).
- ²⁰ Kaczensky et al. 2013: Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe. Document prepared with the assistance of Istituto di Ecologia Applicata and with the contributions of the IUCN/SSC Large Carnivore Initiative for Europe under contract N°070307/2012/629085/SER/B3 for the European Commission.
- ²¹ Czarnomska et al. 2013: Concordant mitochondrial and microsatellite DNA structuring between Polish lowland and Carpathian Mountain wolves. *Conservation Genetics* 14(3): 573-588.
- ²² Boitani 2018: <https://www.iucnredlist.org/species/3746/144226239#assessment-information>, Stand: 10.01.2022
- ²³ Kaczensky et al. 2021: Distribution of large carnivores in Europe 2012 - 2016: Distribution maps for Brown bear, Eurasian lynx, Grey wolf, and Wolverine, Dryad, Dataset, <https://doi.org/10.5061/dryad.pc866t1p3>
- ²⁴ Szewczyk et al. 2021: Genetic support for the current discrete conservation unit of the Central European wolf population. *Wildlife Biology* 2021(2), <https://doi.org/10.2981/wlb.00809>
- ²⁵ Jarasch et al. 2021: How the west was won: genetic reconstruction of rapid wolf recolonization into Germany’s anthropogenic landscapes. *Heredity*. <https://doi.org/10.1038/s41437-021-00429-6>.
- ²⁶ Tiesmeyer et al. 2021: Luchs und Wolf in Deutschland – Bewertung des Erhaltungszustands gemäß FFH-Richtlinie. *Natur und Landschaft*. 96. Jahrgang, Heft 1.
- ²⁷ NABU-Akzeptanzumfrage 2021: Wölfe in Deutschland 2021, forsa Politik- und Sozialforschung GmbH, Berlin.

- ²⁸ https://landvolk.net/wp-content/uploads/2021/08/Umfrageergebnisse_Wolf_in_Niedersachsen_final.pdf, Stand 11.01.2022.
- ²⁹ König, B. 2010: Die Darstellung des Wolfsbildes im Kontext geschichtlicher Entwicklungsprozesse – eine wissenschaftliche Analyse am Beispiel ausgewählter Printmedien seit 1873. Freidok (Freiburg), 460 S.
- ³⁰ Linnell et al. 2021. Wolf attacks on humans: an update for 2002–2020. NINA Report 1944. Norwegian Institute for Nature Research.
- ³¹ https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de, Stand: 22.06.2021.
- ³² Metzner et al. 2010: Extensive Weidewirtschaft und Forderungen an die neue Agrarpolitik, NuL 42 (12), 357-366.
- ³³ LLUR SH 2010: Beweidung von Offen- und Halboffenbiotopen - Eine adäquate Pflegemethode unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen und Arten, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Natur; 18.
- ³⁴ Idel, A., 2011: Klimaschützer auf der Weide - Tierhaltung, Klima, Ernährung und ländliche Entwicklung“. Germanwatch e.V. & Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
- ³⁵ Jedicke, E., 2015: Klimawirksamkeit von Weidelandschaften. In: Naturnahe Beweidung und NATURA 2000, Hg. Heinz-Sielmann-Stiftung.
- ³⁶ BMEL Broschüre 2019: Humus in landwirtschaftlich genutzten Böden Deutschlands: Ausgewählte Ergebnisse der Bodenzustandserhebung. Bonn. S. 48
- ³⁷ NLWKN 2022: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2021/rolle_der_moore_beim_natur-und_klimaschutz/die-rolle-der-moore-beim-natur-und-klimaschutz-200795.html, abgerufen 09.09.2022
- ³⁸ BUND 2021: <https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/tiere/saeugetiere/moorschnucke/?wc=24556> , abgerufen 22.06.2021.
- ³⁹ HfWU 2010: Moorschutz mal praktisch – kleiner Leitfaden für Moorschützer. Hrsg. Koordinationsstelle für Wirtschaft und Umwelt.
- ⁴⁰ LWK NRW 2019: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/schaffhaltung/haltung/gruenlandmanagement-2019.htm> , abgerufen 21.06.2021
- ⁴¹ Lüneburger Heide GmbH 2021: <https://www.lueneburger-heide.de/natur/artikel/8824/heidschnucken-unseren-tierischen-landschaftspfleger.html>, abgerufen 21.06.2021.
- ⁴² Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide 2021: Methoden der Heidepflege. <https://www.verein-naturschutzpark.de/index.php?id=731>, abgerufen 22.06.2021.
- ⁴³ Herzog & Schröpfer 2016: Das Mufflon *Ovis ammon musimon* (Pallas, 1811) in Europa: Faunenverfälschung oder Maßnahme der ex-situ-Generhaltung? Säugetierkundliche Informationen, Jena 10, H. 52 (2016) 259 – 264.
- ⁴⁴ Miller et al. 2019: Entwicklung von Wildtiermanagement-Strategien bei Anwesenheit großer Beutegreifer – Lösungsansätze für forstwirtschaftliche Betriebe. BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung 22. Universität für Bodenkultur Wien.
- ⁴⁵ Mech & Boitani 2003: Wolves: behavior, ecology, and conservation. Chicago, IL: University of Chicago Press.
- ⁴⁶ Kie 1999: Optimal foraging and risk of predation: Effects on behavior and social structure in ungulates. Journal of Mammology, 80: 1114-1129.
- ⁴⁷ Nitze 2012: Schalenwildforschung im Wolfsgebiet der Oberlausitz – Projektzeitraum 2007-2010. Forschungsbericht der Forstzoologie / AG Wildtierforschung, TU Dresden.
- ⁴⁸ Reinhardt & Kluth 2007: Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart. BfN Skripten 201.
- ⁴⁹ Pferdetourismusstudie 2017: Ergebnisreport Niedersachsen. BTE und HorseFuturePanel.
- ⁵⁰ Mech & Boitani 2003: Wolves: behavior, ecology, and conservation. Chicago, IL: University of Chicago Press.
- ⁵¹ Zeder 2008: Domestication and early agriculture in the Mediterranean Basin: Origins, diffusion, and impact. PNAS August 19, 2008 105 (33) 11597-11604.
- ⁵² Zimen 2003: Der Wolf – Verhalten, Ökologie und Mythos. Franckh-Kosmos Verlag-GmbH & Co., Stuttgart.
- ⁵³ Reinhardt et al. 2012: Livestock protection methods applicable for Germany - a country newly recolonized by wolves. Hystrix 23, 62e72.
- ⁵⁴ Flörcke & Grandin 2013: Loss of anti-predator behaviors in cattle and the increased predation losses by wolves in the Northern Rocky Mountains. Open Journal of Animal Sciences. 3, 248e253.
- ⁵⁵ Skuban 2017: Herdenschutz. Der Wolf ist zurück in Bayern. Wie können wir unsere Herde schützen? Gregor Louisoder Umweltstiftung, Brienner Str. 46, 80333 München.
- ⁵⁶ Musiani et al. 2005: Seasonality and reoccurrence of depredation and wolf control in western North America. Wildlife Society Bulletin 33: 876-887.
- ⁵⁷ Shivik 2014: The predator paradox. Ending the war with wolves, bears, cougars, and coyotes. Beacon Press, Boston, Massachusetts.

-
- ⁵⁸ Karlsson & Johansson 2010: Predictability of repeated carnivore attacks on livestock favours reactive use of mitigation measures. *Journal of Applied Ecology* 47: 166-171.
- ⁵⁹ Reinhardt et al. 2012: Livestock protection methods applicable for Germany - a country newly recolonized by wolves. *Hystrix* 23, 62e72.
- ⁶⁰ Bruns et al. 2020: The effectiveness of livestock protection measures against wolves (*Canis lupus*) and implications for their co-existence with humans. *Global Ecology and Conservation* 21, e00868.
- ⁶¹ Büro für Wildökologie 2021: Behirtung: <https://www.beutegreifer.at/categories/behirtung> , abgerufen 28.06.2021
- ⁶² Gehring et al. 2010: Livestock protection dogs in the 21st Century: Is an ancient tool relevant to modern conservation challenges? *BioScience*, Vol. 60 No. 4.
- ⁶³ Schoof et al. 2021: Der Wolf in Deutschland – Herausforderungen für weidebasierte Tierhaltungen und den praktischen Naturschutz. *Naturschutz und Landschaftsplanung*. DOI: 10.1399.
- ⁶⁴ Okarma 1993: Status and management of the wolf in Poland. *Biological Conservation* 66, 153e158.
- ⁶⁵ Musiani et al. 2003: Wolf depredation trends and the use of fladry barriers to protect livestock in western North America. *Conservation Biology* 17, 1538e1547.
- ⁶⁶ Davidson-Nelson & Gehring 2010: Testing fladry as a nonlethal management tool for wolves and coyotes in Michigan. *Human–Wildlife Interactions* 4, 87-94.
- ⁶⁷ NRDC 2020: Installing turbo fladry: an informational guide. Issue brief. IB: 20-10-A; <https://www.nrdc.org/resources/installing-turbo-fladry-informational-guide>.
- ⁶⁸ Ausband, D. E., M. S. Mitchell, S. B. Bassing, and C. White. 2013. No trespassing: using a biofence to manipulate wolf movements. *Wildlife Research* 40:207–216.
- ⁶⁹ Smith et al 2000: Review of methods to reduce livestock depredation II. Aversive conditioning, deterrents and repellents. *Acta Agriculture Scandinavica*, 50, 304-315.
- ⁷⁰ Reinhardt et al. 2018: Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten – Empfehlungen der DBBW. BfN-Skripten 502.
- ⁷¹ Reinhardt & Kluth 2007: Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland. BfN-Skripten 201.
- ⁷² BMUV 2022: <https://www.bmuv.de/fag/ab-wann-ist-ein-bestand-ungefaehrdet-und-der-guenstige-erhaltungszustand-erreicht>. Abgerufen am 21.06.2022.
- ⁷³ Linnell et al. 2008. Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).
- ⁷⁴ Reinhardt & Kluth 2007: Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart. BfN Skripten 201.
- ⁷⁵ McNay 2002b: A case history of wolf-human encounters in Alaska and Canada. Alaska Department of Fish and Game, Technical Bulletin 13.
- ⁷⁶ <https://www.pferdundwolf.de/wolfsbegegnung-pferd/>, aufgerufen 23.02.2022.
- ⁷⁷ Nowak et al. 2021: Social and environmental factors influencing contemporary cases of wolf aggression towards people in Poland. *European Journal of Wildlife Research* 67, 69 (2021).
- ⁷⁸ Ausschussdrucksache. 18(16)313. 28.10.2015 zum Fachgespräch am 4.11.15. Deutscher Bundestag. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (*Canis lupus*) in Deutschland.
- ⁷⁹ Allendorf et al. 2001: The problems with hybrids: setting conservation guidelines. *Trends in Ecology & Evolution* 16, 613–622.
- ⁸⁰ T-PVS (2014) 9: Recommendation No. 173 on hybridisation between wild grey wolves (*Canis lupus*) and domestic dogs (*Canis lupus familiaris*). Convention on the conservation of European wildlife and natural habitats. Strasbourg.

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung
von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen
in Niedersachsen
(Richtlinie Wolf)**

RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017 — 26-04011/01/010 —

— VORIS 28100 —



(Lesefassung, Stand 01.01.2020)

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Zielsetzung	3
II. Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch den Wolf verursachte wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen	4
1. Gegenstand und Voraussetzungen der Billigkeitsleistung	4
2. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung	4
3. Voraussetzungen der Gewährung der Billigkeitsleistung	5
3.1 Amtliche Rissprotokollierung	
3.2 Amtliche Feststellung der Verursacherschaft	
3.3 Amtliche Wertermittlung	
3.4 Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz	
3.5 Weitere Voraussetzungen	
4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Billigkeitsleistung	6
4.1 Art und Umfang	
4.2 Betragsobergrenze	
4.3 EU-beihilferechtliche Regelungen	
5. Antragsverfahren und Bewilligung	7
III. Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf in Niedersachsen	8
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	8
2. Gegenstand der Förderung	8
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	9
4. Zuwendungsvoraussetzungen	9
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung	10
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	10
7. Anweisungen zum Verfahren	10
7.1 Allgemeines	
7.2 Bewilligungsbehörde	
7.3 Antragsvordruck, Unterlagen	
7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	
7.5 Verwendungsnachweisverfahren	
7.6 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege	
7.7 Veröffentlichung der Förderinformationen	
IV. Schlussbestimmungen	11
Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)	
Anlage 1: Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe und Ziegen in der "Förderkulisse Herdenschutz"	11
Anlage 2: Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Gatterwild in der "Förderkulisse Herdenschutz"	12

Fundstelle: Nds. MBl. 2017 Nr. 31, S. 1067, zuletzt geändert durch RdErl. v. 05.12.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 49 S. 1842)

I. Zweck und Zielsetzung

Die Tierart Wolf (*Canis lupus*) ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zum Schutz des Wolfes, indem sie Billigkeitsleistungen zum anteiligen finanziellen Ausgleich bei Nutztierrißen vorsieht sowie Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden unterstützt. Dadurch wird die Akzeptanz der Bevölkerung und insbesondere der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter gegenüber dem Wolf gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf ermöglicht.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen werden die Billigkeitsleistungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen in Abschnitt II und die Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen in Abschnitt III geregelt.

II. Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch den Wolf verursachte wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen

1. Gegenstand und Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

- 1.1 Durch Wolfsübergriffe entstehen Tierhalterinnen und Tierhaltern im Regelfall wirtschaftliche Belastungen insbesondere durch Nutztierrisse. Das Land gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.2 Billigkeitsleistungen werden gewährt für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen sowie Verluste durch Verwerfen [Fehlgeburten/Aborte]) oder Verletzungen einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten.
- 1.3 Zahlungen gemäß Nummer 1.2 erfolgen nur für Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde, Hütehunde sowie Herdenschutztiere.
- 1.4 Tierarztkosten werden maximal nur bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente (Nachweis durch einzureichende Belege) gewährt.
- 1.5 Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 1.2 bis 1.4 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

2. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

- 2.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften.
- 2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
 - 2.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014—2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) (im Folgenden: Rahmenregelung), sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 dieser Rahmenregelung verursacht wurden, sowie
 - 2.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - 2.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), erfüllen.

3. Voraussetzungen der Gewährung der Billigkeitsleistung

3.1 Amtliche Rissprotokollierung

- 3.1.1 Eine amtliche Protokollierung der beim Wolfsübergriff getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten, in Nummer 1.3 genannten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich.
- 3.1.2 Die Protokollierung erfolgt durch die Wolfsbeauftragte oder den Wolfsbeauftragten der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., die vom MU bestellte regionale Wolfsberaterin oder den bestellten regionalen Wolfsberater oder anderen vom MU bestimmten Personen.
- 3.1.3 Durch die Tiere haltende Person ist umgehend nach Feststellung des vermuteten Risses eine nach Nummer 3.1.2 befugte Person zur Protokollierung des Wolfsrisses einzuschalten. Die Kontaktdaten der regionalen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sowie der anderen von MU bestimmten Personen sind insbesondere auf der Internetseite des MU veröffentlicht unter http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur_landschaft/artenvielfalt/92113.html.

3.2 Amtliche Feststellung der Verursacherschaft

- 3.2.1 Eine amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden an Tieren gemäß Nummer 1.2 ist für jeden Einzelfall erforderlich.
- 3.2.2 Die amtliche Feststellung erfolgt durch den NLWKN in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.
- 3.2.3 Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der betroffenen Tierhalterin oder dem betroffenen Tierhalter.

3.3 Amtliche Wertermittlung

- 3.3.1 Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 1.3 erfolgt durch die LWK.
- 3.3.2 Die amtliche Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Der maximale Höchstbetrag ist auf 5 000 EUR pro Tier beschränkt.

3.4 Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz

- 3.4.1 In der „Förderkulisse Herdenschutz“ ist bei der Haltung von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild nach Ablauf von sechs Monaten ein wolfsabweisender Grundschutz gemäß den Vorgaben in den **Anlagen 1 und 2** Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aufnahme der betreffenden Gebietskörperschaften in der „Förderkulisse Herdenschutz“.
- 3.4.2 Die „Förderkulisse Herdenschutz“ umfasst die Flächen des gesamten Landesgebietes.
- 3.4.3 (*gestrichen*)
- 3.4.4 Ausnahmen von den Nummer 3.4.1 sind gegeben, sofern rechtliche Vorschriften die Umsetzung des wolfsabweisenden Grundschutzes nicht zulassen (z. B. Deichrecht).
- 3.4.5 Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1 werden für Pferde und Rinder ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

3.5 Weitere Voraussetzungen

- 3.5.1 Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

3.5.2 Die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen. Das Anbinden oder Anketten (Antüden) von Tieren ist nicht zulässig.

3.5.3 Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.5.1 oder 3.5.2 schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.

4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Billigkeitsleistung

4.1 Art und Umfang

4.1.1 Für die gemäß Nummer 1.1 i. V. m. Nummer 3.3 berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen wie folgt gewährt:

- für den amtlich ermittelten Wert der Tierverluste gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 3.3 bis zu 100 % (direkte Kosten);
- für Tierarztkosten gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 1.4 bis zu 100 % (indirekte Kosten).

4.1.2 Die Höhe der jeweiligen Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolice für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der direkten Kosten und 100 % der indirekten Kosten der Schäden nicht übersteigen.

4.1.3 Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

4.2 Betragsobergrenze

Die Zahlung der Billigkeitsleistung an die jeweilige Tierhalterin oder den jeweiligen Tierhalter ist auf maximal 30 000 EUR pro Jahr unter Beachtung der Tierwertgrenze gemäß Nummer 3.3.2 begrenzt.

4.3 EU-beihilferechtliche Regelungen

4.3.1 Die Zahlung der Billigkeitsleistung gemäß Nummer 1.2 an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung.

4.3.2 Billigkeitsleistungen unter Anwendung der Vorschriften der Rahmenregelung werden nur für Schäden gewährt, die ab dem 10. 5. 2017 (Zeitpunkt der beihilferechtlichen Notifizierung dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission) aufgetreten sind. Die Billigkeitsleistungen können gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 395 der Rahmenregelung nur binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden. Billigkeitsleistungen für Schäden, die vor dem 10. 5. 2017 aufgetreten sind, werden nach den Regelungen des Bezugserrlasses gewährt.

4.3.3 Gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 398 der Rahmenregelung sind vom Betrag der Billigkeitsleistung etwaige Kosten abzuziehen, die der Beihilfeempfängerin oder dem Beihilfeempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die anderenfalls angefallen wären.

4.3.4 Die Zahlung von Billigkeitsleistungen an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1).

5. Antragsverfahren und Bewilligung

- 5.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.
- 5.2 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich bei der LWK zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der LWK verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall angefordert werden.
- 5.3 Der Antrag auf Billigkeitsleistungen ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Nummer 3.2.3 erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.
- 5.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Billigkeitsleistung ist kein Nachweis vorzulegen.
- 5.5 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).
- 5.6 Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Billigkeitsleistung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

III. Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen.
- 1.2 Die Rahmenregelung sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen:
 - 1.2.1 Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung des Teils II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung.
 - 1.2.2 Die Förderung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen zum Herdenschutz als Prävention vor Wolfsübergriffen in Niedersachsen. Als Präventionsmaßnahmen dienen
 - 2.1.1 Vorrichtungen zum vorbeugenden Schutz von Nutztieren vor Wolfsübergriffen,
 - 2.1.2 Herdenschutzhunde bei Haltung von Nutztieren.
- 2.2 Nach Nummer 2.1.1 werden gefördert
 - 2.2.1 die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Schafen, Ziegen und Gatterwild gemäß den Nummern 1.1 bis 1.3 oder 2.2 der Anlage 1 oder den Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage 2. Sofern fachlich erforderlich, sind darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Nr. 2.1 oder Anlage 2 Nr. 2.1 förderfähig;
 - 2.2.2 die erstmalige Anschaffung von wolfsabweisenden Pferchen oder Nachtgattern. Der Umfang der förderfähigen Zäune oder Zaunelemente richtet sich nach der jeweiligen Herden- oder Gruppengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt.
Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.2.1 und 2.2.2.
- 2.3 Nach Nummer 2.1.2 werden gefördert
 - 2.3.1 bei Schafen mit einer Herdenmindestgröße von 100 Schafen die Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden; bei einer Herdengröße ab 200 Schafen ist für jeweils weitere 100 Schafe ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig;
 - 2.3.2 bei allen anderen Nutztieren nach Abschnitt II Nr. 1.3 dieser Richtlinie die Anschaffungskosten von zwei oder mehr Herdenschutzhunden, sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Herdenschutzhunden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Herdengröße gegeben ist;
 - 2.3.3 ausschließlich Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abuzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen. Die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden. Im Ausnahmefall können Hunde anderer

Herdenschutzrassen gefördert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Hunde nachweislich keine unerwünschte Aggressivität gegenüber Menschen zeigen.

Nicht förderfähig sind Folgekosten, insbesondere für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierarztkosten sowie für die Ausbildung der Hunde und deren Halterinnen und Halter.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben. Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinsttierhaltung oder Hobbytierhaltung.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- 3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung, sowie
- 3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum Schutz von Schafen, Ziegen und Gatterwild werden in der in Abschnitt II Nr. 3.4.2 dieser Richtlinie benannten „Förderkulisse Herdenschutz“ gefördert.

4.2 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum Schutz von Pferden oder Rindern kommen nur in Betracht, wenn amtlich festgestellte Wolfsübergriffe auf die jeweilige Tierart in mindestens drei Fällen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km aufgetreten sind. Abweichend hiervon ist im Einzelfall eine Förderung bereits nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff möglich, wenn dabei die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen durch den Wolf verursachten Schaden i. S. des Abschnitts II Nr. 1.2 dieser Richtlinie selbst erlitten hat.

4.3 Die Förderung nach Nummer 2.1.2 erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 4.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird die Herdenschutzhunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit wolfsabweisender Einzäunung einsetzen. Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.
- 4.3.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihr oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde oder alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden nachweisen. Erfahrungen mit Hüte- oder anderen Diensthunden erfüllen die vorgenannten Voraus-

setzungen nicht. Für Anfängerinnen und Anfänger im Einsatz von Herdenschutzhunden wird eine fachliche Begleitung durch erfahrene Halterinnen oder Halter von Herdenschutzhunden empfohlen.

4.4 Bei der Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind ab einer Antragshöhe von 500 EUR bei Antragstellung mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Auf den in Satz 1 genannten Höchstsatz sind andere nationale oder unionsweite Zahlungen anzurechnen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.2 Die Zahlung der Zuwendung einer Präventionsmaßnahme zum Herdenschutz ist auf maximal 30 000 EUR pro Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

5.3 Förderungen unter 200 EUR werden nicht gewährt.

5.4 Von der Förderung ausgeschlossen ist die Mehrwertsteuer, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gemäß dem UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für eine Förderung nach Nummer 2.1.1 gilt bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Für die Förderung nach Nummer 2.1.2 gilt die Zweckbindungsfrist grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes.

6.2 Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen, vor allem wenn die Nichteinhaltung durch eine Aufgabe der Nutztierhaltung bedingt ist, ist die Zuwendung anteilig an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

6.3 Zuwendungsanträge sind schriftlich vor Beginn der Arbeiten für ein Vorhaben oder der Tätigkeit mit den erforderlichen Angaben gemäß Teil I Abschnitt 3.4 Randnr. 71 der Rahmenregelung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Antragsvordruck, Unterlagen

Förderanträge sind bei der LWK zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der LWK verfügbar ist.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zur Auszahlungsanforderung zu verwenden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen.

7.6 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

7.7 Veröffentlichung der Förderinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).

IV. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 8. 8. 2017 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1

Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe und Ziegen in der „Förderkulisse Herdenschutz“

1. Für einen wolfsabweisender Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
 - 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
 - 1.2 Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand.
 - 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
2. Alternativ zu den Nummern 1.1 bis 1.3 ist ein wolfsabweisender Grundschutz nach Nummer 2.1 oder 2.2 zulässig:
 - 2.1 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen Untergrabeschutz verfügen. Dieser kann darin bestehen, dass der Zaun mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist.
 - 2.2 Alternativ können Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und einen wie in Num-

mer 2.1 beschriebenen Untergrabeschutz aufweisen, durch Breitbandlitzen oder Stacheldrähte, die mit maximal 20 cm Abstand über dem Zaun und zueinander angebracht sind, auf mindestens 120 cm erhöht werden.

Anlage 2

Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Gatterwild in der „Förderkulisse Herdenschutz“

1. Für einen wolfsabweisenden Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

- 1.1 Ein Wildzaun aus Knotengitter oder Maschendraht mit einer Mindesthöhe von 180 cm, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann.
- 1.2 Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand und in 15 cm Abstand auf der Außenseite um den gesamten Zaun gezogen.
- 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.

2. Alternativ zu den Nummern 1.2 und 1.3 ist auch folgender wolfsabweisender Grundschutz zulässig:

2.1 Knotengeflecht auslegen:

Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen ca. 100 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zauns und die am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist.

2.2 Zaun in Boden einlassen:

Anstelle einer Schürze nach Nummer 2.1 kann beim Neubau von Gehegen der Zaun auch mindestens 30 cm tief in den Boden eingelassen werden.

Eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.1 wird empfohlen, eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.2 ist möglich. Beide Kombinationen erhöhen die Abwehrkraft des Zauns gegen Wölfe erheblich.

Zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnahmen

Im Folgenden wird dargestellt, welche Herdenschutzmaßnahmen in der Regel zumutbar sind.

Die in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Schutzmaßnahmen sind jeweils vor Ort und im Einzelfall z. B. auf die technische Machbarkeit, die Zumutbarkeit für die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die Bedeutung der Nutztiere für den Naturschutz oder weitere Belange sowie die jeweiligen Umstände der Nutztierrisse anzupassen; sie schließen alternative technische Lösungen nicht aus.

1. Schafe und Ziegen

1.1 Zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnahmen bei Koppelhaltung

Für einen wolfsabweisenden Schutz ist ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 120 cm erforderlich und grundsätzlich zumutbar. Die Höhe von 120 cm kann auch durch eine Litze oder ein Flatterband über dem Zaun erreicht werden.

Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 2 Joule aufweisen. Auf eine fachgerechte Erdung ist zu achten.

Alternativ sind als wolfsabweisender Schutz auch Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit einer Gesamthöhe von mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen Untergrabeschutz verfügen, zulässig. An der Zaunoberseite ist eine stromführende Litze oder ein stromführender Glattdraht als Überkletterschutz erforderlich. Der Untergrabeschutz kann darin bestehen, dass der Zaun mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist. An der Zaunoberseite ist eine stromführende Litze oder ein stromführender Glattdraht als Überkletterschutz erforderlich. An der Litze oder dem Glattdraht muss eine Spannung von mindestens 4.000 Volt vorhanden sein.

Zulässig sind auch Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können, einen (wie oben beschriebenen) Untergrabeschutz aufweisen und durch stromführendes Leitermaterial, das mit maximal 20 cm Abstand über dem Zaun und zueinander angebracht ist, auf mindestens 120 cm erhöht werden.

1.2 Zumutbarer wolfsabweisender Schutz bei Koppelhaltung und Wanderschafhaltung mit Herdenschutzhunden

Für einen wolfsabweisenden Schutz ist ein vollständig geschlossener ausbruchsicherer Zaun je Koppel oder Pferch, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann, erforderlich und zumutbar. Zusätzlich müssen pro Koppel oder Pferch mindestens zwei Herdenschutzhunde gemeinsam mit den Schafen oder Ziegen gehalten werden.

1.3 Zumutbarer wolfsabweisender Schutz bei Hütehaltung

Während der Hütezeit auf der Fläche gilt die Anwesenheit einer Schäferin oder eines Schäfers als wolfsabweisender Grundschutz. Bei der Tag- oder Nachtpferchhaltung im Zusammenhang mit Wanderschafhaltung, ohne Anwesenheit einer Schäferin oder eines Schäfers gilt Nummer 1.4.

1.4 Zumutbarer wolfsabweisender Schutz bei Wanderschafhaltung

Als wolfsabweisender Schutz ist ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 105 cm erforderlich und zumutbar. Am Zaun muss eine Spannung von mindestens 4.000 Volt vorhanden sein.

1.5 Zumutbarer wolfsabweisender Schutz bei Schafhaltung auf Deichen

Bei der Beweidung von Deichen gelten die üblichen vorhandenen ausbruchsicheren Einzäunungen entsprechend der guten fachlichen Praxis der Haltung von Schafen gemäß den Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als grundsätzlich zumutbar.

2. Gehegewild und Kameliden

Für einen wolfsabweisenden Schutz ist ein vollständig geschlossener, der guten fachlichen Praxis entsprechender Zaun erforderlich und grundsätzlich zumutbar, der mindestens 120 cm hoch ist und der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann. An der Zaunoberseite ist eine stromführende Litze oder ein stromführender Glattdraht als Überkletterschutz erforderlich. An der Litze oder dem Glattdraht muss eine Spannung von mindestens 4.000 Volt vorhanden sein.

Erforderlich ist auch ein Untergrabeschutz, der aus einem Zaun bestehen kann, der mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist. An der Zaunoberseite ist ein stromführendes Leitermaterial als Überkletterschutz erforderlich, das eine Spannung von mindestens 4.000 Volt aufweist.

3. Pferde und Rinder

Die gute fachliche Praxis der Haltung von Rindern und Pferden einschließlich Ponys gilt als grundsätzlich zumutbar. Rinder

und Pferde gelten grundsätzlich als wehrhaft gegenüber Wölfen. Als zumutbar gilt eine angepasste Haltungsform, sodass die Tiere, insbesondere Kälber und Fohlen, nicht allein auf der Weide stehen. Außerdem muss für die Gewährleistung eines selbstschutzzfähigen Herdenverbands

- bei der Haltung von Rindern mindestens die gleiche Anzahl von Tieren mit einem Gewicht von über 250

kg gemeinsam mit Rindern mit einem Gewicht von unter 250 kg und

- bei der Haltung von Pferden mindestens die gleiche Anzahl von mindestens einjährigen Pferden gemeinsam mit unter einjährigen Pferden auf der Weide gehalten werden.